

Iridian UCITS Fund p.l.c.

Eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur
und variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds,
die gemäß den Companies Acts, 1963 bis 2012,
unter der Registrierungsnummer 534929
mit beschränkter Haftung in Irland gegründet wurde

PROSPEKT

Mit Datum vom 19. Dezember 2013

Dieser Prospekt ist eine Konsolidierung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 19. Dezember 2013, dem Zuschlag hinsichtlich dem Iridian U.S. Equity Fund vom 23. Februar 2015, und dem Zusatz betreffend dem Hinweis für die Anleger in der Schweiz (zusammen der "Prospekt"). Dieser Prospekt ist ein konsolidierter Prospekt für Anleger in der Schweiz. Es ist ausschließlich für das Angebot und den Vertrieb von Aktien der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus bestimmt. Es enthält lediglich Informationen für die in der Schweiz zugelassenen Fonds und stellt keinen Prospekt nach irischem Recht dar.

1. WICHTIGE HINWEISE

1.1. Verlässlichkeit dieses Prospekts

Sämtliche Informationen oder Erklärungen, die nicht ausdrücklich in diesem Prospekt enthalten sind oder durch einen Makler, Verkäufer oder eine andere Person erteilt werden, sind als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten, und folglich sollte nicht darauf vertraut werden.

In diesem Prospekt und etwaigen Prospektzusätzen getroffene Aussagen basieren auf dem in der Republik Irland am Datum dieses Prospekts bzw. Prospektzusatzes geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich ändern können. Weder die Ausgabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien eines Fonds der Gesellschaft stellen unter irgendwelchen Umständen eine Erklärung dar, dass die Lage der Gesellschaft oder eines Fonds seit dem Datum dieses Prospekts unverändert geblieben ist. Dieser Prospekt wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, und solche Änderungen werden vorab der Zentralbank mitgeteilt und von dieser genehmigt.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten betrachten. Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder die Eignung einer Anlage in der Gesellschaft für Sie haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

1.2. Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung für die Leistungen der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für Leistungen oder Leistungsstörungen seitens eines Fonds der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

1.3. Getrennte Haftung

Die Gesellschaft hat die Haftung zwischen ihren Fonds getrennt. Dementsprechend können Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds eingegangen werden bzw. sich auf einen Fonds beziehen, ausschließlich aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds bestritten werden.

1.4. Verantwortung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (deren Namen nachstehend unter der Überschrift „Verwaltung der Gesellschaft – Verwaltungsratsmitglieder“ genannt sind) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

1.5. Prospekt / Prospektzusätze

Dieser Prospekt beschreibt die Gesellschaft. Die Gesellschaft gibt für jeden Fonds Prospektzusätze zu diesem Prospekt heraus. Für jeden Fonds wird bei Auflegung ein separater Prospektzusatz herausgegeben. Jeder Prospektzusatz ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Dieser Prospekt darf nur mit einem oder mehreren Prospektzusätzen herausgegeben werden, die jeweils Informationen zu einem bestimmten Fonds enthalten. Details zu den Aktienklassen können im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds oder in einem separaten Zusatz für die jeweilige Aktienklasse behandelt werden.

1.6. Beschränkungen zum Vertrieb und Verkauf der Aktien

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten

Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in irgendeinem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung erhält, dieses bzw. diese nicht rechtmäßig entgegennehmen darf, dar. Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die Aktien zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts, gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes zu informieren und diese einzuhalten.

Die Gesellschaft kann Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ohne Begründung ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder bzw. der verbleibende Saldo derselben ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung an den Antragsteller durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto auf Risiko des Antragstellers zurückgezahlt. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Handel mit Aktien; Eigentumsbeschränkungen“ zu entnehmen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Aktien sind und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (das „**Gesetz von 1933**“) registriert. Die Aktien dürfen daher außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen das Gesetz von 1933 oder andere in den USA geltende Wertpapiergesetze (einschließlich, aber ohne Einschränkung der in den Bundesstaaten der USA geltenden Gesetze) verstößt, nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien, einer ihrer Besitzungen oder einem anderen Gebiet, das ihrer Hoheit untersteht, oder an oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Weder die Gesellschaft noch irgendeiner der Fonds wird nach dem *United States Investment Company Act* von 1940 registriert.

Ungeachtet des vorstehenden Verbots eines Angebots oder Verkaufs in den USA bzw. an eine oder zugunsten einer US-Person, kann die Gesellschaft ihre Aktien einer begrenzten Zahl oder Kategorie von US-Personen im Rahmen einer privaten Platzierung anbieten.

1.7. Übersetzungen

Dieser Prospekt und sämtliche Prospektzusätze können in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das englischsprachige Dokument. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache ist das englischsprachige Dokument maßgebend, soweit nicht die Gesetze eines Hoheitsgebietes, in dem die Aktien verkauft werden, verlangen, dass bei einem auf einer Erklärung in einem nicht englischsprachigen Prospekt basierenden Rechtsstreit die Sprache des Dokumentes maßgebend ist, auf dem der Rechtsstreit basiert.

1.8. Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen und berücksichtigen.

1.9. Eignung einer Anlage

Da der Preis der Aktien jedes Fonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist die Gesellschaft keine geeignete Anlage für einen Anleger, der nicht in der Lage ist, einen Verlust aus seiner Anlage zu tragen. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben. Da das Anlegerprofil auch von den spezifischen Elementen des jeweiligen Fonds abhängig ist, werden im Prospektzusatz zum jeweiligen Fonds weitere Details zum Profil eines typischen Anlegers aufgeführt.

1.10. Rücknahmegebühr und Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Aktie erheben. Details zu einer solchen Gebühr für einen oder mehrere Fonds werden im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben.

Im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis kann der Verwaltungsrat eine Verwässerungsgebühr als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) auf den Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme erheben. Diese wird bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet, um die Auswirkungen der Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu

bewahren, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse des Fonds ist.

Aufgrund der Differenz zwischen dem Zeichnungspreis (auf den ein Ausgabeaufschlag erhoben werden kann) und dem Rücknahmepreis (von dem eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) und aufgrund der möglichen Erhebung einer Verwässerungsgebühr sollte die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden.

1.11. Fehler bei der Preisermittlung

Es ist möglich, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts Fehler unterlaufen. Bei der Feststellung, ob infolge solcher Fehler Entschädigungen an einen Fonds und/oder einzelner Aktionäre zahlbar sind, richtet sich die Gesellschaft nach den diesbezüglichen Richtlinien der Irish Funds Industry Association. Diese Richtlinien sehen für die Feststellung, ob eine Entschädigung in Betracht kommt, einen Schwellenwert vor, ab dem ein Fehler bei der Preisermittlung wesentlich ist, und sie enthalten ferner Richtlinien, unter welchen Umständen bei einem Fehler in der Preisermittlung keine Entschädigung in Betracht kommt. In diesem Sinne liegt die von der Gesellschaft angewandte Wesentlichkeitsschwelle bei 0,5 % des Nettoinventarwert, was nach Auffassung des Verwaltungsrats der zum Datum des Prospekts geltenden allgemeinen Marktpraxis entspricht. Somit ist generell und vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank im Einzelfall für Fehler, deren Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds unter der Wesentlichkeitsschwelle liegen, keine Entschädigung zahlbar. Es können jedoch Umstände eintreten, unter denen der Verwaltungsrat oder die Depotbank es für angemessen erachten, eine Entschädigung zu zahlen, obwohl die Auswirkungen des Fehlers unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen. Umgekehrt ist in Fällen, in denen Fehler über der Wesentlichkeitsschwelle liegen und diese von der Gesellschaft oder ihren Dienstleistern verschuldet sind, generell eine Entschädigung zahlbar, und eine Entscheidung, unter solchen Umständen keine Entschädigung zu zahlen, erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Depotbank. Die Zentralbank hat diesbezüglich keine Anforderungen festgelegt, und die Genehmigung dieses Prospekts durch die Zentralbank ist nicht als Unterstützung einer Marktpraxis anstelle einer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderung zu interpretieren.

1.12. Anwendbares Recht

Dieser Prospekt und alle daraus und im Zusammenhang damit erwachsenden außervertraglichen Pflichten unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen. Bezüglich etwaiger Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Prospekt (einschließlich etwaiger außervertraglicher Pflichten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Prospekt erwachsen) ergeben, unterwirft sich jede Partei unwiderruflich der Rechtsprechung der irischen Gerichte.

1.13. Überschriften und Nummerierungen

Die Überschriften und Nummerierungen von Abschnitten dieses Prospekts dienen allein der Übersichtlichkeit und haben keinerlei Auswirkung auf die Bedeutung oder Auslegung dieses Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. WICHTIGE HINWEISE.....	2
INHALTSVERZEICHNIS	5
2. DEFINITIONEN.....	6
3. FONDS.....	11
4. RISIKOFAKTOREN	18
5. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	25
6. HANDEL MIT AKTIEN.....	30
7. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE	38
8. GEBÜHREN UND KOSTEN	42
9. BESTEUERUNG	46
10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	52
ANHANG I.....	62
ANHANG II.....	67
VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN	70
PROSPEKTZUSATZ IRIDIAN U.S. EQUITY FUND VOM 23. Februar 2015.....	71
ANNEX I HINWEIS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	82

2. DEFINITIONEN

Bilanzierungszeitraum bezeichnet einen jeweils am 31. Dezember oder an einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und der Zentralbank im Voraus mitteilt, endenden Jahreszeitraum;

Administrationsvertrag bezeichnet den Vertrag vom 19. Dezember 2013 zwischen der Gesellschaft und dem Administrator in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem dieser zum Administrator der Gesellschaft ernannt wurde;

Administrator bezeichnet die SEI Investments – Global Fund Services Limited oder jeden Nachfolger, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß als Administrator der Gesellschaft ernannt wird;

Verwässerungsgebühr bezeichnet eine (dem Administrator mitzuteilende) prozentuale Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis auf den Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme erhoben wird. Diese wird bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet, um die Auswirkungen der Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;

Antragsformular bezeichnet ein Antragsformular, das von Zeichnern von Aktien ausgefüllt werden muss, wie von der Gesellschaft jeweils vorgegeben;

Satzung bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung gemäß den Anforderungen der Zentralbank;

Basiswährung bezeichnet in Bezug auf einen Fonds die im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds als solche festgelegte Währung;

Geschäftstag bezeichnet in Bezug auf einen Fonds jeden Tag, der im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds als solcher festgelegt ist;

Zentralbank bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist;

Zentralbankmitteilungen bezeichnet die Mitteilungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank herausgegeben werden und die die Gesellschaft betreffen;

OGA bezeichnet einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;

Klasse oder Klassen bezeichnet gegebenenfalls die Aktienklasse oder Aktienklassen, die sich auf einen Fonds beziehen (und für die besondere Merkmale in Bezug auf eine Zeichnungs-, Umtausch-, Rücknahme- oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr, den Mindestzeichnungsbetrag, die Ausschüttungspolitik, Gebühren von Dienstleistern oder sonstige besondere Merkmale gelten können). Die für jede Klasse geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben;

Companies Acts bezeichnet die Irish Companies Acts, 1963 bis 2012 und alle Änderungen und Wiederinkraftsetzungen derselben, einschließlich sämtlicher diesbezüglich herausgegebener Vorschriften, insoweit sie für Investmentgesellschaften des offenen Typs mit variablem Kapital gelten;

Gesellschaft bezeichnet die Iridian UCITS Fund plc;

Länderzusatz bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Prospektzusatz, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Aktien der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;

Depotbank bezeichnet die SEI Investments Trustee and Custodial Services (Ireland) Limited oder jeden Nachfolger, der mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank ordnungsgemäß als Depotbank der Gesellschaft ernannt wird;

Depotbankvertrag bezeichnet den Vertrag vom 19. Dezember 2013 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem diese zur Depotbank der Gesellschaft ernannt wird;

Handelstag bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds jeden Geschäftstag, an dem wie im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen der jeweiligen Aktien durch die Gesellschaft vorgenommen werden können, und/oder alle weiteren Handelstage, die der Verwaltungsrat festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt; stets vorausgesetzt, dass es mindestens einen Handelstag während eines Zeitraums von 14 Tagen geben muss;

Orderannahmeschluss bezeichnet in Bezug auf Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für Aktien eines Fonds die im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegebenen Termine und Uhrzeiten, bis zu denen der jeweilige Antrag beim Administrator für die Gesellschaft eingehen muss, damit die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch der Aktien des Fonds am jeweiligen Handelstag von der Gesellschaft vorgenommen werden kann;

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft oder einen von diesem ordnungsgemäß bevollmächtigten Ausschuss, und Verwaltungsratsmitglied bezeichnet dessen Mitglieder.

Vertriebsstellenvertrag bezeichnet den Vertrag vom 19. Dezember 2013 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem diese zur Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wurde;

Vertriebsstelle bezeichnet, sofern im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds nichts Abweichendes angegeben ist, die Iridian Asset Management LLC oder jeden Nachfolger derselben, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß als Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wird;

EWR-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, dem zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen angehören;

EU-Mitgliedstaaten bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

Euro oder **EUR** oder **€** bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Einklang mit dem Vertrag von Rom vom 25. März 1957 in seiner jeweils gültigen Fassung eine Einheitswährung eingeführt haben;

Umtauschgebühr bezeichnet die etwaige beim Umtausch von Aktien zu zahlende Gebühr gemäß Angabe im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds.

Steuerbefreiter irischer Aktionär bezeichnet einen Aktionär, der unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fällt und der Gesellschaft eine entsprechende maßgebliche Erklärung in einer für die Gesellschaft akzeptablen Form vorgelegt hat:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des TCA;
- (b) ein bestimmtes Unternehmen im Sinne von Section 734(1) des TCA;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des TCA;
- (d) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des TCA;
- (e) eine Pensionskasse, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Section 774 des TCA ist, oder einen Rentenvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf den/die Section 784 oder 785 des TCA anwendbar sind;
- (f) ein Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Section 706 des TCA;
- (g) ein spezieller Organismus für Anlagen im Sinne von Section 737 des TCA;
- (h) ein Investmentfonds (unit trust), auf den Section 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (i) eine wohlthätige Einrichtung, auf die Section 739(D)(6)(f)(i) des TCA Bezug nimmt;
- (j) eine Person, die kraft Section 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- (k) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Section 784A des TCA oder ein qualifizierter Manager von Spargeldern im Sinne von Section 848B des TCA in Bezug auf Aktien, die Vermögenswerte eines besonderen Leistungssparplans im Sinne von Section 848C des TCA bilden;
- (l) eine Person, die kraft Section 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds gemäß Definition in Section 787A des TCA sind;
- (m) die National Pension Reserve Fund Commission;

- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) der irische Court Service;
- (p) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- (q) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß Section 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (r) ein Unternehmen, das mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des TCA unterliegt; und
- (s) eine andere vom Verwaltungsrat jeweils gebilligte Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Aktien hält, nicht dazu führt, dass die Gesellschaft potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Aktionär unterliegt.

Außerordentliche Aufwendungen bezeichnet die als solche im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ definierten Aufwendungen;

FATCA bezeichnet:

- (a) Sections 1471 bis 1474 des IRC oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;
- (b) Abkommen, Gesetze, Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben, die in anderen Hoheitsgebieten erlassen wurden und in Zusammenhang mit einem Abkommen zwischen den USA und einem anderen Hoheitsgebiet stehen, die (in jedem Fall) die Umsetzung des vorstehenden Absatzes (a) ermöglichen; oder
- (c) ein Abkommen zur Umsetzung der vorstehenden Absätze (a) oder (b) mit den Steuerbehörden der USA (IRS), der US-Regierung oder einer Regierungs- oder Steuerbehörde in einem anderen Hoheitsgebiet;

DFI bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich einem OTC-Derivat);

Fonds bezeichnet einen jeweils mit Genehmigung der Zentralbank eingerichteten Teilfonds der Gesellschaft, dessen Emissionserlöse in einem separaten Portfolio von Vermögenswerten zusammengefasst und gemäß dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt werden.

Erstausgabepreis bezeichnet den Preis je Aktie (ein etwaiger Ausgabeaufschlag ausgenommen), zu dem Aktien eines Fonds erstmalig während der Erstzeichnungsfrist gemäß Ausführung im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angeboten werden;

Erstzeichnungsfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem Aktien eines Fonds erstmalig gemäß Ausführung im Prospektzusatz des jeweiligen Fonds zum Erstausgabepreis angeboten werden;

Anlagedepot bezeichnet (i) ein separates Depot für vorübergehende Anlagen oder (ii) ein separates Verkaufsdepot, wie im Abschnitt „Zeichnung von Aktien“ im Einzelnen beschrieben;

Anlageverwaltungsvertrag bezeichnet den Vertrag vom 19. Dezember 2013 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem dieser als Anlageverwalter der Gesellschaft eingesetzt wurde;

Anlageverwaltungsgebühr bezeichnet die als solche im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ definierte Gebühr;

Anlageverwalter bezeichnet, sofern im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds nichts Abweichendes angegeben ist, die Iridian Asset Management LLC oder jeden Nachfolger derselben, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß als Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt wird;

In Irland ansässige Person bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist;

Irische Steuerbehörden bezeichnet die Irish Revenue Commissioners;

IRS bezeichnet die Steuerbehörde der USA (U.S. Internal Revenue Service);

Mindestbetrag für Folgeanlagen bezeichnet einen etwaigen Mindestbetrag bzw. eine Mindestanzahl von Aktien, der bzw. die, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen, von den einzelnen Aktionären in einem Fonds angelegt werden muss (nach Anlage des Mindestanlagebetrags) und im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds aufgeführt ist;

Mindestfondsvolumen bezeichnet einen (etwaigen) Betrag, den der Verwaltungsrat für jeden Fonds in Betracht ziehen kann und der im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben ist;

Mindesterstanlagebetrag bezeichnet einen etwaigen Mindestbetrag bzw. eine Mindestanzahl von Aktien, der bzw. die, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen, während der Erstzeichnungsfrist oder an einem darauf folgenden Handelstag von einem Aktionär als Erstanlage für Aktien jeder Aktienklasse in einem Fonds angelegt werden muss und als solcher im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds aufgeführt ist;

Mindestrücknahmebetrag bezeichnet eine etwaige Mindestanzahl bzw. einen Mindestwert von Aktien einer Aktienklasse, die bzw. der jederzeit von der Gesellschaft zurückgenommen werden kann und als solcher im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds aufgeführt ist;

Mindestbestand an Aktien bezeichnet eine etwaige Mindestanzahl bzw. einen Mindestwert von Aktien einer Aktienklasse, die bzw. den ein Aktionär jederzeit halten muss und die bzw. der jederzeit größer als der Mindestrücknahmebetrag sein muss und als solcher im Prospektzusatz für die jeweilige Aktienklasse innerhalb eines Fonds aufgeführt ist;

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die normalerweise an Geldmärkten gehandelt werden, welche liquide sind, und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann;

Monat bezeichnet einen Kalendermonat;

Nettoinventarwert bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds, einer Klasse oder der Aktien, die Beteiligungen an einem Fonds repräsentieren, den gemäß den in diesem Prospekt im Abschnitt „Nettoinventarwertberechnung/Bewertung der Vermögenswerte“ beschriebenen Grundsätzen als Nettoinventarwert des Fonds, Nettoinventarwert je Klasse bzw. Nettoinventarwert je Aktie ermittelten Betrag;

OECD-Mitgliedstaaten bezeichnet die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten zum Datum dieses Prospekts Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea (Republik), Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten sind;

Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland – Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Somit behält eine natürliche Person, die 2013 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bis zum Ende des Steuerjahres 2016 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland;

Zahlstelle bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, bei denen es sich u. a. um Vertreter, Vertriebsstellen, Korrespondenzbanken oder zentrale Korrespondenzstellen handelt, die von der Gesellschaft in bestimmten Hoheitsgebieten ernannt werden;

Ausgabeaufschlag bezeichnet den gegebenenfalls an die Vertriebsstelle bei der Zeichnung von Aktien zu zahlenden Aufschlag, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien – Zeichnung von Aktien“ beschrieben und im jeweiligen Prospektzusatz angegeben;

Verkaufsprospekt bezeichnet diesen Prospekt, der von der Gesellschaft herausgegeben wird, in seiner jeweils geänderten, durch Zusätze ergänzten oder konsolidierten Fassung;

Vorschriften bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung und mögliche zukünftige geänderte, konsolidierte oder erneuerte Fassungen;

Maßgebliche Erklärung bezeichnet die für den Aktionär maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA;

Maßgebliche Institutionen bezeichnet Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die von einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassen sind, oder ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man,

in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;

Rücknahmegebühr bezeichnet gegebenenfalls die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis zu zahlen ist und der Aktien gemäß Ausführung im Abschnitt „Handel mit Aktien – Rücknahme von Aktien“ sowie im jeweiligen Prospektzusatz unterliegen können;

Rücknahmepreis bezeichnet den Preis, zu dem Aktien, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien - Rücknahme von Aktien“ beschrieben, zurückgekauft werden;

Rücknahmeerlöse bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und sämtlicher Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt „Handel mit Aktien – Rücknahme von Aktien“ beschrieben;

Valutatag bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Geldern als Zahlung von Zeichnungsgeldern oder die Überweisung von Geldern für die Rücknahme von Aktien die im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegebenen Tage. Im Fall von Rücknahmen liegt dieses Datum maximal zehn Geschäftstage nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss bzw. dem Erhalt der ausgefüllten Rücknahmeunterlagen, wenn dieser später erfolgt;

Aktien bezeichnet die gewinnberechtigten Aktien der Gesellschaft, die Beteiligungen an einem Fonds repräsentieren, und, wo der Kontext dies erlaubt oder verlangt, jede Klasse von gewinnberechtigten Aktien, die Beteiligungen an einem Fonds repräsentieren;

Aktionäre bezeichnet Personen, die jeweils als Inhaber von Aktien im Aktionärsregister registriert sind, das durch oder im Namen der Gesellschaft geführt wird, und **Aktionär** bezeichnet einen solchen Inhaber;

Staat bezeichnet die Republik Irland;

Untervertriebsstelle bezeichnet jede Untervertriebsstelle, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß durch die Vertriebsstelle als Untervertriebsstelle der Gesellschaft eingesetzt wird;

Prospektzusatz bezeichnet einen Prospektzusatz, der jeweils im Namen der Gesellschaft herausgegeben wird und bestimmte Informationen in Bezug auf einen Fonds und/oder eine oder mehrere Aktienklassen enthält;

TCA bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 (Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung), in der jeweils gültigen Fassung;

Wertpapiere bezeichnet:

- (a) Aktien von Unternehmen oder andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen;
- (b) Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen;
- (c) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) und (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und
- (d) Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den Vorschriften oder durch eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung zugelassen wurde;

Vereinigte Staaten oder **USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (darin eingeschlossen alle Bundesstaaten, der District of Columbia und das Commonwealth Puerto Rico), ihre Gebiete, Besitztümer und alle anderen dem Hoheitsgebiet unterliegenden Bereiche;

US-Dollar, Dollar und **US\$** bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;

US-Person bezeichnet eine US-Person gemäß Definition der Vorschrift S des United States Securities Act von 1933 und der CFTC Rule 4.7; und

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt am oder in Bezug auf den jeweiligen Handelstag, unter Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert eines Fonds und der Nettoinventarwert je Aktie wie im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben berechnet werden.

3. FONDS

3.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die am 4. November 2013 in Irland gemäß den *Companies Acts* unter der Registernummer 534929 gegründet wurde.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW gemäß den Vorschriften zugelassen.

Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrella-Fonds, der sich aus verschiedenen Fonds mit je einer oder mehreren Aktienklassen zusammensetzt.

Das Vermögen jedes Fonds wird für jeden Fonds separat gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie weitere Details zu den einzelnen Fonds sind im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben. Bis zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft den/die nachstehend aufgeführten Fonds aufgelegt:

Iridian U.S. Equity Fund

Weitere Fonds (für die Prospektzusätze herausgegeben werden) können vom Verwaltungsrat jederzeit mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden.

Innerhalb jedes Fonds können Aktien verschiedener Klassen ausgegeben werden. Die Aktienklassen eines Fonds können sich in verschiedenen Aspekten unterscheiden, unter anderem in Bezug auf die Währung, auf die sie lauten, etwaige Hedging-Strategien, die auf die Währung einer bestimmten Klasse angewandt werden, die Ausschüttungspolitik, erhobene Gebühren und Kosten oder den Mindestanlagebetrag, den Mindestbetrag für Folgeanlagen, den Mindestbestand an Aktien und den Mindestrücknahmebetrag. Die zur Zeichnung verfügbaren Aktienklassen werden im jeweiligen Prospektzusatz aufgeführt. Es wird nicht für jede Klasse ein separater Vermögens-Pool unterhalten. Der Verwaltungsrat kann nach Mitteilung an und Genehmigung durch die Zentralbank und auch ansonsten in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank weitere Klassen ausgeben, für die ein oder mehrere Prospektzusätze herausgegeben werden.

3.2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen jedes Fonds wird separat gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds investiert. Das spezifische Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben und durch den Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds formuliert.

Das Anlageziel eines Fonds darf nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aktionäre auf Basis von (i) einer Stimmenmehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Fonds oder (ii) der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Aktionäre des betreffenden Fonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses, der im Rahmen einer Aktionärsversammlung gefasst wurde, erhalten die Aktionäre des jeweiligen Fonds mit einer angemessenen Frist eine Mitteilung über diese Änderung, damit sie vor der Umsetzung der Änderung ihre Aktien zurückgeben können.

Solange der Erlös einer Platzierung oder eines Angebots von Aktien noch nicht investiert ist oder es aufgrund von Markt- oder andere Faktoren erforderlich ist, können Vermögenswerte eines Fonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, insbesondere in Einlagenzertifikate, fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper, die an den zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, sowie in Bareinlagen.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Performance bestimmter Fonds an einem spezifizierten Index oder einer Benchmark gemessen wird. Aktionäre können die relevanten Kriterien zur Performance-Messung dem jeweiligen Prospektzusatz entnehmen. Die Gesellschaft kann diesen Index bzw. diese Benchmark jederzeit wechseln, wenn dieser Index oder diese Benchmark aus Gründen jenseits der Kontrolle der Gesellschaft durch einen anderen Index bzw. eine andere Benchmark ersetzt worden ist oder die Gesellschaft begründetermaßen der Ansicht ist, dass ein anderer Index bzw. eine andere Benchmark zu einem besser geeigneten Standard für das betreffende Engagement geworden ist. Ein solcher Wechsel kann eine Änderung der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds bedeuten. Die Aktionäre werden über einen Wechsel des Referenzindex oder der Benchmark wie folgt informiert: (i) wenn der Wechsel durch den Verwaltungsrat erfolgt, vor dessen Durchführung, und (ii) wenn der Wechsel durch

den betreffenden Index bzw. die betreffende Benchmark erfolgt, im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds, der nach einem solchen Wechsel veröffentlicht wird. Führt solch ein Wechsel zu einer wesentlichen Veränderung der Anlagepolitik eines Fonds, wird vor Umsetzung der Änderung um Genehmigung durch die Aktionäre ersucht.

3.3. Anlagebeschränkungen

Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die für die Gesellschaft und die einzelnen Fonds gelten, sind im Anhang I aufgeführt. Jeder Fonds kann auf ergänzender Basis liquide Mittel halten.

Der Verwaltungsrat kann ferner für jeden Fonds die Beschränkungen festlegen, die im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben sind.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind Anlagen eines Fonds auf Wertpapiere und DFI beschränkt, die an den in Anhang II aufgeführten zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank) befugt ist, von jeder Änderung in den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die in den Vorschriften festgelegt sind, wenn diese der Gesellschaft erlauben würde, in Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente oder andere Anlageformen zu investieren, in die sie am Datum dieses Prospekts nach den Vorschriften nur eingeschränkt oder gar nicht investieren darf. Jede Änderung der Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen wird in einem aktualisierten Prospekt und/oder Prospektzusatz offen gelegt und erfolgt, sofern wesentlich, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aktionäre.

3.4. Befugnisse zur Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf nur vorübergehend für Rechnung eines Fonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts solch eines Fonds nicht überschreiten. In Einklang mit den Bestimmungen der Vorschriften kann die Gesellschaft das Vermögen eines Fonds als Sicherheit für eine Kreditaufnahmen dieses Fonds belasten.

Die Gesellschaft kann Fremdwährungen in Form von Gegenkreditvereinbarungen (*Back to Back Loan Agreements*) erwerben. Eine in diesem Zusammenhang erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kredit im Sinne von Vorschrift 103(1) eingestuft, vorausgesetzt, die Gegeneinlage (a) lautet auf die Basiswährung und (b) entspricht dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits oder übersteigt diesen.

3.5. Wechselseitige Anlagen

Anleger sollten beachten, dass jeder Fonds, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank, in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren kann, wenn eine solche Anlage mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar ist. Provisionen, die der Anlageverwalter im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält, werden in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds dürfen außerdem keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren erhoben werden.

Um zu vermeiden, dass Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängige Gebühren doppelt berechnet werden, darf einem Fonds, der in einen anderen Fonds investiert, für den Teil seines Vermögens, der in andere Fonds investiert wird, keine Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängige Gebühr berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einem anderen Fonds erfolgt in eine Aktienklasse, für die keine Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängige Gebühr anfällt. Ein Fonds darf nicht in einen Fonds investieren, der seinerseits Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt.

Falls ein Fonds einen wesentlichen Anteil seines Nettovermögens in andere OGAW- oder Nicht-OGAW-Investmentfonds oder beides investiert, so sind die maximalen, dem Fonds durch den anderen OGAW- oder Nicht-OGAW-Investmentfonds oder beides zu berechnenden Verwaltungsgebühren im jeweiligen Prospektzusatz auszuweisen. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch dem Jahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen. Diese Gebühren und Kosten können zusammen die Gebühren und Kosten übersteigen, die einem Anleger typischerweise entstehen würden, wenn er direkt in einen zugrundeliegenden Fonds investieren würde. Darüber hinaus können Vereinbarungen über erfolgsabhängige Vergütungen für die Anlageverwalter solcher zugrunde liegenden Fonds einen Anreiz darstellen, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind als diejenigen, die sie ohne solche Vereinbarungen tätigen würden.

3.6. Effizientes Portfoliomanagement

3.6.1 Allgemeines

Die Gesellschaft kann für einen Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen (einschließlich DFI), die

gegebenenfalls im jeweiligen Prospektzusatz aufgeführt sind. Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Aktionäre liegen und erfolgt im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (a) zur Risikoreduzierung;
- (b) zur Kostenreduzierung; oder
- (c) zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den jeweiligen Fonds mit einem adäquaten Risikomaß und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der Risikostreuungsregeln, die in den Zentralbankmitteilungen festgelegt sind.

Außerdem muss der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kosteneffektiv erfolgen und darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Fonds führen oder erhebliche zusätzliche Risiken hervorrufen, die in diesem Prospekt nicht beschrieben sind. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; EPM-Risiko“ zu entnehmen. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz solcher Techniken und Instrumente ergeben, müssen im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Zu diesen Techniken und Instrumenten können Devisengeschäfte gehören, durch die die Währungsmerkmale der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte geändert werden.

Das gesamte Kapital bzw. die Erträge, die durch Anwendung effizienter Portfoliomanagementtechniken erzielt werden, werden nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten wieder der Gesellschaft zugeführt.

Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einem Wertverlust des auf die Basiswährung lautenden Fondsvermögens führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Währungsrisiko durch den Einsatz von DFI zu mindern.

3.6.2 Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte mit dem Ziel des effizienten Portfoliomanagements („EPM“) und vorbehaltlich der in den Zentralbankmitteilungen enthaltenen Bedingungen und Einschränkungen abschließen.

Ein Fonds, der sich in Wertpapierleihgeschäften engagieren will, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein Wertpapier, das er entliehen hat, zurückzufordern bzw. abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu beenden.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf Basis einer periodengerechten Bewertung oder einer Bewertung nach dem Marktwert zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Marktwertbasis rückforderbar ist, ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzuwenden.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Geschäfte zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung durch den Fonds erlauben.

Alle Erträge, die aus EPM-Techniken/Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, sind nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds zurückzuzahlen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften zahlbar sind, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt wurden. Die Gebühren und Kosten von Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, welche von der Gesellschaft beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen (gegebenenfalls zuzüglich der Mehrwertsteuer) entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den die jeweilige Partei beauftragt worden ist. Einzelheiten zu den anfallenden Erträgen des Fonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt wurden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft enthalten.

Ein Fonds kann von Zeit zu Zeit Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Depotbank oder sonstige Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann

mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Depotbank oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt 5.8 „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft angegeben. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Kreditrisiko und Gegenparteirisiko“ zu entnehmen.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne von Vorschrift 103 bzw. 111 dar.

3.7. Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder dem Einsatz von DFI für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten eines Fonds entgegengenommen oder bei einer Gegenpartei durch oder für einen Fonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Fonds erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft.

3.7.1 Sicherheiten – durch den OGAW entgegengenommen

Von einer Gegenpartei zugunsten eines Fonds hinterlegte Sicherheiten können als Minderung des Risikos gegenüber dieser Gegenpartei berücksichtigt werden. Jeder Fonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe entgegennehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Gegenparteirisikos nicht überschritten werden. Das Gegenparteirisiko kann jeweils insoweit reduziert werden, wie der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten der Höhe des einem Gegenparteirisiko ausgesetzten Betrags entspricht.

Der Anlageverwalter steht mit der Depotbank in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Gegenparteien zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft gesteuert und gemindert werden. Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, sollte über eine geeignete Stresstest-Richtlinie verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben enthalten:

- (a) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Limit-/Verlusttoleranzschwellen; und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Zwecks Bereitstellung von Margeneinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Fonds dem Fonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der in den Zentralbankmitteilungen festgelegten Anforderungen übertragen, hypothekarisch oder anderweitig belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Alle Vermögenswerte, die ein Fonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken entgegennimmt, werden als Sicherheiten betrachtet und müssen die Bedingungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

3.7.1.1 Sicherheiten

Entgegengenommene Sicherheiten müssen immer die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Entgegengenommene Sicherheiten in anderer Form als liquide Mittel sollten höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten sollten ferner den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen.
- (ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

- (iii) Emittentenbonität: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- (iv) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben werden und werden voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- (v) Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und dürfen ein maximales Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten in Höhe von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds haben. Ist der Fonds dem Risiko verschiedener Gegenparteien ausgesetzt, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Grenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammenzufassen.
- (vi) Unmittelbar verfügbar: Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch den Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig vollstreckbar sein.
- (vii) Verwahrung: Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden, müssen von der Depotbank oder ihrem Vertreter gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist.
- (viii) Sicherheitsabschläge: Der Anlageverwalter wendet für jeden Fonds geeignete konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten entgegengenommenen Vermögenswerte an, gegebenenfalls auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie des Ergebnisses von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass generell, wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren verbunden sind, ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden muss, die schriftlich vom Anlageverwalter auf laufender Basis unterhalten werden. Die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags wird jedoch von Fall zu Fall in Abhängigkeit von den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheiten festgelegt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen den Beschluss für richtig erachten, bestimmte Sicherheiten mit einem konservativeren, einem weniger konservativen oder ohne Sicherheitsabschlag anzunehmen, wenn dieser Beschluss auf einer objektiv begründbaren Basis gefällt wird. Mildernde Umstände, die die Annahme entsprechender Sicherheiten mit von den Richtlinien abweichenden Abschlagsbestimmungen rechtfertigen, müssen schriftlich dokumentiert werden. Die Dokumentation der Begründung ist zwingend erforderlich.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

3.7.1.2 Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur investiert werden in:

- (a) Einlagen bei maßgeblichen Institutionen;
- (b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- (c) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der Fonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (d) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten müssen gemäß den im vorstehenden Abschnitt 3.7.1.1(v) aufgeführten, für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der betreffenden Gegenpartei oder bei einem mit ihr verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei der Berechnung des Gegenparteerisikos berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für den Fonds darstellen. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten“ zu entnehmen.

3.7.2 Sicherheiten – durch den OGAW gestellt

Die bei einer Gegenpartei vom oder für den Fonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos berücksichtigt werden. Bei einer Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten und von dieser Gegenpartei entgegengenommene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt (aufgerechnet) werden, wenn der Fonds Aufrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich geltend machen kann.

3.8. Abgesicherte Klassen

Die Gesellschaft kann (ist aber nicht dazu verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements in der Basiswährung der jeweiligen Klassen abzusichern.

Die Gesellschaft kann ferner (ist aber nicht dazu verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsrisiko eines Fonds abzusichern, wenn der Fonds in Vermögenswerte investiert, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann außerdem gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Klasse lautet, und der Basiswährung abgesichert werden. Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Strategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Aktienklassen keine Haftungstrennung besteht. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Absicherungstransaktionen allein der jeweiligen Klasse zufließen, besteht für die Aktionäre dennoch das Risiko, dass die in einer Klasse durchgeführten Absicherungsgeschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken.

Wenn eine Aktienklasse abgesichert werden soll, wird dies im Prospektzusatz für den Fonds, in dem diese Klasse ausgegeben wird, angegeben. Währungsrisiken, denen eine Klasse ausgesetzt ist, dürfen nicht mit denen anderer Klassen eines Fonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte, die einer Klasse zuzuordnen sind, kann nicht anderen Klassen zugeordnet werden. Wo der Anlageverwalter sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die die Gesellschaft nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Es wird jedoch angestrebt, dass übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, und abgesicherte Positionen werden ständig überwacht, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen nicht das zulässige Niveau überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet auch ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass Positionen, die einen Anteil von 100 % des Nettoinventarwerts überschreiten, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

3.9. Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sowie Informationen über die etwaige Festsetzung und Auszahlung von Dividenden für die einzelnen Fonds enthält der jeweilige Prospektzusatz. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, Dividenden auf Aktien der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Gesellschaft (d. h. den Erträgen abzüglich der Kosten) (in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) und dem realisierten und nicht realisierten Nettogewinn (d. h. dem realisierten und nicht realisierten Gewinn nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) mit bestimmten Anpassungen zu beschließen.

Ausgeschüttete Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Ausschüttung beansprucht bzw. entgegengenommen werden, fallen wieder dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu.

An Aktionäre zahlbare Dividenden werden durch elektronische Überweisung auf das im ursprünglichen Antragsformular angegebene Bankkonto des jeweiligen Aktionärs in der Währung der jeweiligen Aktienklasse auf Kosten des Zahlungsempfängers gezahlt, und zwar innerhalb von vier Monaten ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat die Dividende beschlossen hat.

Alle an Aktionäre zahlbaren Dividenden werden in der Währung der jeweiligen Klasse gezahlt.

3.10. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie und Veröffentlichung der Portfoliositionen

Der Nettoinventarwert je Aktie für jede Klasse wird im Internet unter www.iridian.com oder auf einer anderen Website, die der Anlageverwalter den Aktionären jeweils mitteilt, veröffentlicht und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert. Außerdem kann der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Klassen während der üblichen Geschäftszeiten in Irland beim Administrator erfragt werden.

Neben den in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft veröffentlichten Informationen kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

4. RISIKOFAKTOREN

4.1. Allgemeines

Anlagen in der Gesellschaft und in Aktien der einzelnen Fonds sind mit Risiken verbunden.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken sollten nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Fonds abwägen sollten. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einem Fonds von Zeit zu Zeit weiteren Risiken unterliegen kann.

Die verschiedenen Fonds und/oder Klassen unterliegen möglicherweise unterschiedlichen Risiken. Einzelheiten zu den spezifischen Risiken, denen ein bestimmter Fonds oder eine bestimmte Klasse ausgesetzt sein kann, und die über die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinausgehen, sind im jeweiligen Prospektzusatz offen gelegt.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten betrachten. Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts, die mit einer Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds verbundenen Risiken oder die Eignung einer Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds für Sie haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Da der Preis der Aktien jedes Fonds sowohl fallen als auch steigen kann, ist die Gesellschaft keine geeignete Anlage für einen Anleger, der nicht in der Lage ist, einen Verlust aus seiner Anlage zu tragen. Ein typischer Anleger wird eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstreben. Da das Anlegerprofil auch von den spezifischen Elementen des jeweiligen Fonds abhängig ist, werden im Prospektzusatz zum jeweiligen Fonds weitere Details zum Profil eines typischen Anlegers aufgeführt.

Die Performance der Gesellschaft oder eines Fonds in der Vergangenheit sollte nicht als Indikator für die zukünftige Performance herangezogen werden.

Aufgrund der möglichen Erhebung einer Rücknahmegebühr und/oder einer Verwässerungsgebühr und des Unterschieds zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis der Aktien eines Fonds sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden.

4.2. Anlagerisiken

4.2.1. Allgemeines Anlagerisiko

Die Wertpapiere und Instrumente, in die die Fonds investieren, unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie sonstigen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken. Daher kann ein Wertzuwachs der Anlagen nicht zugesichert werden.

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Wert der Aktien kann steigen oder fallen, weil der Kapitalwert der Wertpapiere, in denen ein Fonds anlegt, schwanken kann. Die Anlageerträge jedes Fonds basieren auf den Erträgen aus den von ihm gehaltenen Wertpapieren abzüglich der entstandenen Aufwendungen. Daher ist damit zu rechnen, dass die Anlageerträge des Fonds mit Veränderungen solcher Erträge oder Aufwendungen schwanken werden.

4.2.2. Kreditrisiko

Es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass Emittenten der Wertpapiere oder anderen Instrumente, in die ein Fonds investiert, keinen bonitätsinduzierten Schwierigkeiten unterliegen werden, welche zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des in solche Wertpapiere oder Instrumente investierten Betrags oder der für solche Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen (sowie eines etwaigen Wertzuwachses von in solche Wertpapiere investierten Beträgen) führen können.

4.2.3. Risiko von Zinsänderungen

Der Wert der Aktien kann durch erhebliche nachteilige Veränderungen von Zinssätzen beeinträchtigt werden.

4.2.4. Währungsrisiko

Währung von Vermögenswerten/Basiswährung: Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einem Wertverlust des auf die Basiswährung lautenden Fondsvermögens führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Währungsrisiko durch den Einsatz von DFI zu mindern (ist aber nicht dazu verpflichtet). Es kann jedoch

nicht zugesichert werden, dass diese Minderung erfolgreich ist.

Basiswahrung/Klassenwahrung: Aktienklassen eines Fonds konnen auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung des Fonds lauten, und Wechselkursanderungen zwischen der Basiswahrung und der Wahrung der Aktienklasse konnen zu einem Wertverlust des Aktienbestands des Anlegers, der auf die Basiswahrung lautet, fuhren, selbst dann, wenn die Klasse durch Hedging-Manahmen abgesichert ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Minderung erfolgreich ist. Fur weitere Informationen werden die Anleger auf den Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ in diesem Prospekt verwiesen. Wenn die Klasse nicht abgesichert ist, erfolgt eine Wahrungsumrechnung bei Zeichnung, Rucknahme, Umtausch und Ausschuttungen zu den dann geltenden Wechselkursen.

Wahrungs- und Zinsabsicherung: Ein Fonds kann Devisen- oder Zinsgeschafte tatigen und/oder Derivate einsetzen, um sich gegen Schwankungen des relativen Wertes seiner Portfoliopositionen infolge von Veranderungen von Wechselkursen oder Zinssatzen zwischen den Handels- und Valutatagen bestimmter Wertpapiertransaktionen oder geplanter Wertpapiertransaktionen abzusichern. Diese Transaktionen dienen zwar dazu, das Risiko von Verlusten durch einen Wertverlust der abgesicherten Wahrung oder des abgesicherten Zinssatzes zu minimieren, schranken aber auch das Gewinnpotenzial im Falle eines Wertanstiegs der abgesicherten Wahrung oder des Zinssatzes ein. Ein exaktes Matching der jeweiligen Kontraktbetrage und des Werts der betreffenden Wertpapiere ist in der Regel nicht moglich, weil sich der zukunftige Wert dieser Wertpapiere durch Marktwertschwankungen zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Kontrakt eingegangen wird, und dem Datum seiner Falligkeit verandert. Die erfolgreiche Durchfuhrung einer Hedging-Strategie, die perfekt auf das Profil der Anlagen eines Fonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Moglicherweise gelingt es nicht, allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen so abzusichern, dass die Vermogenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliopositionen infolge solcher Schwankungen geschutzt sind. Die Wertentwicklung eines Fonds kann stark von Wechselkursbewegungen beeinflusst sein, da die von einem Fonds gehaltenen Wahrungspositionen ggf. nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrespondieren.

4.2.5. Derivaterisiko

Allgemeines: Derivate konnen eingesetzt werden, um ein indirektes Engagement in einem bestimmten Vermogenswert, einem Zinssatz oder einem Index einzugehen, und/oder im Rahmen einer Strategie zur Reduzierung anderer Risiken, wie des Zins- oder Wahrungsrisikos. Der Einsatz von Derivaten birgt Risiken, die sich von den Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren und anderen Anlagen unterscheiden und moglicherweise hoher als diese sind. Sie beinhalten ferner das Risiko von Fehlbewertungen oder falschen Bewertungen sowie das Risiko, dass Veranderungen im Wert des Derivats nicht exakt mit dem diesem Derivat zugrunde liegenden Vermogenswert, Zinssatz oder Index korrelieren.

Bei Anlagen in einem derivativen Instrument kann der Fonds mehr als den Kapitalbetrag der Anlage verlieren. Auch sind moglicherweise nicht unter allen Umstanden geeignete Derivatetransaktionen verfugbar, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds diese Transaktionen durchfuhrt, um andere Risiken zu reduzieren, wenn dies von Vorteil ware.

Die Preise von derivativen Instrumenten, einschlielich Futures- und Optionskontrakten, sind hoch volatil. Preisbewegungen im Zusammenhang mit Forward-, Futures- und sonstigen derivativen Kontrakten werden unter anderem beeinflusst durch Zinssatze, sich andernde Angebots- und Nachfrageverhaltnisse, staatliche Handels-, Steuer-, Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und anderungen lokaler Gesetze und Richtlinien. Ferner greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder uber Vorschriften in bestimmte Markte ein, insbesondere in Devisenmarkte und Markte fur auf Zinsen bezogene Futures- und Optionskontrakte. Ein solcher Eingriff hat haufig eine direkte Beeinflussung der Kurse zum Ziel und kann zusammen mit anderen Faktoren zur Folge haben, dass sich alle diese Markte schnell in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Der Einsatz von Derivaten birgt auerdem bestimmte besondere Risiken, unter anderem: (1) die Abhangigkeit von der Fahigkeit, die Kursentwicklung von Wertpapieren, die abgesichert werden, und die Zinsentwicklung vorherzusagen; (2) unvollstandige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder Marktsektoren, die abgesichert werden; (3) die Tatsache, dass fur den Einsatz solcher Instrumente andere Fahigkeiten erforderlich sind als fur die Auswahl der Wertpapiere des Fonds; und (4) das mogliche Nichtvorhandensein eines liquiden Marktes fur ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Fehlende Regulierung; Gegenparteirisiko: Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen im Freiverkehr (wo Wahrungen, Kassa- und Optionsgeschafte, bestimmte Wahrungsoptionen und Swaps allgemein gehandelt werden) („OTC-Transaktionen“) weniger der behordlichen Regulierung und uberwachung als Transaktionen, die an Borsen getatigt werden. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen Borsen zur Verfugung stehen, wie z. B. die Performance-Garantie einer borslichen Clearing-Stelle, bei OTC-Transaktionen moglicherweise nicht zur Verfugung. OTC-Optionen unterliegen in der Regel keiner Regulierung. Bei OTC-Optionen handelt es sich um nicht

börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die auf den Bedarf eines bestimmten Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen geben dem Nutzer die Möglichkeit, den Termin, den Marktpreis und den Betrag einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Die Gegenpartei für diese Vereinbarungen ist keine Börse, sondern das in die Transaktion involvierte jeweilige Unternehmen; deshalb könnte eine Insolvenz oder ein Zahlungsausfall einer Gegenpartei, mit dem der Fonds OTC-Optionen handelt, zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus besteht ein Risiko, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Konditionen abwickelt, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder die Absichten der Parteien nicht exakt wiedergibt oder weil eine Streitigkeit bezüglich der Konditionen des Kontrakts (in gutem Glauben oder nicht) vorliegt oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems, so dass dem Fonds ein Verlust entsteht. Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, kann eine Minderung des Werts seiner Position eintreten oder es können Ertragsverluste und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Gegenparteien gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Kreditrisiko und Gegenparteirisiko: Die Fonds sind in Bezug auf die Gegenparteien einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten hinterlegen. Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, kann eine Minderung des Werts seiner Position eintreten oder es können Ertragsverluste und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Gegenparteien gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Korrelationsrisiko: Die Preise von derivativen Instrumenten korrelieren möglicherweise nicht genau mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere, zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen.

Sicherheitenrisiko: Es können durch den Fonds Sicherheiten oder Margeneinschüsse an eine Gegenpartei oder einen Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Margeneinschüsse bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben.

Außerbörslicher Terminhandel: Forward-Kontrakte und Optionen auf Forward-Kontrakte werden, anders als Futures-Kontrakte, nicht an Börsen gehandelt und unterliegen keinen Standards. Vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion auf einer individuellen Basis ausgehandelt wird. Forward- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reguliert. Es gibt keine Begrenzung bezüglich der täglichen Preisbewegungen, und Limits für spekulative Positionen sind nicht anwendbar. Die Eigenhändler, die auf den außerbörslichen Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, diese Märkte in Bezug auf die bislang dort gehandelten Währungen und Rohstoffe aufrechtzuerhalten, und diese Märkte können illiquide Phasen von mitunter langer Dauer durchlaufen. Durch die Illiquidität oder Störung eines Marktes können einem Fonds beträchtliche Verluste entstehen.

Devisentransaktionen: Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, die die Währungsrisikomerkmale von Wertpapieren im Portfolio des Fonds verändern, kann die Wertentwicklung des Fonds stark von Wechselkursbewegungen beeinflusst sein, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen gegebenenfalls nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrespondieren.

Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und volatil: Erhebliche Risiken sind mit dem Handel von Futures-, Forward- und Optionskontrakten sowie verschiedenen anderen Instrumenten, in denen ein Fonds handeln kann, verbunden. Bestimmte Instrumente, in die ein Fonds investieren kann, werden von Zinssätzen und Devisenkursen beeinflusst; dies bedeutet, dass ihr Wert und damit der Nettoinventarwert entsprechend den Zins- und/oder Wechselkursschwankungen schwankt. Die Performance des Fonds wird daher teilweise von der Fähigkeit abhängig sein, solche Schwankungen bei den Marktzinsen und Wechselkursen vorwegzunehmen und darauf zu reagieren sowie angemessene Strategien einzusetzen, um maximale Erträge für den Fonds zu erzielen, und andererseits zu versuchen, die damit verbundenen Risiken für sein Anlagekapital zu minimieren. Durch Abweichungen der Marktvolatilität von den Erwartungen des Fonds können dem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Rechtliche Risiken: Der Einsatz von OTC-Derivaten wie Forward-Kontrakten, Swap-Vereinbarungen und Differenzkontrakten setzt die Fonds dem Risiko aus, dass die rechtliche Dokumentation des jeweiligen OTC-Kontrakts die Absichten der Parteien nicht exakt wiedergibt.

OTC-Marktrisiko: Wenn ein Fonds Wertpapiere an OTC-Märkten erwirbt, gibt es, bedingt durch die

Tendenz zu begrenzter Liquidität und einer vergleichsweise hohen Kursvolatilität, keine Garantie dafür, dass der Fonds den Zeitwert dieser Wertpapiere realisieren kann.

Liquidität von Futures-Kontrakten: Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Börsen Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen während eines Tages durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Preisschwankungslimits“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Wenn solche Tageslimits gesetzt werden, darf am jeweiligen Handelstag kein Geschäft zu Preisen ausgeführt werden, die jenseits der Tageslimits liegen. Sobald der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen in dem Future weder eröffnet noch liquidiert werden, außer wenn Händler bereit sind, Geschäfte bis zum oder innerhalb des Limits zu tätigen. Dies kann zur Folge haben, dass ein Fonds unvorteilhafte Positionen nicht liquidieren kann.

Notwendigkeit von Gegenparteibeziehungen: Teilnehmer des OTC-Devisenmarktes gehen in der Regel Transaktionen nur mit denjenigen Gegenparteien ein, die sie für ausreichend kreditwürdig erachten, es sei denn die Gegenpartei leistet einen Margeneinschuss oder stellt eine Sicherheit, Akkreditive oder andere Instrumente zur Bonitätsverbesserung. Auch wenn die Gesellschaft davon ausgeht, dass sie in der Lage sein wird, die notwendigen Gegenparteibeziehungen herzustellen, damit ein Fonds Transaktionen auf dem OTC-Devisenmarkt und anderen Gegenparteimärkten, einschließlich des Swap-Marktes, tätigen kann, kann dies nicht garantiert werden. Sollte die Herstellung solcher Beziehungen nicht möglich sein, würde dies die Aktivitäten eines Fonds einschränken und könnte einen Fonds zwingen, einen größeren Teil seiner Aktivitäten auf dem Geldmarkt oder an Börsen zu tätigen. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen ein Fonds beabsichtigt, entsprechende Beziehungen aufzubauen, nicht verpflichtet, die einem Fonds gewährten Kreditlinien aufrechtzuerhalten, und diese Gegenparteien könnten beschließen, ihre Kreditlinien nach eigenem Ermessen im Umfang zu reduzieren oder ganz aufzulösen.

Differenzkontrakte: Der Begriff Futures- und Optionskontrakte kann sich auch auf Differenzkontrakte beziehen bzw. diese beinhalten. Dabei kann es sich um Optionen und Futures auf jeden Index sowie um Währungs- und Zinsswaps handeln. Anders als andere Futures und Optionen können diese Kontrakte jedoch nur in bar abgerechnet werden. In einen Differenzkontrakt zu investieren birgt dasselbe Risiko wie eine Investition in einen Future oder eine Option. Transaktionen in Differenzkontrakten können auch eine Eventualverbindlichkeit haben, und Anleger sollten sich der nachstehend beschriebenen Auswirkungen bewusst sein.

Anlagegeschäfte mit Eventualverbindlichkeiten: Bei Anlagegeschäften mit Eventualverbindlichkeiten, die mit Margenanforderungen verbunden sind, muss der Fonds eine Reihe von Zahlungen auf den Kaufpreis vornehmen und nicht sofort den vollen Kaufpreis zahlen. Wenn der Fonds Futures oder Differenzkontrakte handelt oder Optionen verkauft, kann ihm möglicherweise ein Totalverlust des Margeneinschusses entstehen, den er beim Makler geleistet hat, um eine Position einzugehen oder zu halten. Wenn sich der Markt gegen den Fonds bewegt, kann es sein, dass der Fonds kurzfristig aufgefordert wird, zusätzliche Margeneinschüsse zu leisten, um die Position halten zu können. Wenn der Fonds dies nicht in angemessener Zeit tut, kann seine Position mit einem Verlust liquidiert werden, und der Fonds haftet alleine für ein etwaiges daraus resultierendes Defizit. Selbst wenn eine Transaktion nicht mit Margeneinschüssen verbunden ist, ist es möglich, dass er unter bestimmten Umständen über den bei Eröffnung des Geschäfts gezahlten Betrag hinaus weitere Zahlungen leisten muss. Anlagegeschäfte mit Eventualverbindlichkeiten, die nicht an einer anerkannten oder festgelegten Börse oder nach den Regeln einer solchen gehandelt werden, können Sie wesentlich größeren Risiken aussetzen.

4.2.6. EPM-Risiko

Die Gesellschaft kann für einen Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschließlich DFI) einsetzen, in die sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im vorstehenden Abschnitt „**Derivaterisiko**“ beschrieben werden, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken zu. Neben dem Abschnitt „*Allgemeine Risiken*“ verweisen wir insbesondere auf die Abschnitte „*Kreditrisiko und Gegenparteiisiko*“ und „*Sicherheitsrisiko*“. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Fonds zeitweilig Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Depotbank oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Depotbank oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt 5.8 „*Interessenkonflikte*“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft angegeben.

4.2.7. Pensionsgeschäfte

Ein Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Fonds ein Verlustrisiko, falls die andere Partei der Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, und der Fonds seine Rechte zum Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verzögert oder gar nicht ausüben kann. Der Fonds unterliegt insbesondere dem Risiko eines möglichen Wertverlusts der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, sowie dem Risiko, dass ihm durch die Geltendmachung dieser Rechte Kosten entstehen, und dem Risiko, den gesamten oder einen Teil des Ertrags aus dem Geschäft zu verlieren.

4.2.8. Devisenkontroll- und Repatriierungsrisiko

Fonds können möglicherweise Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus bestimmten Ländern nicht repatriieren oder benötigen hierzu behördliche Genehmigungen. Fonds könnten von der Einführung von Genehmigungspflichten für die Repatriierung von Geldern bzw. von Verzögerungen bei der Erteilung oder von der Verweigerung solcher Genehmigungen sowie von sonstigen staatlichen Interventionen, die den Abwicklungsprozess von Transaktionen beeinflussen, negativ betroffen sein. Wirtschaftliche und politische Bedingungen könnten zum Widerruf oder der Änderung von erteilten Genehmigungen führen, bevor die Anlage in einem Land getätigt ist, oder auch zur Verhängung neuer Beschränkungen.

4.2.9. Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die die Fonds investieren, sind börsennotiert oder haben ein Rating und können deshalb möglicherweise eine geringe Liquidität aufweisen. Darüber hinaus können der Aufbau und die Veräußerung von Beständen in einigen Anlagen zeitintensiv sein und müssen gegebenenfalls zu ungünstigen Kursen/Preisen durchgeführt werden. Die Fonds können des Weiteren auf Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen zu ihrem ‚marktgerechten‘ Preis aufgrund nachteiliger Marktbedingungen stoßen, die zu eingeschränkter Liquidität führen.

4.2.10. Marktkapitalisierungsrisiko

Bestimmte Fonds können in die Wertpapiere kleiner bis mittelgroßer Unternehmen (nach Marktkapitalisierung) oder in auf solche Wertpapiere bezogene DFI investieren. Solche Wertpapiere können im Vergleich zu den Wertpapieren größerer Unternehmen einen eingeschränkten Markt haben. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne große Kurseinbußen zu tätigen als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit großer Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt. Darüber hinaus können Wertpapiere von kleinen und mittelgroßen Unternehmen eine höhere Kursvolatilität aufweisen, da sie generell anfälliger für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte sind. Zu den zusätzlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung gehören insbesondere die folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache Bilanzen oder Bilanzen mit hoher Fremdkapitalquote, begrenzte Kreditaufnahmekapazität; niedrige oder negative Gewinnspannen; hohe Konzentration von Umsätzen von einer begrenzten Anzahl an Kunden; Wettbewerb von stärker etablierten Unternehmen und Risiko in Bezug auf Schlüsselpersonen im Management.

4.2.11. Kein Sekundärmarktrisiko

Es wird nicht erwartet, dass es für die Aktien einen aktiven Sekundärmarkt geben wird oder dass sich ein solcher entwickeln wird. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, die in diesem Prospekt beschrieben werden, können Aktionäre jedoch ihre Anlage in einem Fonds auch dann realisieren, wenn Rücknahmen oder die Registrierung von Aktienübertragungen ausgesetzt sind, indem sie ihre Aktien zurückgeben oder an einen Anleger übertragen, der ein zulässiger Übertragungsempfänger ist.

4.2.12. Risiko im Zusammenhang mit den jüngsten Finanzmarktentwicklungen

Die jüngsten Entwicklungen an den globalen Finanzmärkten machen deutlich, dass die aktuellen Rahmenbedingungen von einer außerordentlichen und möglicherweise nie dagewesenen Unsicherheit geprägt sind. Angesichts der jüngsten Marktturbulenzen und der allgemeinen Schwächung der Finanzdienstleistungsbranche kann die finanzielle Lage der Gesellschaft, des Anlageverwalters und anderer Finanzinstitute beeinträchtigt sein und sie können rechtlichen und regulatorischen Risiken sowie Reputationsrisiken und sonstigen unvorhergesehenen Risiken unterliegen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäft und den Betrieb der Gesellschaft haben können.

4.2.13. Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Fonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Fonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit

diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers.

4.2.14. Rücknahmerisiko

Im Falle umfangreicher Rücknahmen von Aktien eines Fonds kann ein Fonds gezwungen sein, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und zu einem Preis zu verkaufen, zu denen er dies normalerweise nicht tun würde, was wesentliche nachteilige Auswirkungen für den Fonds haben kann.

4.2.15. Risiko der Wertpapierleihe

Wenn sich ein Fonds in Wertpapierleihgeschäften engagiert, ist dies mit Risiken verbunden. Wie bei jedem Kredit bestehen die Risiken von Verzug und Beitreibung. Falls der Entleiher der Wertpapiere seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommt, wird die Sicherheit, die in Verbindung mit dem Geschäft gestellt wurde, abgerufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist mit der Entgegennahme einer Sicherheit verbunden. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit fällt und dem Fonds infolgedessen Verluste entstehen.

4.2.16. Mit Ratingherabstufungen von OTC-Gegenparteien verbundene Risiken

Die Gesellschaft tätigt OTC-Geschäfte nur mit Gegenparteien, bei denen sie von einer hinreichenden Bonität ausgeht. Außerdem wird der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen in Irland möglicherweise davon absehen müssen, Geschäfte zu tätigen, die Sicherheitsvereinbarungen mit OTC-Gegenparteien beinhalten, die nicht die von der Zentralbank aufgestellten Kriterien zum Mindestbonitätsrating erfüllen. Die Zentralbank schreibt diesbezüglich zum Datum dieses Prospekts vor, dass zulässige Gegenparteien ein kurzfristiges Bonitätsrating von mindestens A-2 von Standard & Poor's oder ein äquivalentes Rating von einer international anerkannten Ratingagentur haben müssen.

Wenn eine OTC-Gegenpartei, mit der die Gesellschaft für einen Fonds Geschäfte tätigt, einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Eine Ratingherabstufung unter das von der Zentralbank festgelegte aufsichtsrechtliche Mindestniveau wird zur Folge haben, dass der betreffende Fonds davon absehen muss, mit einer solchen Gegenpartei Geschäfte zu tätigen.

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, die Ratings aller OTC-Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft aktuell für einen Fonds Geschäfte tätigt, laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Mindestbonitätsratings eingehalten werden und dass die angemessenen und erforderlichen Schritte eingeleitet werden, wenn die Bonität einer Gegenpartei herabgestuft wird. Es ist jedoch möglich, dass solche Gegenparteien einer Ratingherabstufung unterliegen, die dem jeweiligen Fonds nicht mitgeteilt wird oder die vom Anlageverwalter nicht festgestellt wird; in diesem Fall könnte seitens des jeweiligen Fonds ein formaler Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen OTC-Gegenparteien vorliegen. Sollte so ein Verstoß festgestellt werden, wird dies unverzüglich der Zentralbank mitgeteilt. Dieses regulatorische Risiko besteht zusätzlich zu dem wirtschaftlichen Risiko, das mit der Weiterführung von Geschäften mit einer OTC-Gegenpartei mit einem niedrigeren Bonitätsrating (und möglicherweise dem Aufbau einer Risikoposition in Bezug auf diese) verbunden ist.

Falls der Anlageverwalter aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen Maßnahmen zur Glättstellung von Positionen mit einer OTC-Gegenpartei, die einer Ratingherabstufung unterliegt, ergreifen muss, kann dies zur Folge haben, dass Positionen zu nachteiligen Konditionen oder unter ungünstigen Marktbedingungen aufgelöst werden, so dass dem jeweiligen Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Ungeachtet der Maßnahmen, die die Gesellschaft für einen Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Gegenparteien gegebenenfalls trifft, kann allerdings keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass dem jeweiligen Fonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste entstehen.

4.3. Rechnungslegungs-, rechtliche, operative, Bewertungs- und steuerliche Risiken

4.3.1. Abhängigkeit von Schlüsselpersonen

Die Anlageperformance der Fonds wird von den Dienstleistungen bestimmter Schlüsselmitarbeiter des Anlageverwalters und seiner Beauftragten abhängen. Es sind zwar gegebenenfalls Notfallmaßnahmen für den Fall des Ablebens, der Geschäftsunfähigkeit oder des Ausscheidens solcher Personen vorgesehen, aber dennoch kann die Performance der Fonds in solchen Fällen beeinträchtigt werden.

4.3.2. Finanzmärkte und regulatorische Veränderungen

Die für Unternehmen geltenden Gesetze und Bestimmungen entwickeln sich auf unvorhersehbare Art und Weise weiter. Für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft geltende Gesetze und Bestimmungen, und

insbesondere diejenigen, die Besteuerung, Anlagen und Handel betreffen, können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit auf eine Art und Weise, die den Interessen der Gesellschaft schadet, ergänzt, geändert, aufgehoben oder ersetzt werden. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter können jetzt oder in Zukunft einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Dies gilt insbesondere für staatliche Eingriffe und bestimmte regulatorische Maßnahmen, die in Reaktion auf wesentliche Ereignisse der jüngsten Vergangenheit an den internationalen Finanzmärkten in bestimmten Ländern eingeführt wurden oder eingeführt werden können. Zwei Beispiele hierfür sind: (1) Die Leerverkaufsverordnung der EU von 2012 (Durchführungsverordnung Nr. 340/2012), mit der die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps implementiert wird, und (2) der kürzlich in den USA Kraft getretene Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „**Dodd-Frank Act**“). Die Leerverkaufsverordnung der EU soll bestimmten systemischen Risiken im Zusammenhang mit ungedeckten Leerverkäufen vorbeugen, indem u. a. eine erhöhte Transparenz bei wesentlichen Netto-Short-Positionen in bestimmten Finanzinstrumenten eingeführt wurde. Nähere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Risiko von Leerverkäufen“ in diesem Prospekt zu entnehmen. Der Dodd-Frank Act enthält eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, bestimmten systemischen Risiken im Finanzdienstleistungssektor vorzubeugen, und wird die Regulierung von Investmentfonds und Verwaltern von Investmentfonds in den USA erheblich verstärken. Diese und andere wesentliche Veränderungen in der globalen Regulierung des Finanzsektors können der Gesellschaft erhebliche Belastungen auferlegen und Verluste verursachen.

4.3.3. Risiko im Zusammenhang mit der Bewertung durch den Anlageverwalter

Der Administrator kann für die Bewertung bestimmter Anlagen den Anlageverwalter konsultieren. Es besteht zwar ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Mitwirkung des Anlageverwalters bei der Bestimmung des Bewertungspreises der Anlagen der einzelnen Fonds und den sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber den Fonds (insbesondere deshalb, weil die Gebühren des Anlageverwalters möglicherweise mit dem Wert der Vermögenswerte steigen), der Anlageverwalter hat jedoch Preisbestimmungsverfahren eingerichtet, die sich an Branchenstandards für die Bewertung nicht notierter Anlagen orientieren.

4.3.4. Das Fehlen einer Betriebshistorie

Die Gesellschaft ist ein neu gegründetes Unternehmen und hat noch keine Betriebshistorie. Die in der Vergangenheit erzielte Performance von Anlagen oder Investmentfonds, die vom Anlageverwalter und einer seiner Gruppengesellschaften verwaltet werden, lässt keinen Schluss auf die künftigen Ergebnisse einer Anlage in der Gesellschaft oder einem der Fonds zu

4.3.5. Mit der Zahlstelle verbundene Risiken

Aktionäre, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung bzw. Entgegennahme von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Dividenden über einen Intermediär statt direkt über die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds (z. B. eine Zahlstelle in einem lokalen Hoheitsgebiet) abzuwickeln, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Intermediär an den betreffenden Aktionär.

4.3.6. Getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Gesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Nach irischem Recht können Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Fonds zurechenbar sind, nur aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds beglichen werden; die Vermögenswerte anderer Fonds dürfen für die Begleichung der Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds nicht herangezogen werden. Darüber hinaus enthält jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag von Rechts wegen eine implizite Bedingung, dass die Gegenpartei des Vertrags ihre Forderungen nur gegenüber dem Vermögen des Fonds geltend machen kann, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht jedoch gegenüber dem Vermögen der übrigen Fonds. Diese Bestimmungen sind sowohl gegenüber Gläubigern als auch im Fall einer Insolvenz bindend, verhindern jedoch nicht die Anwendung einer gesetzlichen Verfügung oder eines Rechtsgrundsatzes, welche(r) die partielle oder vollständige Begleichung der Verbindlichkeiten eines Fonds aus dem Vermögen eines anderen Fonds im Falle von Betrug oder Falschangaben erfordern würde. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen zwar vor einem irischen Gericht, das der primäre Gerichtsstand für eine Klage gegen die Gesellschaft zur Eintreibung einer Schuld wäre, bindend, diese Bestimmungen wurden jedoch noch nicht in anderen Ländern einer Prüfung unterzogen, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen könnte, das Vermögen eines Fonds zur Begleichung der Verpflichtungen eines anderen Fonds in einem Land, das den Grundsatz der Haftungstrennung zwischen Fonds nicht anerkennt, verpfänden oder beschlagnahmen zu lassen.

4.3.7. Bewertungsrisiko

Ein Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in nicht notierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der vom Verwaltungsrat oder einer von diesem ausgewählten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (bei der es sich auch um den Anlageverwalter handeln kann) mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird. Solche Anlagen sind naturgemäß schwierig zu bewerten und bergen erhebliche Unsicherheit. Es kann nicht zugesichert werden, dass die sich aus dem Bewertungsverfahren ergebenden Schätzungen den tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreisen dieser Wertpapiere entsprechen werden.

4.3.8. Steuerliche Risiken

Wenn ein Fonds in Anlagen investiert, die zum Erwerbszeitpunkt nicht der Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass diese infolge von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen oder Bestimmungen oder deren Auslegung nicht künftig steuerpflichtig werden. Der Fonds kann eine solche Quellensteuer unter Umständen nicht zurückerlangen, und jede diesbezügliche Änderung hätte somit eine nachteilige Auswirkung auf den Nettoinventarwert der Aktien.

Potenzielle Anleger werden auf die Steurrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt.

4.4. Risikofaktoren nicht vollständig aufgeführt

Die in diesem Prospekt enthaltene Auflistung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds bisweilen außergewöhnlichen Risiken unterliegen kann.

5. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

5.1. Allgemeines

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Formulierung von Anlagezielen und einer Anlagepolitik für jeden Fonds. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Aufgaben an den Administrator, den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle delegiert und die Depotbank ernannt.

5.2. Verwaltungsratsmitglieder

Nachstehend sind die – ausnahmslos nicht-geschäftsführenden – Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft aufgeführt:

Fergus McKeon (wohnhaft in Irland) ist ein nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Herr McKeon hat mehr als 30 Jahre Erfahrung mit Fonds und in der Fondsverwaltung, u. a. in den Bereichen operatives Geschäft, Produkt- und Geschäftsentwicklung. Er verfügt außerdem über umfangreiche Kenntnisse von Fondsstrukturen und Domizilen, Anlagestrategien und -instrumenten und Vertriebskanälen sowie über ein ausgezeichnetes Verständnis des Markts und von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Aspekten und deren Auswirkungen. Herr McKeon war von Juli 2010 bis Februar 2013 Managing Director von BNY Mellon und von September 2003 bis Juli 2010 Country Manager/Managing Director von PNC-GIS. Davor war er Director of Finance and Business Development beim Schweizerischen Bankverein.

Gerald Brady (wohnhaft in Irland) ist ein unabhängiges, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Berater im Sektor regulierte internationale Fonds. Herr Brady verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Fondsbranche, sowohl als Verwaltungsratsmitglied, als auch in geschäftsführenden Positionen in Vollzeit. In der Vergangenheit war er bis zu seinem Rücktritt 2010 Country Head für Irland bei Northern Trust. Herr Brady war auch Managing Director von CFG Ireland, wo er dazu beitrug, ein reguliertes Management- und Fondsverwaltungsgeschäft aufzubauen. Zuvor war er Regional Managing Director der Bank of Bermuda in Europa und Country Head der Bank of Bermuda in Irland, wo er die führende Gesamtverantwortung für die Verwaltung internationaler Fonds und das in Europa für die Bank of Bermuda durchgeführte Bankgeschäft trug. Herr Brady war als Angehöriger des Senior Management Committees der Bank of Bermuda in Bermuda tätig. Im Rahmen seines Werdegangs bei der Bank of Bermuda war er auch in mehreren anderen Führungspositionen tätig, insbesondere als

Global Head of Internal Audit und als Managing Director der Bank of Bermuda auf den Kaimaninseln. Herr Brady ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant), geprüfter Finanzanalyst (CFA) und verfügt über einen Abschluss mit Auszeichnung in Wirtschaftswissenschaften der Queen's University in Belfast.

Jeffrey M. Elliott ist Executive Vice President, Chief Operating Officer und Chief Financial Officer des Anlageverwalters und trägt die Verantwortung für das Gesamtmanagement des Anlageverwalters, einschließlich, aber ohne Einschränkungen auf finanzielle, rechtliche und aufsichtsrechtliche Compliance, administrative und operative Funktionen und Personalwesen. Er hat diese Positionen beim Anlageverwalter seit dessen Gründung 1996 inne. Von 1980 bis 1995 arbeitete er vier Jahre lang als Mitarbeiter und elf Jahre lang als Partner mit Schwerpunkt Unternehmens- und Wertpapierrecht für die Rechtsanwaltskanzlei Hartman & Craven LLP in New York City. Er begann seine berufliche Karriere als Rechtsanwalt bei Shearman & Sterling LLP in New York City (von 1978 bis 1980). Herr Elliott verfügt über einen B.A.-Abschluss in Amerikanischer Zivilisationswissenschaft des Williams College (1974), einen M.S.-Abschluss in Sportadministration der University of Massachusetts (1975) und einen J.D. der Albany Law School der Union University (1978), wo er als Chefredakteur des „The Albany Law Review“ tätig war (1977-78). Herr Elliott ist in New York und Florida als Anwalt zugelassen.

Lane S. Bucklan Esq. ist General Counsel und Chief Compliance Officer des Anlageverwalters und für alle rechtlichen und Compliance-Belange zuständig. Herr Bucklan war außerdem für ein mit dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen, die IAM Capital Corporation, einem zweckgebundenen Makler-/Handelsunternehmen, als Chief Compliance Officer tätig. Bevor er im März 2003 zum Anlageverwalter wechselte, arbeitete er drei Jahre lang als Vice President - Legal and Compliance und als Chief Compliance Officer für Rochdale Investment Management LLC, Rochdale Securities Corporation und RIM Securities LLC. Von 1997 bis 1999 war er als Financial Consultant für Salomon Smith Barney tätig. Davor war er zwei Jahre lang als House Counsel for Development Corporation für Israel und Capital für Israel, einen auf festverzinsliche Wertpapiere spezialisierten, offiziellen Makler/Händler, und ein Jahr lang als Compliance Counsel für Advest, Inc., einen offiziellen Makler/Händler, beschäftigt. Herr Bucklan verfügt über einen B.A.-Abschluss der Hofstra Universität (1989), einen J.D. der Western New England University School of Law (1992) und einen LL.M. in Corporate Law der New York University School of Law (1993). Herr Bucklan ist in New York, Connecticut und Massachusetts als Anwalt zugelassen und ist als Schlichter für die FINRA Dispute Resolution, Inc. tätig.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Gemäß der Satzung sind alle Verwaltungsratsmitglieder aus dem Vermögen und den Gewinnen der Gesellschaft für und gegen alle Klagen, Kosten, Verbindlichkeiten, Forderungen, Ansprüche, Gerichtsverfahren, Urteile, Beschlüsse, Gebühren, Verluste, Schäden, Auslagen und Haftungen oder Verpflichtungen aller Art zu entschädigen und schadlos zu halten, die ihnen oder ihren Erben, Nachlassverwaltern oder Testamentsvollstreckern aufgrund von in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied geschlossenen Verträgen, vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen entstehen bzw. die sie in diesen Zusammenhängen erleiden, unter dem Vorbehalt, dass diese Entschädigung bzw. Schadloshaltung, soweit nach den Companies Acts zulässig, entfällt, wenn die vorgenannten Umstände infolge von Fahrlässigkeit, Säumnis, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch durch das Verwaltungsratsmitglied gegenüber der Gesellschaft eingetreten sind, und der Betrag, für den eine solche Entschädigung erfolgt, wird unverzüglich zu einem Pfandrecht in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft und hat unter den Aktionären vor allen anderen Forderungen Vorrang.

5.3. Anlageverwalter, Vertriebsstelle und Promotor

Die Gesellschaft hat Iridian Asset Management LLC zum Anlageverwalter mit den im Anlageverwaltungsvertrag festgelegten Ermessensbefugnissen ernannt. Nach den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter, vorbehaltlich der Gesamtüberwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat, für die Verwaltung der Vermögenswerte und der Anlagen der Gesellschaft gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 8. November 1995 nach dem Recht des Bundesstaats Delaware, USA errichtet wurde. Der Anlageverwalter ist ein von der US-Börsenaufsicht (U.S. Securities and Exchange) registrierter unabhängiger Anlageberater. Der Anlageverwalter nahm am 29. März 1996 seine Tätigkeit auf und erbringt Anlageberatungsdienstleistungen für die Verwaltung von Aktiendepots für vorwiegend steuerbefreite Institutionen (z. B. Stiftungen, betriebliche und öffentliche Pensionskassen), sowie für Anlageinstrumente in Form von Pools.

Alle Anlageverwaltungsaufgaben (z. B. Portfoliomanagement, Aktien-Research, Handel, Kundenbetreuung und -verwaltung), die für die Verwaltung der Kundenportfolios erforderlich sind, werden von der Hauptniederlassung des Anlageverwalters in Westport, Connecticut, USA aus wahrgenommen. Der Anlageverwalter beschäftigt derzeit insgesamt 44 Mitarbeiter in allen Funktionen und hatte zum 30. September 2013 Vermögenswerte mit einem Gesamtwert von ca. 10,1 Mrd. US-Dollar unter Verwaltung.

Der Anlageverwalter kann in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank seine diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen für die Vermögenswerte aller oder einzelner Fonds an einen Unteranlageverwalter delegieren. Wenn ein Unteranlageverwalter ernannt, aber nicht direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds bezahlt wird, wird den Aktionären dessen Name auf Anfrage genannt und Einzelheiten dazu in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offen gelegt. Wenn ein Unteranlageverwalter ernannt und direkt aus dem Vermögen eines Fonds bezahlt wird, wird dies im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds erwähnt.

Der Anlageverwalter kann auch jeweils in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank nicht-diskretionäre Anlageberater ernennen. Wenn ein Anlageberater direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds bezahlt wird, werden Details zu diesem Anlageberater, einschließlich Gebührendetails, in diesem Prospekt oder dem jeweiligen Prospektzusatz genannt.

Iridian Asset Management LLC agiert unter dem Vertriebsstellenvertrag mit Befugnis zur Delegation einiger oder aller ihrer Pflichten als Vertriebsstelle an Unter-Vertriebsstellen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank ebenfalls als Vertriebsstelle der Aktien der einzelnen Fonds.

Iridian Asset Management LLC fungiert außerdem als Promotor der Gesellschaft.

5.4. Administrator

Die Gesellschaft hat SEI Investments – Global Fund Services Limited gemäß dem Administrationsvertrag als Administrator und Registerstelle der Gesellschaft bestellt und ihr damit die Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft übertragen. Zu den Verantwortlichkeiten des Administrators gehören Registrierungs- und Übertragungsleistungen, die Bewertung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und der einzelnen Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie und die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

Der Administrator wurde am 16. Dezember 1995 unter der Registernummer 424309 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland errichtet. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Administrators ist die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, Transferstellendienste und verwandte Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Investmentfonds. Der Administrator ist eine Tochtergesellschaft der SEI Investments Inc., die zum 31. März 2013 495 Mrd. US-Dollar in Investmentfonds und Vermögenswerten in Form von Pools verwaltete und 22 Niederlassungen in 12 Ländern hatte. Sitz des Administrators ist Styne House, 2nd Floor, Upper Hatch Street, Dublin 2, Irland. Der Administrator ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SEI Investments Global Limited, einer in Irland eingetragenen Gesellschaft. Die übergeordnete Muttergesellschaft ist SEI Investments, eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Pennsylvania.

5.5. Depotbank

Die Gesellschaft hat die SEI Investments Trustee and Custodial Services (Ireland) Limited gemäß dem Depotbankvertrag zur Depotbank der Gesellschaft bestellt und ihr die Aufgaben der Depotbank und des Treuhänders für die Vermögenswerte der einzelnen Fonds übertragen. Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 18. November 1999 in Irland errichtet wurde und über ein genehmigtes Grundkapital von 1.000.000 US-Dollar, das zu jeweils 1,00 US-Dollar zugewiesen und voll einbezahlt ist, verfügt. Sitz der Depotbank ist Styne House, 2nd Floor, Upper Hatch Street, Dublin 2, Irland. Die Depotbank ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SEI Investments Global Limited, einer in Irland eingetragenen Gesellschaft. Die übergeordnete Muttergesellschaft ist SEI Investments, eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Pennsylvania. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank besteht aus ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle und damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen als Treuhänder für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die Depotbank ist unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien der einzelnen Fonds gemäß den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung erfolgen. Die Depotbank hat die Anweisungen des Verwaltungsrats auszuführen, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung.

Die Depotbank ist befugt, ihre Depotbankfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren, doch ihre Haftung wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut hat. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Vorschriften muss die Depotbank bei der Auswahl von Unterdepotbanken als Verwahrstellen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass diese über den Sachverstand, die Kompetenz und die Bonität verfügen und diese aufrechterhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Unterdepotbanken erforderlich sind. Die Depotbank muss ein angemessenes Maß an Kontrolle über die Unterdepotbanken ausüben und regelmäßig in geeigneter Form überprüfen, ob die Unterdepotbanken ihre Pflichten weiterhin in

kompetenter Weise erfüllen.

Die Depotbank ist ferner verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung der Gesellschaft zu überprüfen und den Aktionären darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Depotbank ist dem Verwaltungsrat zeitlich so einzureichen, dass der Verwaltungsrat ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht der Gesellschaft aufnehmen kann. Der Bericht der Depotbank soll darüber Auskunft geben, ob nach Ansicht der Depotbank die Gesellschaft in diesem Zeitraum wie folgt geführt wurde:

- (a) gemäß den Beschränkungen, die die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen der Gesellschaft auferlegen; und
- (b) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Vorschriften und der Satzung.

Wenn die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds die unter (i) oder (ii) oben genannten Beschränkungen und Bestimmungen nicht befolgt haben, muss die Depotbank angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Depotbank zur Behebung der Situation ergriffen wurden.

5.6. Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

Aufgrund lokaler Gesetze oder Vorschriften in bestimmten Ländern kann die Gesellschaft verpflichtet sein, eine lokale Zahlstelle zu bestellen. Zur Aufgabe der Zahlstelle kann u. a. die Führung von Konten gehören, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Dividenden gezahlt werden. Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) kann in einem Länderzusatz ausführlicher angegeben werden.

5.7. Gesellschaftssekretär

Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist MFD Secretaries Limited.

5.8. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, der Administrator und die Depotbank und deren jeweilige Gruppengesellschaften, leitende Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder und Aktionäre, Beschäftigte und Vertreter (jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) sind jetzt oder in Zukunft an anderen Finanz-, Investitions- und Beratungsaktivitäten (wie zum Beispiel die Erbringung von Dienstleistungen als Vertreter für Wertpapierleihgeschäfte) beteiligt, die bisweilen einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Aufgaben bezüglich der Gesellschaft verursachen können. Zu diesen Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Maklerdienstleistungen und Funktionen als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft investieren kann, zählen. Die Parteien werden sich redlich bemühen, Konflikte, die möglicherweise entstehen, auf faire Weise beizulegen.

Insbesondere kann der Anlageverwalter andere Fonds und andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), in die ein Fonds gegebenenfalls investiert oder deren Anlageziele denen der Gesellschaft oder ihrer Fonds ähneln oder sich mit diesen überschneiden, beraten oder diese verwalten. Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn die kompetente Person, die von einem Fonds gehaltene nicht börsennotierte Wertpapiere und/oder OTC-Derivate bewertet, der Anlageverwalter oder ein Unteranlageverwalter oder eine andere verbundene Partei der Gesellschaft ist. Beispielsweise werden die Gebühren des Anlageverwalters als Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds berechnet und steigen mit steigendem Nettoinventarwert des Fonds. Bei der Bewertung von Wertpapieren, die ein Fonds besitzt oder kauft, berücksichtigt der Anlageverwalter (bzw. jede andere mit der Gesellschaft verbundene Partei) stets seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds und stellt sicher, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Es bestehen keine Verbote bezüglich Transaktionen mit der Gesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Administrator, der Depotbank oder mit dem Anlageverwalter, dem Administrator oder der Depotbank verbundenen Unternehmen, insbesondere bezüglich des Haltens, der Veräußerung oder des sonstigen Handels mit Aktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden oder Eigentum der Gesellschaft sind, und keiner von ihnen ist verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft für Gewinne oder Vorteile, die er aus oder im Zusammenhang mit solchen Transaktionen erzielt, Rechenschaft abzulegen, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen im besten Interesse der Aktionäre und zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Geschäftsbedingungen getätigt werden und

- (a) eine beglaubigte Bewertung durch eine Person, die von der Depotbank (bzw. bei einer Transaktion, an der die Depotbank beteiligt ist, der Verwaltungsrat) als unabhängig und kompetent betrachtet wird; oder
- (b) die betreffende Transaktion zu den besten Bedingungen, die bei objektiver Betrachtung erzielbar sind, an einer organisierten Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gemäß den Regeln dieser Börse oder dieses Markts durchgeführt wird; oder

- (c) sofern die unter (a) und (b) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, die betreffende Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Überzeugung der Depotbank (bzw., sofern die Depotbank an der betreffenden Transaktion beteiligt ist, nach Überzeugung des Verwaltungsrats) normalen, marktüblichen, unter unabhängigen Dritten ausgehandelten Geschäftsbedingungen entsprechen und im besten Interesse der Aktionäre sind.

Um der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Pflicht, im Rahmen ihrer Jahres- und Halbjahresberichte Einzelheiten zu allen Transaktionen mit verbundenen Parteien vorzulegen, zu erleichtern, legt die betreffende Partei der Gesellschaft Details zu jeder Transaktion mit verbundenen Parteien nach deren Abschluss offen (einschließlich des Namens der beteiligten verbundenen Partei und, wo relevant, der Gebühren, die im Zusammenhang mit der Transaktion an diese Partei gezahlt wurden).

5.9. Anlage des Anlageverwalters in Aktien

Der Anlageverwalter oder ein nahestehendes Unternehmen oder ein Schlüsselmitarbeiter des Anlageverwalters kann in Aktien eines Fonds für allgemeine Anlagezwecke oder aus anderen Gründen investieren, unter anderem, um sicherzustellen, dass ein Fonds oder eine Klasse eine tragfähige Mindestgröße hat oder effizienter betrieben werden kann. Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter bzw. sein nahestehendes Unternehmen einen hohen Anteil der ausgegebenen Aktien eines Fonds bzw. einer Klasse halten.

5.10. Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions)

Der Anlageverwalter kann Transaktionen mit oder durch Vermittlung einer anderen Person durchführen, mit der der Anlageverwalter oder ein mit dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen eine Vereinbarung getroffen hat, wonach diese Partei für den Anlageverwalter von Zeit zu Zeit Waren, Dienstleistungen oder andere Leistungen, wie zum Beispiel Research- und Beratungsdienstleistungen, spezialisierte Computer-Hardware oder Software erbringt oder beschafft. Für diese Waren oder Dienstleistungen dürfen keine direkten Zahlungen erfolgen, aber der Anlageverwalter kann sich verpflichten, bei der betreffenden Person Aufträge zu platzieren, vorausgesetzt, dass sich die betreffende Person bereit erklärt hat, die beste Ausführung in Bezug auf dieses Geschäft zu garantieren, und dass die Dienstleistungen geeignet sind, die Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft zu unterstützen. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten einen Bericht mit einer Beschreibung der Verrechnungsprovisionspraxis des Anlageverwalters.

5.11. Barprovision/Rabatte und Gebührenaufteilung

Wenn der Anlageverwalter oder einer seiner Beauftragten erfolgreich die Rückvergütung von Provisionen aushandeln, die von Maklern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren oder DFI für einen Fonds berechnet werden, wird der Provisionsrabatt an den jeweiligen Fonds gezahlt. Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten können aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds Zahlungen/Erstattungen für angemessene und ordnungsgemäß belegte Kosten und Aufwendungen erhalten, die dem Anlageverwalter oder seinen Beauftragten unmittelbar in diesem Zusammenhang entstanden sind.

5.12. Wertpapierleihe

Vorbehaltlich der in den Zentralbankmitteilungen festgelegten Bedingungen und Limits kann ein Fonds für EPM-Zwecke und zwecks Erzielung zusätzlicher Erträge für den jeweiligen Fonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Alle aus diesen Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträge oder Gebühreneinnahmen werden zwischen dem jeweiligen Fonds und dem Vermittler der Wertpapierleihgeschäfte im jeweils vereinbarten Verhältnis aufgeteilt.

5.13. Allgemeiner Rechtsberater

Maples and Calder ist der irische Rechtsberater für die Gesellschaft. Maples and Calder können auch in Angelegenheiten, die nicht in Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen, als Rechtsberater des Anlageverwalters und/oder dessen verbundener Unternehmen tätig sein. Dementsprechend können bestimmte Interessenkonflikte entstehen. Maples and Calder vertreten keine potenziellen Käufer der Aktien im Zusammenhang mit diesem Zeichnungsangebot und werden auch keine Aktionäre vertreten. Potenziellen Anlegern und Aktionären wird empfohlen, sich von ihrem eigenen, unabhängigen Rechtsberater (und nicht von Maples and Calder) über die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Aktien beraten zu lassen. Bei der Erstellung und Prüfung dieses Prospekts haben sich Maples and Calder auf die Informationen, die ihnen vom Anlageverwalter und der Gesellschaft vorgelegt wurden, verlassen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen nicht geprüft oder verifiziert.

6. HANDEL MIT AKTIEN

6.1. Zeichnung von Aktien

6.1.1. Allgemeines

Während der in dem jeweiligen Prospektzusatz angegebenen Erstzeichnungsfrist werden Aktien zu dem in dem jeweiligen Prospektzusatz angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Aktien zu dem am Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Aktie (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger Abgaben und Gebühren) ausgegeben.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der Einwilligung der Depotbank vereinbaren, zusätzliche Handelstage für den Erwerb von Aktien eines Fonds, die für alle Aktionäre offen stehen, festzulegen, unter der Voraussetzung, dass alle Aktionäre im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Lautet eine Aktienklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds, kann diese Klasse je nach Angabe im jeweiligen Prospektzusatz als abgesichert (hedged) oder nicht abgesichert (unhedged) bezeichnet werden. Wird eine Klasse abgesichert, wendet die Gesellschaft die im vorstehenden Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ im Einzelnen beschriebene Absicherungspolitik an.

6.1.2. Zeichnungsanträge

Aktien können direkt über den Administrator oder indirekt über eine ordnungsgemäß bestellte Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an den Administrator gezeichnet werden. Zeichnungsanträge, die vor Orderannahmeschluss an einem Handelstag direkt beim Administrator bzw. indirekt an den Administrator über eine ordnungsgemäß bestellte Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle eingehen, werden am selben Handelstag bearbeitet. Anträge, die nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstags direkt oder indirekt beim Administrator eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet, wobei der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen beschließen kann, einen oder mehrere Anträge, die nach Orderannahmeschluss für die Bearbeitung am selben Handelstag eingegangen sind, anzunehmen, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag bzw. die Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag eingegangen ist bzw. sind (d. h. vor Geschäftsschluss am relevanten Markt, der am jeweiligen Handelstag zuerst schließt).

Für Erstzeichnungen ist das beim Administrator erhältliche Antragsformular zu verwenden, das, nachdem es ausgefüllt und unterschrieben wurde, durch elektronische Übertragung oder per Fax eingereicht werden kann. Alle Erstzeichnungen stehen unter dem Vorbehalt, dass alle anderen Unterlagen, die der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter gegebenenfalls anfordert (wie zum Beispiel Unterlagen für Geldwäscheprüfungen), unverzüglich beim Administrator eingehen. Im Falle von Erst- oder Folgezeichnungen, die durch elektronische Übermittlung oder per Fax eingereicht werden, ist es nicht erforderlich, dass die Gesellschaft anschließend das Original-Zeichnungsformular erhält, sofern sich der Verwaltungsrat davon überzeugt hat, dass geeignete Kontrollen und Verfahren angewandt werden, um die anwendbaren Geldwäschebestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass Betrugsrisiken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen auf Basis solcher Übermittlungen angemessen gemindert werden.

Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden nur auf Eingang schriftlicher oder elektronischer Weisungen und der entsprechenden Original-Dokumentation vom betreffenden Aktionär vorgenommen.

Zeichnungsanträge, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, müssen in einer vom Verwaltungsrat und dem Administrator genehmigten Form und über ein von ihnen genehmigtes Medium übermittelt werden.

Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter desselben vereinbart etwas anderes.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen für das Zeichnungsverfahren für Aktien der Gesellschaft und bestimmte Schadloshaltungen zugunsten der Gesellschaft, des jeweiligen Fonds, des Administrators, der Depotbank und der anderen Aktionäre in Bezug auf Verluste, die ihnen aufgrund des Erwerbs oder des Haltens von Aktien durch bestimmte Antragsteller entstehen.

6.1.3. Bruchteile

Bruchteile von Aktien werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis für eine Aktie liegt, wobei Bruchteile kleiner als 0,0001 Aktien nicht ausgegeben werden.

Zeichnungsgelder, die weniger als 0,0001 Aktien repräsentieren, werden von der Gesellschaft einbehalten, um Verwaltungskosten zu decken.

6.1.4. Zahlungsweise

Zeichnungsgelder sind nach Abzug aller Bankgebühren per SWIFT- oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto zu zahlen. Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten. Es werden keine Zinsen auf Zahlungen gezahlt, die unter Umständen eingegangen sind, unter denen der Zeichnungsantrag vor einem Handelstag eingegangen ist oder bis zu einem späteren Handelstag zurückgehalten wurde.

6.1.5. Währung für Zahlungen

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung der Aktienklasse zahlbar.

Im Fall von Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, erfolgt die Währungsumrechnung bei Zeichnung zu den geltenden Wechselkursen. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Währungsrisiko“ zu entnehmen.

6.1.6. Zeitablauf für Zahlungen

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Zeichnung müssen als frei verfügbare Gelder spätestens am Valutatag gemäß den Angaben im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds beim Administrator eingehen.

Wenn bis zum relevanten Zeitpunkt am relevanten Valutatag keine vollständige Zahlung für die Ausgabe der Aktien eingegangen ist, oder bei nicht frei verfügbaren Finanzmitteln, kann die bereits in Bezug auf einen solchen Zeichnungsantrag vorgenommene Zuteilung von Aktien nach Ermessen des Administrators annulliert werden. Alternativ kann der Administrator dem Antragsteller Zinsen und eine Verwaltungsgebühr berechnen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Bestand eines Antragstellers an Aktien des Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

6.1.7. Form der Aktien und Eigentumsbestätigung

Bestätigungen über jeden Kauf von Aktien werden normalerweise innerhalb von 72 Stunden nach dem Kauf an die Aktionäre verschickt. Aktien werden nur in registrierter Form ausgegeben, und als Nachweis des Eigentums gilt die schriftliche Bestätigung der Eintragung des Namens des Anlegers im Aktionärsregister der Gesellschaft. Es werden keine Zertifikate ausgestellt.

6.1.8. Zeichnungen gegen Sachleistung

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Zahlung für Aktien eines Fonds durch Übertragung von Sachwerten entgegennehmen. Diese Sachwerte müssen dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds entsprechen, und ihr Wert wird durch den Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten gemäß der Satzung und den für die Gesellschaft geltenden Bewertungsgrundsätzen ermittelt. Potenzielle Anleger, die Aktien durch Übertragung von Sachwerten zeichnen möchten, müssen etwaige von der Gesellschaft, der Depotbank oder dem Administrator für den Transfer festgelegte administrative oder sonstige Arrangements erfüllen. Jede Übertragung von Sachwerten erfolgt auf Risiko des speziellen Anlegers, und die Kosten der Übertragung gehen zu Lasten des speziellen Anlegers. Aktien werden erst dann ausgegeben, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotbank auf die Depotbank bzw. ihre Unterdepotbank übertragen wurden oder deren Übertragung in die Wege geleitet wurde, und die Anzahl der auszugebenden Aktien darf die Anzahl, die ausgegeben würde, wenn der entsprechende Barwert der Anlagen investiert worden wäre, nicht überschreiten, und die Depotbank muss sich davon überzeugt haben, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung bestehender Aktionäre führen.

6.1.9. Mindestestanlagebetrag, Mindestbetrag für Folgeanlagen und Mindestbestand an Aktien

Der Mindestestanlagebetrag, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Mindestbestand an Aktien jeder Aktienklasse eines Fonds können sich ändern und sind im Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds angegeben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit auf Vorschriften in Bezug auf den Mindestestanlagebetrag, den Mindestbetrag für Folgeanlagen und den Mindestbestand an Aktien zu verzichten, wenn und wie er es nach seinem eigenem vernünftigen Ermessen bestimmt.

6.1.10. Zeichnungsbeschränkungen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ohne Begründung ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder bzw. der verbleibende Saldo derselben ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung an den Antragsteller durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto auf Risiko und Kosten des Antragstellers zurückgezahlt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass auf einen solchen Betrag vor dessen Rückzahlung an den

Antragsteller keine Zinsen zahlbar sind.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigem und freiem Ermessen befinden, dass es unter bestimmten Umständen für bestehende Aktionäre von Nachteil ist, einen Zeichnungsantrag für Aktien gegen Barmittel oder Sachleistung anzunehmen, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat den Zeichnungsantrag nach Rücksprache mit dem jeweiligen Anleger aufschieben und vereinbaren, dass der vorgesehene Zeichnungsantrag über einen vereinbarten Zeitraum gestaffelt wird.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, wie nachstehend unter „Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung“ beschrieben, ausgesetzt ist, dürfen durch die Gesellschaft keine Aktien ausgegeben oder verkauft werden.

Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann der Verwaltungsrat zur Einhaltung des FATCA nach eigenem Ermessen, wie er dies für erforderlich hält, entweder eine der folgenden Maßnahmen oder zumutbare zusätzliche oder unterstützende Maßnahmen ergreifen: (a) Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Aktionäre die Informationen bzw. Erklärungen, die bisweilen benötigt werden, erteilen, oder (b) diese Informationen den US-Steuerbehörden (IRS), den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) oder anderen zuständigen Steuer- oder anderen staatlichen Behörden mitteilen. Versäumt es ein Aktionär, die Informationen oder Erklärungen, um die ersucht wurde, zu erteilen, oder sollte er aus irgendeinem anderen Grund als unwilliger Kontoinhaber im Sinne des FATCA oder aus irgendeinem anderen Grund nicht als FATCA-konform gelten oder sollte er die Fähigkeit der Gesellschaft zur Einhaltung des FATCA beeinträchtigen, kann die Gesellschaft die Aktien des Aktionärs zurücknehmen und annullieren und/oder den Verkauf dieser Aktien erzwingen oder herbeiführen oder solche anderweitigen Maßnahmen ergreifen, die bei objektiver Betrachtungsweise als erforderlich erachtet werden, um der Gesellschaft die Einhaltung des FATCA zu ermöglichen.

6.1.11. Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Fall von Nettozeichnungen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) auf den Wert der jeweiligen Zeichnung zu erheben. Diese wird zwecks Ermittlung eines Zeichnungspreises berechnet, der die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt, und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds aufrechtzuerhalten, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird auf den Preis, zu dem die Aktien im Fall von Nettozeichnungsanträgen ausgegeben werden, aufgeschlagen. Alle diese Beträge werden in den jeweiligen Fonds eingezahlt.

6.1.12. Eigentumsbeschränkungen

Personen, die Aktien unter Verletzung von vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen besitzen oder mit diesem Besitz gegen Gesetze und Verordnungen des für sie zuständigen Hoheitsgebietes verstoßen oder deren Aktienbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft in Hinsicht auf das für den Aktionär zuständige Hoheitsgebiet Steuerverbindlichkeiten oder andere finanzielle Nachteile entstehen, die ihr bzw. den Aktionären oder einzelnen Aktionären ansonsten nicht entstanden wären, oder anderweitig unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Aktionäre abträglich sein könnten, haben die Gesellschaft von Verlusten freizustellen, die dadurch entstehen, dass diese Personen Aktien eines Fonds erwerben oder besitzen.

Der Verwaltungsrat ist laut Satzung befugt, Aktien, die unter Verletzung der für sie geltenden Beschränkungen oder unter Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften gehalten werden oder zugunsten einer Person gehalten werden, zwangsweise zurückzukaufen und/oder zu stornieren.

Obwohl Aktien generell nicht an US-Personen ausgegeben oder auf diese übertragen werden, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen den Kauf durch oder die Übertragung auf US-Personen autorisieren. Der Verwaltungsrat wird um zumutbare Zusicherungen ersuchen, dass solch ein Kauf oder solch eine Übertragung nicht gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt, z. B. dass die Aktien nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 oder die Gesellschaft oder ein Fonds gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert werden müssen, oder zu nachteiligen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft oder nicht in den USA ansässigen Aktionären führt. Ein Anleger, der eine US-Person ist, muss die Erklärungen, Gewährleistungen oder Dokumente abgeben, die erforderlich sind, damit gewährleistet ist, dass diese Erfordernisse vor Ausgabe der Aktien erfüllt wurden.

Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen Aktienzeichnungen von oder die Übertragung von Aktien auf Personen ablehnen, falls diese durch deren Besitz zu „Benefit Plan Investors“ im Sinne von Section 3(42) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Version („ERISA“), die 25 Prozent oder mehr des Gesamtwerts eines Fonds oder einer Klasse halten, werden würden.

6.1.13. Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität, der Adresse und der Herkunft der Gelder des Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten auf der Basis gesunden Risikoempfindens sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung, um die vom irischen Gesetz auferlegten Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche zu erfüllen. Ebenso müssen auch politisch exponierte Personen („PEPs“), d. h. Personen, die im vergangenen Jahr zu irgendeinem Zeitpunkt mit wichtigen öffentlichen Funktionen betraut waren bzw. noch sind, sowie direkte Familienmitglieder solcher Personen und Personen, von denen bekannt ist, dass sie in enger Verbindung mit solchen Personen stehen, identifiziert werden.

Der Administrator unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die im Criminal Justice (Money Laundering & Terrorist Financing) Act von 2010 und im Criminal Justice Act von 2013 (gemeinsam die „**Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche**“), vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, treffen. Um diese Geldwäschebestimmungen zu erfüllen, verlangt der Administrator von jedem Zeichner oder Aktionär einen detaillierten Identitätsnachweis sowie einen Nachweis der Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Zeichners oder Aktionärs, der Herkunft der Gelder, die für die Zeichnung der Aktien verwendet werden, oder zusätzliche Informationen, die für diese Zwecke jeweils von einem Zeichner oder Aktionär verlangt werden können. Der Administrator behält sich vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen. Der Zeichner bzw. Aktionär sollte beachten, dass sich der Administrator gemäß seinem Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche das Recht vorbehält, die Bewegung von Geldern zu untersagen, wenn nicht alle Prüfungsvorschriften erfüllt wurden oder aus irgendeinem Grund die Auffassung besteht, dass die Herkunft der Gelder oder die involvierten Parteien verdächtig sind. Falls die Bewegung von Geldern gemäß den Verfahren des Administrators zur Verhinderung der Geldwäsche untersagt wird, wird sich der Administrator strikt an die anwendbaren Gesetze halten und die Gesellschaft benachrichtigen, sobald dies die berufliche Verschwiegenheitspflicht zulässt oder es anderweitig gesetzlich zulässig ist.

Weder die Gesellschaft, noch der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter oder der Administrator haften gegenüber dem Zeichner oder Aktionär, wenn unter solchen Umständen ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Aktien zwangsweise zurückgenommen werden oder sich die Auszahlung von Rücknahmeerlösen verzögert.

6.1.14. Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Daten an die Gesellschaft weitergeben, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Daten können für die spezifizierten Zwecke an Dritte weitergegeben werden, unter anderem an Regulierungsstellen, Steuerbehörden gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates (die „Europäische Zinsrichtlinie“), Beauftragte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an ordnungsgemäß autorisierte Vertreter derselben oder der Gesellschaft und ihre jeweiligen verbundenen, nahestehenden und Gruppengesellschaften an allen Standorten (auch außerhalb des EWR). Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke.

Die Anleger haben Anspruch auf Zugang zu ihren von der Gesellschaft geführten personenbezogenen Daten und das Recht, mit einer an die Gesellschaft gerichteten schriftlichen Aufforderung ihre von der Gesellschaft geführten personenbezogenen Daten zu ändern und darin enthaltene Fehler zu korrigieren.

6.2. Rücknahme von Aktien

6.2.1. Allgemeines

Aktionäre können ihre Aktien an einem Handelstag zum Rücknahmepreis zurückgeben (der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert je Aktie, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr und etwaiger Abgaben und Gebühren), außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist.

6.2.2. Rücknahmeanträge

Anträge auf die Rücknahme von Aktien sind an den Administrator der Gesellschaft zu richten und können durch elektronische Übermittlung oder Telefax eingereicht werden. Sie müssen die Informationen enthalten, die jeweils vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragtem festgelegt werden. Rücknahmeanträge, die vor Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden am selben Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstags eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet, wobei der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen beschließen kann, einen oder mehrere Anträge,

die nach Orderannahmeschluss für die Bearbeitung am selben Handelstag eingegangen sind, anzunehmen, vorausgesetzt, dass der Antrag bzw. die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag eingegangen sind (d. h. vor Geschäftsschluss am relevanten Markt, der am jeweiligen Handelstag zuerst schließt).

Rücknahmeanträge, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, müssen in einer vom Verwaltungsrat und dem Administrator genehmigten Form und über ein vom Verwaltungsrat und dem Administrator genehmigtes Medium übermittelt werden.

Der (etwaige) Mindestrücknahmebetrag kann je nach Fonds oder Aktienklasse variieren.

Beantragt ein Aktionär eine Rücknahme von Aktien, nach der, wenn sie ausgeführt würde, der Nettoinventarwert seines Aktienbestandes unter dem Mindestbestand liegen würde, kann die Gesellschaft, wenn sie dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Aktionärs zurückkaufen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Depotbank weitere Handelstage für die Rücknahme von Aktien bezüglich eines Fonds bestimmen, die allen Aktionären zur Verfügung stehen. Alle auf diese Weise festgelegten zusätzlichen Handelstage und Bewertungszeitpunkte werden allen Aktionären des jeweiligen Fonds im Voraus mitgeteilt.

6.2.3. Zahlungsweise

Der bei einer Rücknahme der Aktien zu zahlende Betrag wird bis zum Valutatag per elektronischer Überweisung auf ein Konto im Namen des eingetragenen Aktionärs, wie im ursprünglichen Zeichnungsformular angegeben, in der Währung der jeweiligen Aktienklasse des jeweiligen Fonds überwiesen.

In keinem Fall werden Rücknahmeerlöse ausgezahlt, bevor der Verwaltungsrat die angeforderten Unterlagen vom Aktionär erhalten hat und alle notwendigen Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt und verifiziert wurden und im entsprechenden Original eingegangen sind.

Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden nur auf Eingang schriftlicher Weisungen und der entsprechenden Original-Dokumentation vom betreffenden Aktionär vorgenommen.

6.2.4. Währung für Zahlungen

Die Aktionäre erhalten ihre Rückzahlungen in der Klassenwährung der jeweiligen Klasse.

Im Fall von Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, erfolgt die Währungsumrechnung bei Rücknahme zu den geltenden Wechselkursen. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Risikofaktoren; Währungsrisiko“ zu entnehmen.

6.2.5. Zeitablauf für Zahlungen

Rücknahmeerlöse werden gemäß den im jeweiligen Prospektzusatz festgelegten Bestimmungen gezahlt.

6.2.6. Zurückziehung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Einwilligung des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten zurückgezogen werden.

6.2.7. Aufgeschobene Rücknahmen

Übersteigt die Anzahl der Aktien, die an einem Handelstag zurückgenommen werden sollen, mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Aktien eines Fonds, die an diesem Handelstag ausgegeben sind bzw. mindestens ein Zehntel des Nettoinventarwerts eines Fonds, kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter nach freiem Ermessen die Rücknahme der Aktien, die ein Zehntel der Gesamtzahl der wie vorstehend genannt ausgegebenen Aktien bzw. des Nettoinventarwerts übersteigen, ablehnen. In diesem Fall sind die Rücknahmeanträge an einem solchen Handelstag anteilig herabzusetzen und die Aktien, die aufgrund einer solchen Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so zu behandeln, als wenn ein Rücknahmeantrag für jeden nachfolgenden Handelstag gestellt worden wäre, bis alle Aktien, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen wurden. Rücknahmeanträge, die von einem früheren Handelstag vorgetragen worden sind, müssen (stets innerhalb der vorstehend genannten Grenzen) mit Vorrang vor später eingegangenen Anträgen ausgeführt werden.

6.2.8. Rücknahmen gegen Sachleistung

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der jeweiligen Aktionäre Rücknahmeanträge ausführen, indem er Vermögenswerte des jeweiligen Fonds, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Aktien entspricht, auf diese Aktionäre überträgt, so, als ob der Rücknahmeerlös in bar gezahlt worden wäre, abzüglich einer Rücknahmegebühr und sonstiger Kosten der Übertragung.

Eine Entscheidung, eine Rücknahme in Sachwerten zu bieten, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, wenn der zurückgebende Aktionär die Rücknahme einer Anzahl von Aktien verlangt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausmacht, unter dem Vorbehalt, dass jeder Aktionär, der eine solche Rücknahme beantragt, berechtigt ist, den Verkauf eines bzw. mehrerer Vermögenswerte, die als Sachwerte ausgezahlt werden sollen, sowie die Auszahlung des Barerlöses dieses Verkaufs (abzüglich der Kosten des Verkaufs, die zu Lasten des betreffenden Aktionärs gehen) zu verlangen.

Die Art der als Sachwerte an den jeweiligen Aktionär zu übertragenden Vermögenswerte wird (unter dem Vorbehalt, dass die Zuteilung von Vermögenswerten von der Depotbank genehmigt wird) vom Verwaltungsrat auf der Basis festgelegt, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen und nicht wesentlich nachteilig für die Interessen der verbleibenden Aktionäre des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse erachtet.

6.2.9. Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Fall von Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) auf den Wert der jeweiligen Rücknahme zu erheben. Diese wird zwecks Ermittlung eines Rücknahmepreises berechnet, der die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt, und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds aufrechtzuerhalten, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird von dem Preis, zu dem die Aktien im Fall von Nettorücknahmeanträgen zurückgenommen werden, abgezogen. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des jeweiligen Fonds ein.

6.2.10. Zwangsweise Rücknahme von Aktien/Steuerabzug

Aktionäre sind verpflichtet, den Administrator unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, falls sie den Status einer US-Person oder einer Person, die anderweitig den in diesem Prospekt genannten Eigentumsbeschränkungen unterliegt, erlangen, und solche Aktionäre können aufgefordert werden, ihre Aktien zu verkaufen oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann Aktien zurücknehmen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden bzw. direkt oder indirekt in das Eigentum oder wirtschaftliche Eigentum einer Person gelangen, die gegen die jeweils hierin genannten Eigentumsbeschränkungen verstößt, oder falls das Halten von Aktien durch eine Person gesetzeswidrig ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer steuerlichen, fiskalischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Haftung oder Benachteiligung oder zu wesentlichen administrativen Nachteilen für die Gesellschaft, die Aktionäre in ihrer Gesamtheit oder einen Fonds oder eine Aktienklasse führt. Die Gesellschaft kann ferner Aktien zurücknehmen, die von einer Person gehalten werden, die weniger als den Mindestbestand hält oder die nicht innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung durch oder im Namen des Verwaltungsrats die nach den Bedingungen dieses Prospekts vorzulegenden Informationen oder Erklärungen übermittelt. Der Verwaltungsrat kann den Erlös aus einer solchen zwangsweisen Rücknahme zur Zahlung von Steuern oder Quellensteuern, einschließlich darauf entfallender Zinsen oder Geldstrafen, verwenden, die infolge des Haltens oder wirtschaftlichen Eigentums von Aktien durch einen Aktionär anfallen.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anleger eingereicht wird, der eine Person ist, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder als eine solche betrachtet wird, oder eine Person ist, die im Namen einer Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, handelt, zieht die Gesellschaft von den Rücknahmeerlösen einen Betrag ab, der von der Gesellschaft an die irischen Steuerbehörden in Bezug auf die jeweilige Transaktion zahlbaren Steuern entspricht. Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ und insbesondere auf den Abschnitt „Besteuerung in Irland“ in diesem Prospekt hingewiesen, in dem die Umstände aufgeführt sind, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, von Zahlungen an Aktionäre, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, Beträge im Hinblick auf eine Steuerpflicht in Irland, einschließlich darauf entfallender Zinsen und Geldstrafen, in Abzug zu bringen und/oder zur Erfüllung einer solchen Steuerpflicht Aktien zwangsweise zurückzunehmen. Der jeweilige Aktionär ist verpflichtet, die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und davon schadlos zu halten, die ihr dadurch entstehen, dass sie bei Eintritt eines Ereignisses, infolgedessen eine Steuerpflicht entsteht, steuerpflichtig wird.

6.2.11. Rücknahme aller Aktien

Alle Aktien einer Klasse oder eines Fonds können zurückgenommen werden:

- wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem gegebenenfalls vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegten und im jeweiligen

Prospektzusatz angegebenen Mindestfondsvolumen liegt;

- durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft an die Aktionäre des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen zu einem Handelstag, in der diese ihre Absicht bekannt gibt, die Aktien zurückzukaufen; oder
- falls die Inhaber von 75 % des Werts der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Fonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Aktionärsversammlung beschließen, dass die Aktien zurückgenommen werden sollen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freien Ermessen beschließen, vor der Rücknahme aller Aktien Gelder in ausreichender Menge einzubehalten, um die mit der nachfolgenden Schließung eines Fonds oder einer Klasse oder mit der Liquidierung der Gesellschaft verbundenen Kosten decken zu können.

In Abschnitt 10.3.15 ist eine Zusammenfassung der Bestimmungen in der Satzung zu den Umständen, unter denen ein Fonds geschlossen werden kann, zu finden und in Abschnitt 10.3.16 eine Zusammenfassung der Bestimmungen in der Satzung zur Abwicklung der Gesellschaft.

6.3. Umtausch von Aktien

6.3.1. Umtausch

Aktionäre können an jedem Handelstag einen Umtausch aller oder eines Teils der von ihnen gehaltenen Aktien einer Klasse eines Fonds (die „**ursprüngliche Aktienklasse**“) in Aktien einer anderen Klasse, die zu dieser Zeit angeboten werden, (die „**neue Aktienklasse**“) (eine solche Klasse kann von demselben Fonds oder von einem anderen Fonds sein), beantragen, vorausgesetzt, dass alle Kriterien für einen Antrag auf Aktien der neuen Klasse erfüllt sind und dem Administrator bis zum Orderannahmeschluss am jeweiligen Handelstag eine entsprechende Mitteilung erteilt wurde. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach freiem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eingegangene Umtauschanträge anzunehmen, sofern diese vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (d. h. vor Geschäftsschluss am relevanten Markt, der am jeweiligen Handelstag zuerst schließt) eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten gleichermaßen für den Umtausch, mit Ausnahme derjenigen in Bezug auf zahlbare Gebühren. Einzelheiten hierzu sind nachstehend und im jeweiligen Prospektzusatz angegeben.

Beim Antrag auf Umtausch von Aktien als Erstanlage in einen Fonds sollten die Aktionäre sicherstellen, dass der Wert der getauschten Aktien dem Mindestanlagebetrag für die jeweilige neue Aktienklasse, der im jeweiligen Prospektzusatz angegeben ist, entspricht oder darüber liegt. Wird nur ein Teil des Aktienbestands umgetauscht, muss auch der Wert der verbleibenden Position mindestens dem für die ursprüngliche Aktienklasse geltenden Mindestbestand entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Aktien der neuen Aktienklasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

Dabei ist:

- R** = die Anzahl der umzutauschenden Aktien der ursprünglichen Aktienklasse;
- S** = die Anzahl der auszugebenden Aktien der neuen Aktienklasse;
- RP** = der Rücknahmepreis je Aktie der ursprünglichen Aktienklasse zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag;
- ER** = im Fall eines Tauschs von Aktien, die auf dieselbe Basiswährung lauten, ist der Wert von ER 1. Andernfalls ist der Wert von ER der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag festgelegt wird, stellvertretend für den bei der Übertragung der Vermögenswerte in Bezug auf die ursprünglichen und die neuen Aktienklassen geltenden effektiven Wechselkurs, gegebenenfalls nach Bereinigung dieses Wechselkurses um die effektiven Kosten für die Ausführung einer solchen Übertragung.
- SP** = der Zeichnungspreis je Aktie der neuen Aktienklasse zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag und
- F** = die gegebenenfalls zu zahlende Umtauschgebühr für den Umtausch von Aktien.

Beim Umtausch von Aktien werden Aktien der neuen Aktienklasse in Bezug auf und proportional zu den

Aktien der ursprünglichen Aktienklasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Die Gesellschaft kann für den Umtausch von Aktien eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Rücknahmepreises der umzutauschenden Aktien erheben. Einzelheiten zu einer etwaigen Umtauschgebühr werden im jeweiligen Prospektzusatz angegeben.

Umtauschanträge können ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft oder ihres autorisierten Vertreters nicht zurückgezogen werden.

6.3.2. Umtauschbeschränkungen

Aktien können nicht gegen Aktien einer anderen Klasse in einem Zeitraum getauscht werden, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des bzw. der jeweiligen Fonds in der im Abschnitt „Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung“ weiter unten beschriebenen Art und Weise ausgesetzt ist. Antragsteller, die einen Umtausch von Aktien beantragen, werden von einer solchen Verzögerung in Kenntnis gesetzt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen wurden, zum nächsten Handelstag nach dem Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt. Antragsteller, die Aktien über die Vertriebsstelle bzw. eine Untervertriebsstelle umtauschen, müssen sich direkt mit der Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle in Bezug auf die Umtauschanträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums gestellt werden sollen oder unbearbeitet ausstehen, in Verbindung setzen. Während eines solchen Aussetzungszeitraums über die Vertriebsstelle bzw. eine Untervertriebsstelle gestellte oder unbearbeitet ausstehende Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen wurden, zum nächsten Handelstag nach dem Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann ohne Angabe von Gründen nach seinem Ermessen die Ausführung eines Umtauschauftrags ablehnen. Darüber hinaus können für Umtauschtransaktionen zwischen bestimmten Klassen Beschränkungen gelten, die in den jeweiligen Prospektzusätzen festgelegt sind.

7. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

7.1. Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung ausgedrückt, auf welche die Aktien lauten, oder in einer anderen Währung, die vom Verwaltungsrat entweder generell oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder im Einzelfall festgelegt wird. Er wird durch Ermittlung des Werts der Vermögenswerte des Fonds berechnet. Von diesem Wert werden die Verbindlichkeiten des Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag abgezogen.

Der Nettoinventarwert je Aktie eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds durch die Anzahl der Aktien des Fonds, die am Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, geteilt wird und das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt, gerundet wird.

Für den Fall, dass die Aktien eines Fonds weiter in Klassen unterteilt sind, wird der Nettoinventarwert je Klasse durch fiktive Zuordnung des Nettoinventarwerts des Fonds zu den Klassen ermittelt, wobei die Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Thesaurierung oder Ausschüttung von Erträgen sowie für die Kosten, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die der jeweiligen Klasse zurechenbar sind (einschließlich der Gewinne/Verluste aus und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten, und der Währung der Klasse eingesetzt werden, wobei die Gewinne/Verluste und Kosten allein dieser Klasse zuzurechnen sind), und gegebenenfalls für andere, nach Feststellung des Verwaltungsrats die Klassen unterscheidende Faktoren vorgenommen werden. Der Nettoinventarwert des Fonds, wie zwischen den einzelnen Klassen zugewiesen, wird durch die Anzahl der Aktien der jeweiligen Klasse, die ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, geteilt und das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt, gerundet.

Die Satzung schreibt die Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds und für den Nettoinventarwert jedes Fonds vor.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden (mit Ausnahme der nachstehend unter (e) genannten) und für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, werden zum zuletzt gehandelten Preis bewertet. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die maßgebliche Börse bzw. der maßgebliche Markt die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, der nach Entscheidung des Verwaltungsrats die angemessensten Kriterien für die Bewertung der betreffenden Anlage bietet. Vermögenswerte, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, jedoch außerhalb der entsprechenden Börse bzw. des entsprechenden Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- bzw. Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, sofern die Depotbank sich davon überzeugt hat, dass der Einsatz dieses Verfahrens in Verbindung mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des Wertpapiers vertretbar ist.
- (b) Als Wert eines Wertpapiers, das nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, oder das notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, für das aber keine Notierung oder Bewertung verfügbar ist oder dessen Notierung oder Bewertung nicht repräsentativ für den Zeitwert ist, wird der wahrscheinliche Realisierungswert herangezogen, der sorgfältig und nach Treu und Glauben durch (i) den Verwaltungsrat oder (ii) eine vom Verwaltungsrat ausgewählte und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigte kompetente Person, Firma oder Gesellschaft (die der Anlageverwalter sein kann) oder (iii) auf andere Weise geschätzt wurde, vorbehaltlich der Genehmigung dieses Wertes durch die Depotbank. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer vom Verwaltungsrat zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (c) Barbestände und Bareinlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zum Ende des jeweiligen Tages, auf den der Bewertungszeitpunkt fällt, bewertet.

- (d) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (a) werden Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zu dem vom jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Rücknahmepreis oder, wenn dieser an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, gemäß vorstehendem Absatz (a) bewertet.
- (e) Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am jeweiligen Markt zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag bewertet. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar, wird als Wert der wahrscheinliche Realisierungswert angesetzt, der (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) durch eine vom Verwaltungsrat ernannte (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigte) kompetente Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Außerbörsliche derivative Kontrakte („OTC-Derivate“) werden täglich auf Basis der Quotierung der jeweiligen Gegenpartei bewertet (anhand einer Bewertungsmethode, die auf zuverlässiger Basis eine angemessene Genauigkeit bietet), und diese Bewertung wird mindestens einmal wöchentlich durch eine von der Gegenpartei unabhängige und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassene Partei bestätigt oder verifiziert. Alternativ können OTC-Derivate täglich auf Basis der Quotierung eines unabhängigen Pricing-Anbieters (der über angemessene Methoden zur Durchführung der Bewertung verfügt) oder einer anderen kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (bei der es sich auch um den Anlageverwalter handeln kann), die vom Verwaltungsrat ausgewählt und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen wird, bewertet werden. Wird diese alternative Bewertung angewandt, muss die Gesellschaft hierbei der internationalen besten Praxis folgen und sich an die Grundsätze für solche Bewertungen halten, die von Organisationen wie der *International Organisation of Securities Commissions* und der *Alternative Investment Management Association* festgelegt werden. Eine solche alternative Bewertung muss monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abgestimmt werden. Treten wesentliche Unterschiede auf, müssen diese unverzüglich untersucht und erläutert werden.
- (f) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden wie OTC-Derivate gemäß dem vorstehendem Absatz (e) oder anhand frei verfügbarer Marktquotierungen bewertet.
- (g) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (f) gilt:
 - (i) Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann nach seinem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, eine Anlage anhand der Restbuchwertmethode bewerten, wenn diese Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) die Auflagen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds erfüllen, und wenn eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann nach seinem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der ein Geldmarktfonds ist oder der kein Geldmarktfonds ist, aber in Geldmarktinstrumente investiert, eine Anlage anhand der Restbuchwertmethode bewerten, vorausgesetzt, dass die Bewertung anhand der Restbuchwertmethode für jedes Wertpapier den Anforderungen der Zentralbank entspricht.
- (h) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Depotbank anzupassen, falls er aufgrund der Währung, der Marktgängigkeit und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren, wie z. B. dem anwendbaren Zinssatz, dem erwarteten Dividendensatz, der Fälligkeit oder der Liquidität zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den Zeitwert der betreffenden Anlage zu reflektieren.
- (i) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt ist, wird zu dem geltenden Wechselkurs, den der Verwaltungsrat oder die durch ihn beauftragte Person als angemessen befindet, in die Basiswährung umgerechnet.
- (j) Wenn es der Verwaltungsrat für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Depotbank genehmigt wurde, bewertet werden.

7.2. Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung

Der Verwaltungsrat kann unter den nachstehend beschriebenen Umständen jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien und die Zahlung der Rücknahmeerlöse vorübergehend aussetzen, und zwar:

- (a) in einem Zeitraum, in dem Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds jeweils notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, geschlossen sind (ausgenommen an üblichen Feiertagen) oder in dem der Handel an diesen eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

- (b) in einem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflusses, der Verantwortung und der Zuständigkeit des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne die Interessen der Aktionäre des jeweiligen Fonds ernsthaft zu schädigen, oder in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Fonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds eingesetzt werden, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund die derzeitigen Preise von Anlagen des jeweiligen Fonds an einem Markt nicht zeitnah und korrekt ermittelt werden können; oder
- (d) in einem Zeitraum, in dem eine mit der Verwertung oder dem Erwerb von Vermögenswerten verbundene Mittelübertragung oder für Rücknahmen von Aktien fällige Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen oder üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann bzw. können; oder
- (e) in einem Zeitraum, in dem es dem Verwaltungsrat nicht möglich ist, Mittel zurückzuführen, die für die Leistung von fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Aktien des jeweiligen Fonds benötigt werden; oder
- (f) in einem Zeitraum, in dem eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der besten Interessen der Gesellschaft und/oder des jeweiligen Fonds gerechtfertigt ist; oder
- (g) nachdem den Aktionären eine Einladung zu einer Hauptversammlung zugestellt wurde, auf der über einen Antrag zur Abwicklung der Gesellschaft oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds abgestimmt werden soll.

Es werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

Aktionäre, die die Zeichnung oder Rücknahme von Aktien einer Klasse in einem Fonds oder den Umtausch von Aktien einer Klasse in einem Fonds in Aktien einer anderen Klasse beantragt haben, werden über die Aussetzung in einer vom Verwaltungsrat ggf. bestimmten Weise benachrichtigt, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen wurden, am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, wobei die oben dargelegten Beschränkungen gelten. Eine solche Aussetzung ist (unverzüglich) noch am gleichen Geschäftstag der Zentralbank zu melden sowie gegebenenfalls den zuständigen Behörden in denjenigen Ländern, in denen die Aktien vermarktet werden. Einzelheiten zu einer solchen Aussetzung werden auch allen Aktionären mitgeteilt und in einer in dem jeweiligen Hoheitsgebiet erscheinenden Zeitung oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in sonstigen Publikationen veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Einschätzung des Verwaltungsrats wahrscheinlich länger als 14 Tage dauern wird.

7.3. Übertragung von Aktien

Die Aktien sind frei übertragbar und können schriftlich, in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Die Übertragungsurkunde muss dabei vom Übertragenden und dem Erwerber unterzeichnet werden (bzw., im Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft, im Auftrag des Übertragenden unterzeichnet werden oder mit einem entsprechenden Siegel versehen sein). Vor der Eintragung einer Übertragung müssen Erwerber, die noch keine Aktionäre sind, ein Antragsformular ausfüllen und sämtliche anderen Unterlagen (z. B. zur Identität) beibringen, die die Gesellschaft oder der Administrator billigerweise verlangen. Eine Übertragung von Aktien gilt nicht als abgeschlossen, bis das Antragsformular und alle anderen Dokumente, die vom Administrator erforderlich gemacht werden, einschließlich der Dokumente, die im Zusammenhang mit den Gesetzen gegen Geldwäsche oder anderen Erfordernissen und/oder Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche, in Hinsicht auf den Übertragenden ausgefüllt und an den Administrator gesendet und von diesem empfangen wurden. Im Falle des Ablebens einer Person, die Aktien als gemeinschaftlicher Inhaber mit anderen hält, wird nach Erhalt der entsprechenden Dokumente der überlebende gemeinschaftliche Inhaber bzw. werden die überlebenden gemeinschaftlichen Inhaber von der Gesellschaft als die einzige Person bzw. als die einzigen Personen anerkannt, die Ansprüche oder Rechte auf die im Namen dieser gemeinschaftlichen Inhaber eingetragenen Aktien haben.

Der Verwaltungsrat kann daher nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, eine Übertragung von Aktien an folgende Personen zu registrieren: (i) US-Personen (sofern dies nicht in Übereinstimmung mit bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist); oder (ii) Personen, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäscheprüfungen nicht erfüllen; oder (iii) Personen, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen bzw. wenn diese Personen kraft solcher Gesetze oder Vorschriften solche Aktien nicht halten dürfen; oder (iv) eine oder mehrere Personen

unter Umständen (ganz gleich, ob diese Umstände diese Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sein können oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, oder dass die Gesellschaft gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was anderenfalls in Zusammenhang mit der Gesellschaft nicht eingetreten wäre; oder (v) eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder einem anderen nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessenen Alter) oder eine unzurechnungsfähige Person; oder (vi) eine Person, die als Erwerber nach einer Übertragung solcher Aktien nicht mindestens den Mindestanlagebetrag (sofern zutreffend) hält; oder (vii) eine Person unter Umständen, unter denen infolge einer solchen Übertragung der Aktienbesitz des Übertragenden bzw. des Erwerbers unter den Mindestbestand an Aktien fällt; oder (viii) eine Person, bei der in Bezug auf eine solche Übertragung eine Zahlung von Steuern noch aussteht.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen eines jeden Fonds die nachfolgend beschriebenen Gebühren und Kosten zahlen.

8.1. Anlageverwaltungsgebühren

Der Anlageverwalter hat gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf die im jeweiligen Prospektzusatz für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Klasse aufgeführten Gebühren. Die Anlageverwaltungsgebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Ferner hat der Anlageverwalter gegebenenfalls Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr; Einzelheiten hierzu sind im jeweiligen Prospektzusatz angegeben.

Dem Anlageverwalter können verschiedene Gebühren für seine Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf einzelne Klassen gezahlt werden, wie im jeweiligen Prospektzusatz angegeben; diese Gebühren können höher oder niedriger sein als die für andere Klassen geltenden Gebühren.

Der Anlageverwalter kann nach seinem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit festlegen, den Intermediären und/oder den Aktionären die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die erfolgsabhängige Gebühr ganz oder teilweise aus seinen eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Solche Rückzahlungen können durch Ausgabe zusätzlicher Aktien an die Aktionäre oder in bar erfolgen.

Der Anlageverwalter hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen Spesen, die ihm im Namen des jeweiligen Fonds entstanden sind, aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds.

Einzelheiten zu Gebühren, die aus dem Vermögen eines Fonds an einen ordnungsgemäß ernannten Unterverwalter gezahlt werden, werden im jeweiligen Prospektzusatz offen gelegt.

8.2. Vertriebsstellengebühren

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, dem Anlageverwalter für seine zusätzliche Funktion als Vertriebsstelle eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Falls sich diese Absicht ändert, werden die Aktionäre über einen Vorschlag, eine Gebühr für Vertriebsdienstleistungen zu zahlen, im Voraus informiert und erhalten die Möglichkeit, vor der Einführung dieser Gebühr ihren Aktienbestand zurückzugeben. Die Honorare der Untervertriebsstelle(n) werden von der Vertriebsstelle getragen und nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft gedeckt.

8.3. Gebühren des Administrators und der Depotbank

Der Administrator erhält für jeden Fonds eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen der Gesellschaft, die monatlich berechnet und abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend zahlbar ist, zu einem Satz, der 0,07 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer, nicht übersteigen darf.

Der Administrator hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen Spesen, die ihm im Namen der Gesellschaft entstanden sind, aus dem Vermögen der Gesellschaft. Jeder Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil der Aufwendungen des Administrators.

Die Depotbank erhält für jeden Fonds eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen der Gesellschaft, die halbjährlich berechnet und abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend zahlbar ist, zu einem Satz, der 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer, nicht übersteigen darf.

Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Spesen und Auslagen aus dem Vermögen der Gesellschaft, die ihr im Namen der Gesellschaft entstanden sind, einschließlich der Aufwendungen einer von der Depotbank bestellten Unterdepotbank, die zu handelsüblichen Sätzen (zzgl. einer etwaigen MwSt.) erhoben werden. Jeder Fonds trägt den auf ihn entfallenden Anteil der Gebühren und Kosten der Depotbank.

8.4. Gebühren des Verwaltungsrats

Sofern und bis nicht anderweitig jeweils von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung festgelegt, wird die gewöhnliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die maximale Vergütung pro Verwaltungsratsmitglied (das nicht mit dem Anlageverwalter verbunden ist) 20.000 € zzgl. einer evtl. anfallenden MwSt. pro Jahr (unter laufender Inflationsanpassung durch Bezugnahme auf den irischen Verbraucherpreisindex). Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich Beschäftigte des Anlageverwalters sind, verzichten auf ihren Honoraranspruch. Alle zusätzlichen Gebühren, die durch die Auflegung neuer Fonds

anfallen, werden gleichmäßig auf die neuen Fonds verteilt, und soweit sie die Aktionäre bestehender Fonds nicht betreffen (da diese zusätzlichen Gebühren nur den neuen Fonds zugeordnet werden), ist eine Genehmigung der bestehenden Aktionäre hierfür nicht erforderlich. Falls solche zusätzlichen Gebühren dennoch wesentliche Auswirkungen für bestehende Aktionäre haben, werden die bestehenden Aktionäre im Voraus über diese zusätzlichen Gebühren benachrichtigt. Darüber hinaus werden die zusätzlichen Gebühren im jeweiligen Prospektzusatz offen gelegt. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung aller ordnungsgemäß angefallenen Aufwendungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder werden halbjährlich rückwirkend gezahlt und gleichmäßig auf die Fonds verteilt.

8.5. Zahlstellengebühren

Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen, gegebenenfalls zuzüglich der Mehrwertsteuer, von der Gesellschaft oder von dem Fonds, für den die Zahlstelle bestellt wurde, gezahlt.

8.6. Gebühren des Geldwäschebeauftragten

Maples Fund Services (Ireland) Limited hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von 4.250 € (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern) aus dem Vermögen der Gesellschaft für seine Dienstleistungen als Geldwäschebeauftragter für die Gesellschaft.

8.7. Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung, Organisation und Genehmigung der Gesellschaft und der zunächst aufgelegten Fonds, einschließlich der Honorare der Fachberater der Gesellschaft (darunter Berater in Rechts-, Bilanzierungs- und Steuerfragen) werden von der Gesellschaft getragen. Diese Kosten und Gebühren belaufen sich auf schätzungsweise ca. 60.000 € und können über die ersten fünf Bilanzierungszeiträume der Gesellschaft abgeschrieben werden.

8.8. Betriebskosten und -gebühren

Die Gesellschaft und/oder die einzelnen Fonds und, wenn Kosten oder Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, diese Klasse tragen die folgenden Kosten und Verbindlichkeiten bzw. ihren proportionalen Anteil daran, vorbehaltlich der Anpassungen, die vorgenommen werden, um die Kosten und/oder Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die einer oder mehreren Klassen zuzuordnen sind.

- (a) sämtliche Gebühren und Kosten, die durch den Administrator, die Depotbank, den Anlageverwalter, den Gesellschaftssekretär, etwaige Untereinlageverwalter, Berater, die Vertriebsstelle, Untervertriebsstellen, Händler, die Zahlstelle (zu normalen, branchenüblichen Sätzen), eine Unterdepotbank, den Geldwäschebeauftragten, die Korrespondenzbank, einen Fiskalvertreter oder sonstigen Dienstleister der Gesellschaft, die von oder für die Gesellschaft oder bezüglich eines Fonds oder einer Klasse ernannt wurden, sowie durch ihre jeweiligen Beauftragten zahlbar sind bzw. diesen entstanden sind;
- (b) sämtliche Abgaben, Steuern oder behördlichen Gebühren, die gegebenenfalls auf die Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen der Gesellschaft zahlbar sind;
- (c) sämtliche Makler- und Bankgebühren, -kosten und -provisionen, die von oder für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäfte zahlbar sind;
- (d) sämtliche Beratungsgebühren im Zusammenhang mit Beratungen in regulatorischen und Compliance-Angelegenheiten und sonstige Gebühren für fachliche Beratungen, die durch die Gesellschaft oder durch bzw. für ihre Beauftragten zahlbar sind;
- (e) sämtliche Transfergebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, sei es im Hinblick auf die Errichtung oder die Wertsteigerung des Vermögens oder die Auflegung, den Umtausch, den Verkauf, den Kauf oder die Übertragung von Aktien oder im Hinblick auf den Kauf oder Verkauf bzw. geplanten Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten oder sonstige Zahlungen, die hinsichtlich, vor oder anlässlich einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung zu leisten sind oder sein werden, wobei jedoch bei der Ausgabe und/oder Rücknahme von Aktien zu zahlende Provisionen nicht eingeschlossen sind;
- (f) sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, einschließlich, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, aller Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats, sämtlicher Kosten für die Organisation von Verwaltungsratssitzungen und die Bestellung von Stellvertretern für solche Sitzungen, sämtlicher Versicherungsprämien, einschließlich Haftpflichtversicherungen für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte, und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften sowie alle gegebenenfalls anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen;

- (g) die Vergütungen, Provisionen und Kosten, die bei der Vermarktung, Verkaufsförderung und dem Vertrieb von Aktien entstehen bzw. zahlbar sind, insbesondere Provisionen, die als Vergütung an Personen zahlbar sind, die Aktien der Gesellschaft zeichnen oder sich zur Zeichnung verpflichten oder Zeichnungen veranlassen oder sich verpflichten, Zeichnungen zu veranlassen, sowie die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung und Verteilung sämtlicher Marketing-Materialien und Werbeanzeigen;
- (h) sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an Aktionäre und die Öffentlichkeit, und insbesondere die Kosten für die Erstellung und Übersetzung, den Druck und die Verteilung des Prospekts und etwaiger Prospektnachträge oder -zusätze, der wesentlichen Anlegerinformationen und der regelmäßigen Aktualisierungen derselben, Marketing-Literatur, der Berichte an die Zentralbank oder andere Regulierungsbehörden, des geprüften Jahresberichts und sonstiger regelmäßiger Berichte, sowie im Zusammenhang mit der Berechnung, Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts je Aktie und im Zusammenhang mit Zertifikaten, Eigentumsbestätigungen und anderen Mitteilungen, die in irgendeiner Form den Aktionären zu erteilen sind;
- (i) sämtliche Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Einberufung und der Durchführung von Aktionärsversammlungen anfallen;
- (j) sämtliche Gebühren und Kosten, die bei der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung eines Fonds oder einer Klasse bei staatlichen und/oder Regulierungsbehörden und/oder Ratingagenturen, Clearing- und/oder Abrechnungssystemen und/oder Börsen in verschiedenen Ländern und Hoheitsgebieten anfallen, insbesondere Registrierung- und Übersetzungskosten;
- (k) sämtliche Gebühren und Kosten, die für die Notierung der Aktien und die Aufrechterhaltung der Notierung oder die Erfüllung der Anforderungen für die Notierung an der irischen Börse (oder anderen Börsen, an denen die Aktien zugelassen werden) anfallen;
- (l) sämtliche Gebühren und Kosten von Rechtsanwälten und anderen Sachverständigen, die der Gesellschaft oder ihren Beauftragten bzw. in deren Namen entstehen, wenn Maßnahmen getroffen oder Verfahren eingeleitet bzw. die Gesellschaft sich gegen Maßnahmen oder in Verfahren verteidigt, um die Rechte oder das Eigentum der Gesellschaft durchzusetzen, zu schützen, zu wahren, zu verteidigen oder wiederzuerlangen;
- (m) alle sonstigen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aller Art sowie alle Gebühren und Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen auf aufgenommene Kredite, sämtliche Sekretariatskosten der Gesellschaft und sämtliche Kosten für die Registrierung beim Companies Registration Office sowie alle gesetzlichen und regulatorischen Gebühren;
- (n) sämtliche Kosten, die durch das Einholen und die Aufrechterhaltung eines Bonitätsratings für die Gesellschaft von einer Ratingagentur entstehen;
- (o) sämtliche Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, Steuer-, Rechts- und sonstigen Berater sowie aller Bewerter und sonstigen Dienstleister der Gesellschaft;
- (p) die Kosten für eine etwaige Verschmelzung oder Restrukturierung der Gesellschaft oder eines Fonds;
- (q) die Kosten der Liquidation oder Abwicklung der Gesellschaft oder der Auflösung eines Fonds; und
- (r) alle anderen Gebühren und alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen;

jeweils zuzüglich der gegebenenfalls anwendbaren Mehrwertsteuer.

Diese Kosten können von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen und im Ermessen des Verwaltungsrats als aktive Rechnungsabgrenzungsposten verbucht und abgeschrieben werden. Die Abgrenzung von Gebühren wird nicht in folgende Rechnungslegungszeiträume übertragen. Eine Rückstellung für die geschätzten Betriebskosten der Gesellschaft wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds vorgenommen. Die Betriebskosten sowie die Gebühren und Kosten für Dienstleister, die von der Gesellschaft zu bezahlen sind, werden von allen Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds bzw. gegebenenfalls dem der jeweiligen Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert getragen, wobei diejenigen Gebühren und Kosten, die einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse direkt oder indirekt zuzuschreiben sind, von diesem Fonds bzw. dieser Klasse alleine getragen werden.

Wenn eine Aufwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem einzelnen Fonds zuzurechnen ist, wird sie normalerweise allen Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds zugeordnet oder auf einer

anderen Grundlage, die dem Verwaltungsrat gerecht und angemessen erscheint.

8.9. Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge

8.9.1. Ausgabeaufschlag

Aktionäre können einem Ausgabeaufschlag von maximal 5 % der Zeichnungsgelder unterliegen. Diese Kosten können als einmalige Belastungen oder Rücknahmeabschläge angesetzt werden. Einzelheiten zu einem etwaigen Ausgabeaufschlag sind im jeweiligen Prospektzusatz beschrieben.

8.9.2. Rücknahmegebühr

Aktionäre können, wie im jeweiligen Prospektzusatz festgelegt, einer Rücknahmegebühr von maximal 3 % der Rücknahmegelder unterliegen.

8.9.3. Umtauschgebühr

Aktionäre können, wie im jeweiligen Prospektzusatz festgelegt, beim Umtausch von Aktien einer Umtauschgebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts der Aktien des ursprünglichen Fonds unterliegen.

8.9.4. Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr zu berechnen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Abschnitten 6.1.11 und 6.2.9 dieses Prospekts.

8.10. Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft ist verpflichtet, außerordentliche Aufwendungen zu erstatten, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten und allen Steuern, Umlagen, Abgaben oder ähnlichen Gebühren, die der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten auferlegt werden und ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten würden. Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden anteilig auf alle Aktienklassen umgelegt.

9. BESTEUERUNG

9.1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beziehen sich auf das zum Datum dieses Dokuments in Irland geltende Steuerrecht bzw. die geltende Steuerpraxis und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung für Aktionäre oder potenzielle Aktionäre dar. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuerposition oder die geplante Steuerposition zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten gleich bleibt, da die Besteuerungsbasis und die Steuersätze Änderungen unterliegen.

Potenzielle Aktionäre sollten sich mit den auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Aktien am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes anwendbaren Gesetzen und Verordnungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) vertraut machen und sich ggf. beraten lassen.

Der Verwaltungsrat empfiehlt, dass Aktionäre sich von einer angemessenen Quelle steuerlich beraten lassen, und zwar in Bezug auf die Steuerverbindlichkeiten, die aus dem Halten von Aktien der Gesellschaft und etwaigen Anlageerträgen aus diesen Aktien entstehen.

9.2. Irland

(a) Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA ist und deshalb keiner irischen Steuer auf ihre jeweiligen Erträge oder jeweiligen Gewinne unterliegt, solange die Gesellschaft im Sinne des Steuerrechts als in Irland ansässig gilt. Die Gesellschaft gilt im Sinne des Steuerrechts als in Irland ansässig, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit in Irland ausgeübt wird. Es ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft so führen wird, dass dies möglich ist.

Die Erträge und Kapitalgewinne, die die Gesellschaft aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, oder aus Vermögenswerten, die sich in anderen Ländern als Irland befinden, erzielt, können möglicherweise Steuern unterliegen, einschließlich Quellensteuern in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen. Die Gesellschaft kann, oder kann nicht, von den reduzierten Quellensteuersätzen aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die zwischen Irland und anderen Ländern bestehen. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigem Ermessen beschließen, ob die Gesellschaft solche Steuervorteile beantragt, und kann sich entscheiden, solche Vorteile nicht zu beantragen, wenn dies seiner Auffassung nach einen hohen administrativen Aufwand oder untragbar hohe Kosten nach sich zieht oder ansonsten nicht praktikabel erscheint.

Falls der Gesellschaft einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet werden, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ermittelt und der Vorteil aus einer Rückzahlung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung bestehenden Aktionäre umgelegt.

Ungeachtet dessen können für die Gesellschaft bei Eintritt eines „Steuertatbestands“ innerhalb der Gesellschaft Steuern anfallen.

Zu den Steuertatbeständen zählen:

- (i) alle Zahlungen von der Gesellschaft an einen Aktionär in Bezug auf die Aktien;
- (ii) jede Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder jeder Rückkauf von Aktien; und
- (iii) eine fiktive Veräußerung von Aktien durch einen Aktionär am Ende eines „maßgeblichen Zeitraums“ (eine „**fiktive Veräußerung**“).

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb einer Aktie durch einen Aktionär beginnt, sowie jeden Folgezeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Folgende Ereignisse gelten nicht als Steuertatbestände:

- (i) Transaktionen im Zusammenhang mit Aktien, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) ein Tausch von Aktien der Gesellschaft gegen andere Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär im Rahmen einer fremdvergleichskonformen Transaktion durch die Gesellschaft;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Aktien zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartnern;

- (iv) ein Umtausch von Aktien aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Anlageorganismus; oder
- (v) die Annullierung von Aktien, die durch einen Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsvorhaben (Scheme of Amalgamation gemäß Definition in Section 739HA des TCA) entsteht.

Bei Eintritt eines Steuertatbestands ist die Gesellschaft berechtigt, den entsprechenden Steuerbetrag von einer an einen Aktionär geleisteten Zahlung in Bezug auf den Steuertatbestand abzuziehen. Wenn bei Eintritt eines Steuertatbestands keine Zahlung von der Gesellschaft an den Aktionär geleistet wurde, kann die Gesellschaft die erforderliche Anzahl an Aktien sich aneignen oder annullieren.

Wenn der Steuertatbestand eine fiktive Veräußerung darstellt und der Wert der von in Irland ansässigen Aktionären gehaltenen Aktien an der Gesellschaft weniger als 10 % des Gesamtwerts an Aktien der Gesellschaft (oder eines Fonds) beträgt und die Gesellschaft sich dazu freiwillig entschlossen hat, den irischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Angaben über jeden in Irland ansässigen Aktionär mitzuteilen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den entsprechenden Steuerbetrag abzuziehen, und jeder in Irland ansässige Aktionär (und nicht die Gesellschaft) muss die Steuern auf die fiktive Veräußerung auf Basis einer Selbstveranlagung entrichten. Für entsprechende Steuerbeträge, die von der Gesellschaft oder vom Aktionär in Bezug auf eine frühere fiktive Veräußerung gezahlt wurden, ist eine Anrechnung gegen entsprechende Steuerbeträge in Bezug auf den Steuertatbestand möglich. Bei einer eventuellen Veräußerung von Aktien durch den Aktionär wird eine Rückerstattung nicht genutzter Steuergutschriften fällig.

(b) **Besteuerung von Aktionären**

Nicht in Irland ansässige Aktionäre

Nicht in Irland ansässige Aktionäre unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands keiner irischen Steuer, vorausgesetzt, dass entweder:

- (i) die Gesellschaft im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung ist, wonach der Aktionär keine in Irland ansässige Person ist, oder
- (ii) die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Bescheinigung der irischen Steuerbehörden ist, wonach das Erfordernis, eine maßgebliche Erklärung vorzulegen, in Bezug auf diesen Aktionär als erfüllt gilt, und diese schriftliche Bescheinigung von den irischen Steuerbehörden nicht widerrufen wurde.

Wenn die Gesellschaft nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist oder die Gesellschaft im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf einen solchen Aktionär Steuern in Abzug bringen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht rückerstattet.

Intermediäre, die im Auftrag von nicht in Irland ansässigen Aktionären handeln, können im Namen der Aktionäre, für die sie handeln, dieselbe Befreiung beanspruchen. Der Intermediär muss eine maßgebliche Erklärung ausfüllen, woraus hervorgeht, dass er im Auftrag eines nicht in Irland ansässigen Aktionärs handelt.

Ein Aktionär, der ein Unternehmen ist, das in Irland nicht ansässig ist, und der Aktien direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Aktionärs in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Aktien oder den bei der Veräußerung der Aktien erzielten Gewinnen der irischen Körperschaftsteuer.

Steuerbefreite irische Aktionäre

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Aktionär abzuziehen, solange die Gesellschaft im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung dieser Personen ist und die Gesellschaft keinen Grund hat anzunehmen, dass die maßgebliche Erklärung sachlich falsch ist. Der steuerbefreite irische Aktionär muss der Gesellschaft mitteilen, wenn er nicht mehr ein steuerbefreiter irischer Aktionär ist. Steuerbefreite irische Aktionäre, bei denen die Gesellschaft nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist, werden von der Gesellschaft so behandelt, als seien sie keine steuerbefreiten irischen Aktionäre.

Steuerbefreite irische Aktionäre unterliegen möglicherweise der irischen Steuer in Bezug auf Erträge und Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung, des Rückkaufs, der Rücknahme oder der Annullierung von Aktien oder in Bezug auf Dividenden oder Ausschüttungen oder andere Zahlungen in Zusammenhang mit ihren Aktien. Es ist die Verpflichtung der steuerbefreiten irischen Aktionäre, den irischen Steuerbehörden Steuern abzuführen.

Ist der steuerbefreite irische Aktionär kein Unternehmen und wurden keine Steuern von der Gesellschaft abgezogen, wird die Zahlung so behandelt, als wenn es sich um eine Zahlung eines Offshore-Fonds

handelt und gemäß den Sections 747D und 747E des TCA besteuert. Unter der Voraussetzung, dass der steuerbefreite irische Aktionär die Erträge bzw. die Veräußerung ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung angegeben hat, sind Steuern in Höhe von 41 % (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Finance Act 2014) für jährliche oder häufigere Ausschüttungen durch die Gesellschaft sowie für andere Zahlungen der Gesellschaft an den steuerbefreiten irischen Aktionär in Bezug auf dessen Aktien oder in Zusammenhang mit einem Verkauf, einer Übertragung, einer Annullierung, einer Rücknahme oder einem Rückkauf von Aktien zu zahlen. Es sind vom steuerbefreiten irischen Aktionär keine weiteren irischen Steuern in Bezug auf diese Zahlung oder Veräußerung zahlbar.

Handelt es sich bei dem steuerbefreiten irischen Aktionär um ein Unternehmen, wird der Betrag der Zahlung an diesen steuerbefreiten irischen Aktionär als entstehender Ertrag angesehen, der der irischen Steuer unterliegt. Bezieht sich die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Aktien, reduziert sich dieser Ertrag um den Geldbetrag der Gegenleistung oder den geldwerten Betrag der Gegenleistung, die der steuerbefreite irische Aktionär für den Erwerb der Aktien hingegeben hat. Falls die Zahlung nicht als gewerbliche Einnahme für das Unternehmen zu versteuern ist, gilt sie als steuerpflichtiges Einkommen gemäß Schedule D Case IV. Falls die Zahlung als gewerbliche Einnahme für das Unternehmen zu versteuern ist, gilt sie als steuerpflichtiger Ertrag gemäß Schedule D Case I.

Der Körperschaftsteuersatz, der für Erträge nach Schedule D Case IV anwendbar ist, beläuft sich derzeit auf 25 %. Der Körperschaftsteuersatz, der für Erträge nach Schedule D Case I anwendbar ist, beläuft sich auf 12,5 %.

In Irland ansässige Aktionäre

In Irland ansässige Aktionäre (die keine steuerbefreiten irischen Aktionäre sind) unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands der Steuerpflicht. Steuern in Höhe eines Satzes von 41 % (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Finance Act 2014) werden von der Gesellschaft bei jährlichen oder häufigeren Zahlungen an den Aktionär (z. B. Dividenden) abgezogen.

Bei einem Verkauf, einer Übertragung, einer fiktiven Veräußerung (vorbehaltlich der oben dargestellten Schwelle von 10 %), einer Annullierung, einer Rücknahme oder einem Rückkauf von Aktien oder einer anderen Zahlung in Bezug auf die Aktien werden Steuern in Höhe eines Satzes von 41 % (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Finance Act 2014) von der Gesellschaft abgezogen.

Ein in Irland ansässiger Aktionär, der kein Unternehmen ist und kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, ist nicht für weitere Einkommen- oder Kapitalertragsteuern in Bezug auf einen Verkauf, eine Übertragung, eine fiktive Veräußerung, eine Annullierung, eine Rücknahme oder einen Rückkauf von Aktien oder auf die Leistung anderer Zahlungen in Bezug auf seine Aktien haftbar.

Ist der in Irland ansässige Aktionär ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, und ist die Zahlung nicht als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I zu versteuern, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen, gemäß Schedule D Case IV zu versteuernden Zahlung eines Bruttobetrags behandelt, von dem 25 % Einkommensteuer abgezogen wurden.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Aktionär um ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, und ist die Zahlung als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I zu versteuern, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der vom Aktionär erhaltene Betrag erhöht sich um einen Steuerbetrag, der durch die Gesellschaft abgezogen wurde, und wird als Ertrag des Aktionärs für den Veranlagungszeitraum behandelt, in dem die Zahlung erfolgt.
- (ii) Bezieht sich die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Aktien, reduziert sich dieser Ertrag um den Geldbetrag der Gegenleistung oder den geldwerten Betrag der Gegenleistung, die der Aktionär für den Erwerb der Aktien hingegeben hat; und
- (iii) der Betrag der von der Gesellschaft abgezogenen Steuern wird mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet, die in Bezug auf den Aktionär für den Veranlagungszeitraum, in dem die Zahlung erfolgte, festgesetzt wurde.

Personal Portfolio Investment Undertaking (Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion)

Ein Anlageorganismus wird in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Aktionär als Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) angesehen, wenn der betreffende in Irland ansässige Aktionär die Auswahl des Vermögens des Anlageorganismus oder eines Teils davon beeinflussen kann. Der Anlageorganismus ist nur für diejenigen in Irland ansässigen Aktionäre ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein Gewinn aus einem Steuertatbestand in Bezug auf einen PPIU wird mit einem Steuersatz von 56 % versteuert. Ein Anlageorganismus wird nicht als PPIU betrachtet, wenn bestimmte Bedingungen, wie in Section 739BA des TCA aufgeführt, erfüllt sind.

Währungsgewinne

Wenn ein in Irland ansässiger Aktionär bei einer Veräußerung von Aktien einen Währungsgewinn erzielt, könnte dieser Aktionär in Bezug auf den aus der Veräußerung erzielten zu versteuernden Gewinn einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Stempelgebühr

Als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Zeichnung, der Übertragung oder des Rückkaufs von Aktien keiner irischen Stempelsteuer. Die Folgen der Stempelsteuer bei Zeichnungen von Aktien oder bei der Übertragung bzw. dem Rückkauf von Aktien gegen Sachleistung (in specie) sind fallweise zu betrachten.

Kapitalerwerbsteuer

Bei der Schenkung oder Vererbung von Aktien fällt unter der Voraussetzung keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, dass

- (i) zum Zeitpunkt der Verfügung der Übertragende der Aktien nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist und der Erwerber der Aktien nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (ii) die Aktien zum Zeitpunkt der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft sind;

EU-Zinsrichtlinie

Im Einklang mit Richtlinie 2003/48/EG des EU-Rats im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ist eine Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie), die Zinszahlungen (die eine Ertrags- oder Kapitalausschüttung umfassen können) im Namen der Gesellschaft an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an eine niedergelassene Einrichtung, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, vornimmt, dazu verpflichtet, den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) Einzelheiten zu diesen Zahlungen (einschließlich bestimmter Zahlungen, die von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) vorgenommen werden) und bestimmte Einzelheiten zu den Aktionären der Gesellschaft offen zu legen. Die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) wiederum sind verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates mitzuteilen, in dem die betreffende natürliche Person oder niedergelassene Einrichtung ansässig ist.

Die Zahlstelle ist dazu berechtigt, von den Aktionären die Bereitstellung von Informationen über den steuerlichen Status, die Identität oder den Sitz zu verlangen, um die Offenlegungspflichten der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie zu erfüllen. Es wird unterstellt, dass die Aktionäre durch ihre Zeichnung von Aktien in Bezug auf die Gesellschaft der automatischen Offenlegung solcher Informationen durch die Zahlstelle an die zuständigen Steuerbehörden zugestimmt haben.

Am 15. September 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht für den Rat der Europäischen Union in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie; in diesem Bericht wies der Rat der Kommission darauf hin, dass Änderungen an der Richtlinie erforderlich sind. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie, in dem eine Reihe von vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt war. Wenn eine der vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Richtlinie tatsächlich umgesetzt wird, kann sie den Umfang der oben beschriebenen Anforderungen ändern oder erweitern.

Bestimmte Steuerdefinitionen in Irland

Ansässigkeit – Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, gilt unabhängig von dem Ort seiner Gründung als in Irland ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, das aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, außer wenn:

- (i) das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ein Geschäft in Irland betreibt und das Unternehmen letztendlich der Kontrolle durch in einem Mitgliedstaat oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat („DBA-Land“), ansässige Personen untersteht, oder wenn es sich bei dem Unternehmen oder dem verbundenen Unternehmen um ein an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder einem DBA-Land notiertes Unternehmen handelt; oder
- (ii) das Unternehmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gilt.

Ansässigkeit – natürliche Person

Das irische Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese natürliche Person:

- (i) in dem jeweiligen Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- (ii) unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in Irland auf, so bleibt das zum Zweck der Anwendung des zweijährigen Tests unberücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an dem jeweiligen Tag.

Gewöhnlicher Aufenthalt – natürliche Person

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Somit behält eine natürliche Person, die 2013 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, bis zum Ende des Steuerjahres 2016 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Intermediär

Dies bezeichnet eine Person, die:-

- (i) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen Dritter besteht; oder
- (ii) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

FATCA-Implementierung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung über die Verbesserung der internationalen Steuer-Compliance und die Implementierung des FATCA (die „**zwischenstaatliche Vereinbarung**“).

Diese Vereinbarung wird den Umfang des automatischen steuerlichen Informationsaustauschs zwischen Irland und den Vereinigten Staaten erheblich steigern. Sie sieht automatische Meldungen und den automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ unterhalten werden, sowie den wechselseitigen Austausch von Informationen in Bezug auf Konten in den USA, die von in Irland ansässigen Personen unterhalten werden. Die Gesellschaft wird wahrscheinlich diesen Bestimmungen unterliegen.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) Meldungen über US-Konteninhaber erteilen und im Gegenzug US-Finanzinstitute der Steuerbehörde IRS in den USA Meldungen über in Irland ansässige Konteninhaber erteilen. Die beiden Steuerbehörden tauschen diese Informationen dann auf jährlicher Basis automatisch aus. Die irische Gesetzgebung, mit der die Vereinbarung umgesetzt wird, ist noch nicht in Kraft getreten, und es ist noch eine Reihe von Fragen offen.

Die Gesellschaft (und/oder der Administrator oder der Anlageverwalter) ist berechtigt, Anleger aufzufordern, Informationen über ihren Steuerstatus, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu erteilen, um Berichtsansforderungen, denen die Gesellschaft gegebenenfalls infolge der zwischenstaatlichen Vereinbarung oder aufgrund von Gesetzen, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung erlassen wurden, unterliegt, zu genügen, und es wird davon ausgegangen, dass Anleger mit der Zeichnung bzw. dem Halten von Aktien die automatische Weitergabe solcher Informationen durch den Emittenten oder eine andere Person an die zuständigen Steuerbehörden genehmigt haben.

9.3. Andere Länder

Wie den Aktionären sicherlich bewusst ist, können sich die steuerlichen Folgen einer Anlage von einem Land zum anderen beträchtlich unterscheiden und hängen letztlich vom Steuersystem in dem Land ab, in

dem eine Person im steuerlichen Sinne ansässig ist. Daher empfiehlt der Verwaltungsrat dringend, dass Aktionäre aus einer geeigneten Quelle eine Steuerberatung in Bezug auf die Steuerpflicht einholen, die sich aus dem Halten von Aktien eines Fonds und Anlageerträgen aus diesen Aktien ergibt.

DIE STEUERLICHEN UND ANDEREN IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBENEN BELANGE STELLEN KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG GEGENÜBER POTENZIELLEN AKTIONÄREN DAR UND DÜRFEN AUCH NICHT DAHINGEHEND AUSGELEGT WERDEN.

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

10.1. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft wird in jedem Kalenderjahr zum 31. Dezember einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellen. Der erste Halbjahresabschluss wird zum 30. Juni 2014 und der erste Halbjahresbericht zum 31. Dezember 2014 erstellt.

Der geprüfte Jahresbericht und Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht, und der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht. Beide werden Zeichnern vor Vertragsabschluss angeboten und Aktionären auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie sind außerdem der Öffentlichkeit am Sitz des Administrators zugänglich.

Der geprüfte Jahresbericht und Jahresabschluss für jeden Fonds für das jeweilige Geschäftsjahr werden nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellt.

Der Verwaltungsrat kann diese Berichte und Abschlüsse gemäß den Bedingungen der Zentralbank den Aktionären auf elektronischem Wege zusenden. Siehe nachstehenden Abschnitt „Zugang zu Dokumenten“.

10.2. Gründung und Grundkapital

Die Gesellschaft wurde am 4. November 2013 unter der Registernummer 534929 als Investment-gesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gegründet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist im Verzeichnis der Namen und Anschriften auf der Rückseite dieses Prospekts genannt.

Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 300.000 rückkaufbaren, nicht gewinnberechtigten nennwertlosen Aktien und 500.000.000 nennwertlosen gewinnberechtigten Aktien. Nicht gewinnberechtigten Aktien gewähren ihren Inhabern kein Recht auf Dividenden. Bei einer Liquidation berechtigen sie ihre Inhaber zur Erstattung der dafür gezahlten Gegenleistung, jedoch nicht zu einer anderweitigen Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, Aktien am Kapital der Gesellschaft zu den seiner Ansicht nach angemessenen Bedingungen bzw. auf die seiner Ansicht nach angemessenen Weise zuzuteilen. Derzeit sind 300.000 nicht gewinnberechtigten Aktien ausgegeben. 299.999 rückkaufbare, nicht gewinnberechtigten Aktien wurden an den Anlageverwalter ausgegeben und 1 rückkaufbare, nicht gewinnberechtigten Aktie an eine designierte Person, die diese Aktie für den Anlageverwalter treuhänderisch verwahrt. Der Anlageverwalter wird, sobald genügend Zeichnungen für eine ausreichende Deckung des Kapitalbedarfs bei der Gesellschaft eingegangen sind, seinen Kapitalbeitrag durch Rückgabe seiner nicht gewinnberechtigten Aktien zu dem Kurs, zu dem sie ausgegeben wurden, wieder aus der Gesellschaft abziehen.

Kein Grundkapital der Gesellschaft unterliegt einem Optionsrecht, und es wurden auch keine eingeschränkten oder uneingeschränkten Vereinbarungen getroffen, Grundkapital an ein Optionsrecht zu knüpfen.

10.3. Die Satzung

Artikel 2 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der einzige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten und entsprechend den Vorschriften nach dem Prinzip der Risikostreuung ist.

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

10.3.1. Befugnis des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Aktien

Der Verwaltungsrat ist allgemein und ohne Vorbehalt bevollmächtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung der jeweiligen Wertpapiere, einschließlich Bruchteilen davon, bis zu einem Betrag, der dem genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Grundkapital der Gesellschaft entspricht, auszuüben.

10.3.2. Änderung von Rechten

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der Anzahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse oder mit der Billigung durch einen

Sonderbeschluss (Special Resolution) einer separaten Hauptversammlung der Aktionäre der Klasse geändert oder aufgehoben werden. Diese Änderung oder Aufhebung kann während des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft oder während oder in Erwägung einer Liquidation erfolgen. Die Zustimmung bzw. Billigung ist jedoch im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Aktien einer Klasse verbundenen Rechte nicht erforderlich, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die Interessen der jeweiligen Aktionäre oder eines Teils von ihnen nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine jede solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wird in einer Ergänzung (oder Neufassung) des jeweiligen Prospektzusatzes angegeben, der ursprünglich in Verbindung mit den jeweiligen Aktien ausgegeben wurde. Ein Exemplar davon wird den jeweiligen im Register eingetragenen Aktionären am Datum der Herausgabe dieses Dokuments zugesandt und ist für die jeweiligen Aktionäre verbindlich. Die beschlussfähige Mehrheit beträgt bei einer solchen gesonderten außerordentlichen Hauptversammlung, außer bei einer vertagten Versammlung, zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Aktien der in Frage stehenden Klasse besitzen oder durch Vollmacht vertreten. Bei einer vertagten Versammlung beträgt die beschlussfähige Mehrheit eine Person, die Aktien der in Frage stehenden Klasse besitzt oder deren Stimmrechtsbevollmächtigten.

10.3.3. Stimmrechte

Vorbehaltlich jeglicher Rechte oder Beschränkungen, die jeweils mit einer Aktienklasse bzw. Aktienklassen verbunden sind, hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Aktionär bei einer Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme und der/die persönlich anwesende(n) oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene(n) Inhaber von Gründeraktien hat bzw. haben eine Stimme in Bezug auf alle ausgegebenen Gründeraktien. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Aktionär eine Stimme für jede Aktie in seinem Besitz, und jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber einer Gründeraktie hat eine Stimme in Bezug auf seinen Bestand an Gründeraktien. Inhaber von Bruchteilen einer Aktie dürfen in Bezug auf diesen Bruchteil einer Aktie keine Stimmrechte ausüben, weder bei einer Abstimmung durch Handzeichen noch bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln.

10.3.4. Änderung des Grundkapitals

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen einfachen Beschluss das Grundkapital um den in diesem Beschluss festgesetzten Betrag und/oder die festgesetzte Anzahl erhöhen.

Die Gesellschaft kann auch durch einfachen Beschluss:

- (i) das gesamte oder einen Teil ihres Grundkapitals in Aktien eines größeren Betrags konsolidieren oder aufteilen;
- (ii) die gesamten oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien mit einem geringeren Betrag oder Wert aufteilen;
- (iii) Aktien annullieren, die am Tag des Beschlusses von niemandem übernommen oder bzgl. derer keine Übernahmezusage vorliegt, und den Betrag des genehmigten Grundkapitals um den Betrag der so annullierten Aktien verringern; oder
- (iv) die Währung jeder Aktienklasse umstellen.

10.3.5. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Unter der Voraussetzung, dass die Art und der Umfang ihrer Beteiligung wie nachstehend beschrieben offen gelegt werden, werden Verwaltungsratsmitglieder oder potenzielle Verwaltungsratsmitglieder aufgrund ihres Amtes weder daran gehindert, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen, noch müssen diese Verträge bzw. Verträge oder Geschäfte, die von oder im Namen einer anderen Gesellschaft abgeschlossen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden. Ferner sind Verwaltungsratsmitglieder, die solche Vereinbarungen abschließen oder sich auf diese Weise beteiligen, gegenüber der Gesellschaft bezüglich etwaiger realisierter Gewinne aus solchen Vereinbarungen oder Geschäften aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund eines daraus entstandenen Treuhandverhältnisses nicht rechenschaftspflichtig.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss von diesem auf der Verwaltungsratssitzung erläutert werden, auf der die Frage in Bezug auf den Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals in Erwägung gezogen wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem er sich entsprechend beteiligt hat, und wenn das Verwaltungsratsmitglied sich nach Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung daran beteiligt, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, nachdem er sich auf solche Weise beteiligt hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines durch die Verwaltungsratsmitglieder gegründeten Ausschusses bei Beschlussfassungen über eine Angelegenheit, in der es unmittelbar oder mittelbar ein wesentliches Interesse hat (ausgenommen ein Interesse entsteht aufgrund seines Interesses an Aktien oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder auf andere Weise an der Gesellschaft oder durch sie) oder einer Pflicht unterliegt, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren kann, nicht abstimmen. Ein bei der Sitzung anwesendes Verwaltungsratsmitglied wird hinsichtlich eines solchen Beschlusses, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht zur beschlussfähigen Mehrheit gezählt.

10.3.6. Befugnisse zur Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme oder Beschaffung von Geldern, zur Beleihung oder Belastung des Unternehmens, seines Eigentums und seiner Vermögenswerte (sowohl gegenwärtiger als auch zukünftiger) ausüben, sofern alle derartigen Kreditaufnahmen innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen erfolgen.

10.3.7. Übertragung an Ausschüsse

Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre eigenen Befugnisse auf einen Ausschuss übertragen, in dem mindestens ein Verwaltungsratsmitglied einen Sitz hat. Jede derartige Übertragung kann vorbehaltlich von Bedingungen erfolgen, die der Verwaltungsrat auferlegt, und sie kann widerrufen werden. Die Sitzungen eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern unterliegen vorbehaltlich einer jeden solchen Bedingung den Bestimmungen der Satzung, welche die Sitzungen des Verwaltungsrats regeln, soweit sie zur Anwendung geeignet sind.

10.3.8. Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, turnusmäßig oder bei Erreichen eines bestimmten Alters zurückzutreten.

10.3.9. Vergütung des Verwaltungsrats

Sofern und bis nicht anderweitig jeweils von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung festgelegt, wird die gewöhnliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Einem Verwaltungsratsmitglied, das zum Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion bestellt ist (im Sinne dieser Bestimmung auch das Amt eines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) oder das Mitglied in einem Ausschuss ist oder auf sonstige Weise Dienstleistungen erbringt, die nach Meinung des Verwaltungsrats außerhalb des Rahmens seiner gewöhnlichen Pflichten als Verwaltungsratsmitglied liegen, kann über Bezüge, Provisionen oder anderweitig eine vom Verwaltungsrat festzulegende Sondervergütung gezahlt werden. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise-, Hotel- und sonstigen verauslagten Kosten gezahlt werden, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder an Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat eingerichtet wurden, oder an Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Aktionäre einer Aktienklasse der Gesellschaft oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstanden sind.

10.3.10. Übertragung von Aktien

Vorbehaltlich der nachstehend ausgeführten Beschränkungen können die Aktien eines Aktionärs durch schriftliche Urkunde in jeder üblichen oder allgemeinen Form oder in sonstiger Form, die vom Verwaltungsrat genehmigt wird, übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann daher nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, eine Übertragung von Aktien an folgende Personen zu registrieren: (i) US-Personen (sofern dies nicht in Übereinstimmung mit bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist); oder (ii) Personen, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäscheprüfungen nicht erfüllen; oder (iii) Personen, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen bzw. wenn diese Personen kraft solcher Gesetze oder Vorschriften solche Aktien nicht halten dürfen; oder (iv) eine oder mehrere Personen unter Umständen (ganz gleich, ob diese Umstände diese Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sein können oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, oder dass die Gesellschaft gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was anderenfalls in Zusammenhang mit der Gesellschaft nicht eingetreten wäre; oder (v) eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder einem anderen nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessenen Alters) oder eine unzurechnungsfähige Person; oder (vi) eine Person, die als Erwerber nach einer Übertragung

solcher Aktien nicht mindestens den Mindestanlagebetrag (sofern zutreffend) hält; oder (vii) eine Person unter Umständen, unter denen infolge einer solchen Übertragung der Aktienbesitz des Übertragenden bzw. des Erwerbers unter den Mindestbestand an Aktien fällt; oder (viii) eine Person, bei der in Bezug auf eine solche Übertragung eine Zahlung von Steuern noch aussteht.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, es sei denn (sie wird zusammen mit dem gegebenenfalls ausgegebenen Zertifikat für die Aktien vorgelegt, auf die sie sich bezieht), sie bezieht sich nur auf eine Aktienklasse, nicht mehr als vier Erwerber sind begünstigt und sie wird am eingetragenen Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat anzugebenden Ort hinterlegt.

10.3.11. Anspruch auf Rücknahme

Aktionäre haben das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung die Gesellschaft zur Rücknahme ihrer Aktien zu ersuchen.

10.3.12. Dividenden

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat diejenigen Dividenden in Bezug auf Aktienklassen zu beschließen, wie dies der Verwaltungsrat durch die Gewinne des jeweiligen Fonds für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann Dividenden, die Inhabern von Aktien geschuldet werden, ganz oder teilweise durch eine Sachausschüttung von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der jeweilige Fonds Anspruch hat, erfüllen. Ein Aktionär kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Aktionär verlangen. Jede Dividende, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des Dividendenbeschlusses in Anspruch genommenen wird, verjährt und fällt wieder dem jeweiligen Fonds zu.

10.3.13. Fonds

Der Verwaltungsrat muss für die einzelnen von der Gesellschaft aufgelegten Fonds jeweils ein gesondertes Vermögensportfolio wie folgt einrichten:

- (i) Für jeden Fonds führt die Gesellschaft getrennte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Fonds verzeichnet werden, insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Aktien jeder Klasse im Fonds. Die Anlagen, die ihnen zurechenbaren Verbindlichkeiten und der ihnen zurechenbare Ertrag und Aufwand sind einem solchem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zuzuordnen oder anzurechnen.
- (ii) Ein Vermögenswert, der von einem anderen Vermögenswert bzw. anderen Vermögenswerten, der bzw. die Bestandteil eines Fonds ist bzw. sind, abgeleitet wird (gleich ob Barmittel oder nicht), wird in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen wie der Vermögenswert, von dem dieser abgeleitet wurde, und Wertsteigerungen oder -minderungen des jeweiligen Vermögenswerts werden ebenfalls dem jeweiligen Fonds zugewiesen.
- (iii) In dem Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden können, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank, diese Vermögenswerte auf die Art und Weise und auf der Grundlage, die er für angemessen und gerecht hält, einem oder mehreren Fonds zuzuordnen oder zwischen einem oder mehreren Fonds aufzuteilen; und der Verwaltungsrat ist dazu befugt und kann diese Grundlage in Bezug auf zuvor zugeordnete Vermögenswerte jederzeit und von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung der Depotbank ändern.
- (iv) Es werden keine Aktien zu Bedingungen ausgegeben, welche die Aktionäre eines Fonds berechtigen würden, sich abgesehen von den (etwaigen) Vermögenswerten des Fonds, die mit diesen Aktien verbunden sind, an den Vermögenswerten der Gesellschaft zu beteiligen. Sind die Erträge aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds nicht ausreichend, um den an jeden Aktionär zahlbaren Rücknahmebetrag für den jeweiligen Fonds in voller Höhe zu finanzieren, so werden die Erträge des jeweiligen Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Fonds, anteilig auf die Aktionäre des jeweiligen Fonds verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem für die von jedem Aktionär gehaltenen Aktien eingezahlten Betrag. Ist das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht ausreichend, um auf die jeweiligen Aktien fällige Beträge in voller Höhe gemäß den Bedingungen des jeweiligen Fonds zu zahlen, so haben die jeweiligen Aktionäre dieses Fonds kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Aktien oder Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, einem anderen Fonds oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft in Bezug auf Fehlbeträge.
- (v) Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Belastungen oder Rücklagen der Gesellschaft belastet, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, und
- (vi) falls ein einem Fonds zuzurechnender Vermögenswert für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die

nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, verwendet wird, gelten die Bestimmungen von Abschnitt 256E des *Companies Act* von 1990.

10.3.14. Fondsumtausch

Vorbehaltlich der Bestimmungen der *Companies Acts*, der Vorschriften, der Satzung und des Abschnitts „Umtausch von Aktien“ hat ein Aktionär, der Aktien in einer Klasse eines Fonds an einem Handelstag hält, das Recht, von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Aktien gegen Aktien einer anderen Klasse desselben Fonds umzutauschen (wobei es sich entweder um eine bestehende Klasse oder eine Klasse handeln muss, die vom Verwaltungsrat zur Auflage mit Wirkung von diesem Handelstag beschlossen wurde). Der Verwaltungsrat kann ohne Angabe von Gründen nach seinem Ermessen die Ausführung eines Umtauschauftrags ablehnen.

10.3.15. Auflösung von Fonds

Jeder Fonds kann vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Depotbank in jedem der folgenden Fälle aufgelöst werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem vom Verwaltungsrat für diesen Fonds gegebenenfalls festgelegten Mindestfondsvolumen liegt;
- (ii) falls ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist;
- (iii) falls ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam wird;
- (iv) falls hinsichtlich der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds eine Änderung eintritt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu erheblichen Nachteilen für die Anlagen des Fonds führen würde; oder
- (v) falls der Verwaltungsrat den Beschluss gefasst hat, dass die Fortführung eines Fonds unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen und der besten Interessen der Aktionäre undurchführbar oder nicht ratsam ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats in den hierin beschriebenen Fällen ist endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich, jedoch ist der Verwaltungsrat in keiner Weise verpflichtet, aufgrund von Misserfolgen den jeweiligen Fonds gemäß obiger Punkte (i) bis (v) oder aus sonstigem Grund aufzulösen.

10.3.16. Abwicklung

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

- (i) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll, verwendet der Liquidator das Vermögen der einzelnen Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen der *Companies Acts* und dem nachstehenden Absatz 10.3.17 auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der sich auf den jeweiligen Fonds beziehenden Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (ii) Das zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung stehende Vermögen ist folgendermaßen zu verwenden: Zunächst wird der einer Aktienklasse jeweils zuzurechnende verhältnismäßige Anteil des Vermögens eines Fonds an die Inhaber von Aktien der jeweiligen Aktienklasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die von jedem Inhaber gehaltenen Aktien am Tag des Beginns der Abwicklung zur Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der jeweiligen Aktienklasse stehen; danach erfolgt eine Ausschüttung an den bzw. die jeweiligen Inhaber der Gründeraktien mittels Zahlung von Beträgen bis zur Höhe der darauf gezahlten Nominalbeträge aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner anderen Aktienklasse zuzurechnen ist. Steht kein ausreichendes Vermögen für die vollständige Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, so erfolgt kein Rückgriff auf das den jeweiligen Aktienklassen zuzurechnende Vermögen. Drittens wird schließlich ein möglicher Restbetrag, der keiner Aktienklasse zuzurechnen ist, den Aktienklassen auf Grundlage des jeder Aktienklasse zuzuordnenden Nettoinventarwertes am Tag des Beginns der Abwicklung anteilig zugeordnet, und der auf diese Weise einer Aktienklasse zugeordnete Betrag ist anschließend an die Aktionäre anteilig im Verhältnis der von diesen an der jeweiligen Aktienklasse gehaltenen Anzahl von Aktien auszuschütten.
- (iii) Ein Fonds kann gemäß Abschnitt 256E des Companies Act von 1990 abgewickelt werden, und in diesem Falle gelten die Bestimmungen für die Abwicklung in der Satzung bezüglich dieses Fonds entsprechend.**
- (iv) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll (gleich, ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator kraft eines Sonderbeschlusses der jeweiligen Aktionäre und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß den *Companies Acts* erforderlich sind, das sich auf den jeweiligen Fonds beziehende Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise im Wege einer Sachausschüttung an die Inhaber von Aktien einer Klasse bzw. Klassen in dem jeweiligen Fonds verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert

ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen allen Aktionären bzw. den Inhabern verschiedener Aktienklassen zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, so dass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Aktionär gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Aktionär kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Aktionär verlangen.

10.3.17. Haftungstrennung

- (i) Ungeachtet anderslautender rechtlicher Vorschriften oder Rechtsgrundsätze ist jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds eingegangen wurde oder die diesem zuzurechnen ist, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds zu begleichen. Kein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder sonstige Person darf oder ist dazu verpflichtet, die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit, die im Namen eines anderen Fonds eingegangen wurde oder die diesem zuzurechnen ist, zu verwenden.
- (ii) Die einem Fonds zugeordneten Vermögenswerte sind ausschließlich in Bezug auf die Aktien dieses Fonds zu verwenden, und kein Aktionär in Bezug auf diesen Fonds hat einen Anspruch oder ein Recht auf einen Vermögenswert, der einem anderen Fonds zugeordnet ist.
- (iii) Ein von der Gesellschaft auf irgendeine Weise oder wo auch immer wiedererlangter Vermögenswert oder Betrag ist nach Abzug oder Zahlung der Beitreibungskosten dem betroffenen Fonds zuzuordnen. Falls die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Vollstreckung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Fonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder eine Kompensation hierfür nicht auf andere Weise diesem Fonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Fonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen den bzw. die jeweiligen Fonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem jeweiligen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- (iv) Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen einzelnen Fonds klagen und verklagt werden und kann gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte wie zwischen ihren Fonds geltend machen, wie sie dem Gesetz nach in Bezug auf Unternehmen gelten, und das Eigentum eines Fonds unterliegt den Entscheidungen der irischen Gerichte, wie es auch der Fall wäre, wenn der Fonds eine eigenständige Rechtsperson wäre.
- (v) Bei allen Verfahren, die von einem Aktionär eines bestimmten Fonds angestrengt werden, sind eventuelle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Aktionär in Bezug auf ein solches Verfahren ausschließlich aus den Vermögenswerten des Fonds zu begleichen, auf den sich diese Aktien beziehen, ohne Rückgriff in Bezug auf diese Verbindlichkeit auf einen anderen Fonds der Gesellschaft oder Zuordnung dieser Verbindlichkeit zu einem anderen Fonds der Gesellschaft.
- (vi) Keine Bestimmung in diesem Absatz darf die Anwendung einer Gesetzesvorschrift verhindern, welche die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur teilweisen oder vollständigen Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds auf der Grundlage von Betrug oder Falschdarstellung erfordern sollte, insbesondere im Sinne der Abschnitte 139 und 286 des *Companies Act* von 1963.

10.3.18. Pflichtaktien

In der Satzung sind keine Pflichtaktien für Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

10.4. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist oder war bis zum Datum dieses Prospekts unmittelbar an der Förderung der Gesellschaft oder an einer von der Gesellschaft durchgeführten Transaktion, die ihrer Art und ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich ist, oder an zum Datum dieses Prospekts bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft beteiligt.

- (a) Fergus McKeon ist Berater bei Maples and Calder. Maples and Calder erhalten für die an die Gesellschaft erbrachten Leistungen Vergütungen.
- (b) Jeffrey M. Elliott ist Executive Vice President, Chief Operating Officer und Chief Financial Officer des Anlageverwalters, der für die an die Gesellschaft erbrachten Leistungen Vergütungen erhält.

- (c) Lane S. Bucklan ist General Counsel und Chief Compliance Officer des Anlageverwalters, der für die an die Gesellschaft erbrachten Leistungen Vergütungen erhält.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft, und es sich auch keine derartigen Verträge vorgesehen.

10.5. Schadloshaltung und Versicherung

Gemäß der Satzung werden alle Verwaltungsratsmitglieder von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen entschädigt, für die sie aufgrund eines Vertrags oder einer Handlung oder Sache, den bzw. die sie in ihren Funktionen in Erfüllung ihrer Pflichten (außer im Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung) eingegangen sind bzw. unternommen haben, in Anspruch genommen werden.

Die Gesellschaft, handelnd durch den Verwaltungsrat, ist gemäß der Satzung befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft sind oder waren, Haftpflichtversicherungen für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

10.6. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden nicht im von der Gesellschaft zu verfolgenden gewöhnlichen Geschäftsgang abgeschlossen und sind oder können wesentlich sein.

10.6.1. Anlageverwaltungsvertrag

Der Anlageverwalter hat unter dem Anlageverwaltungsvertrag Anspruch auf die in den einzelnen Prospektzusätzen beschriebenen Gebühren. Der Anlageverwaltungsvertrag kann mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte im Anlageverwaltungsvertrag beschriebene Verstöße vorliegen, oder im Falle der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses).

Die Gesellschaft hält den Anlageverwalter und die Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter des Anlageverwalters gegen sämtliche Haftungen, Verpflichtungen, Verluste, Schadensersatzforderungen, Klagen und Aufwendungen, die gegen den Anlageverwalter in seiner Kapazität als Anlageverwalter der Fonds, mit Ausnahme jener, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Arglist, grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Säumnis oder Betrug in der Erfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen oder als Folge eines Verstoßes gegen den Anlageverwaltungsvertrag oder eines Verstoßes gegen die Vorschriften durch den Anlageverwalter entstehen, entstehen oder geltend gemacht werden, jetzt und in Zukunft frei.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags sind Rückgriffsansprüche des Anlageverwalters gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen, die gegen den Anlageverwalter, seine zulässigen Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter vorgebracht werden oder die ihnen entstehen, auf den Fonds beschränkt, auf dessen Aktien sich diese Forderungen beziehen, und der Anlageverwalter hat in Zusammenhang mit solchen Forderungen keine Rückgriffsansprüche in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines anderen Fonds. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und der Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller etwaigen Ansprüche in Bezug auf den jeweiligen Fonds und aller sonstigen etwaigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem jeweiligen Fonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein,

- (a) wird der in Bezug auf diese Ansprüche bezüglich des jeweiligen Fonds ausstehende Betrag automatisch gelöscht;
- (b) hat der Anlageverwalter keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche; und
- (c) kann der Anlageverwalter nicht die Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung eines anderen Fonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

DIES JEDOCH UNTER DEM VORBEHALT, dass die vorstehenden Unterpunkte (a) und (b) nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Fonds gehalten oder zurückerlangt werden können.

10.6.2. Vertriebsstellenvertrag

Gemäß dem Vertriebsstellenvertrag ist die Vertriebsstelle befugt, unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank ihre Pflichten als Vertriebsstelle ganz oder teilweise an Untervertriebsstellen zu delegieren. Der Vertriebsstellenvertrag kann mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Vertriebsstellenvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte im Vertriebsstellenvertrag beschriebene Verstöße vorliegen, oder im Falle der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines

vergleichbaren Ereignisses).

Die Gesellschaft hält die Vertriebsstelle und die Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter der Vertriebsstelle gegen sämtliche Haftungen, Verpflichtungen, Verluste, Schadensersatzforderungen, Klagen und Aufwendungen, die gegen die Vertriebsstelle in ihrer Kapazität als Vertriebsstelle der Fonds, mit Ausnahme jener, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Arglist, grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Säumnis oder Betrug in der Erfüllung ihrer Pflichten oder Verpflichtungen entstehen, entstehen oder geltend gemacht werden, jetzt und in Zukunft frei.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Vertriebsstellenvertrags sind Rückgriffsansprüche der Vertriebsstelle gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen, die gegen die Vertriebsstelle, ihre zulässigen Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter geltend gemacht werden oder die diesen entstehen, auf den Fonds beschränkt, auf dessen Aktien sich diese Forderungen beziehen, und die Vertriebsstelle hat in Zusammenhang mit solchen Forderungen keine Rückgriffsansprüche in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines anderen Fonds. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und der Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller etwaigen Ansprüche in Bezug auf den jeweiligen Fonds und aller sonstigen etwaigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem jeweiligen Fonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein,

- (a) wird der in Bezug auf diese Ansprüche bezüglich des jeweiligen Fonds ausstehende Betrag automatisch gelöscht;
- (b) hat die Vertriebsstelle keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche; und
- (c) kann die Vertriebsstelle nicht die Abwicklungen der Gesellschaft oder die Auflösung eines anderen Fonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

DIES JEDOCH UNTER DEM VORBEHALT, dass die vorstehenden Unterpunkte (a) und (b) nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Fonds gehalten oder zurückerlangt werden können.

10.6.3. Administrationsvertrag

Gemäß dem Administrationsvertrag erbringt der Administrator bestimmte Dienstleistungen als Administrator, Registerstelle und Transferstelle für die Gesellschaft. Der Administrator hat Anspruch auf ein Honorar gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Gebühren und Kosten; Gebühren des Administrators und der Depotbank“ im Prospekt. Der Administrationsvertrag kann mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Administrationsvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte im Administrationsvertrag beschriebene Verstöße vorliegen, oder im Falle der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses).

Die Gesellschaft verteidigt und hält den Administrator schadlos gegen und der Administrator trägt keine Haftung im Zusammenhang mit allen Verfahren, Klagen und Forderungen, ungeachtet dessen, ob diese berechtigt sind oder nicht, und gegen alle Verluste, Schadensersatzansprüche, Kosten, Gebühren, angemessene Anwaltskosten und Auslagen, Zahlungen, Aufwendungen und Verbindlichkeiten (einschließlich angemessener Ermittlungskosten), die direkt oder indirekt entstehen aus: (i) einer Handlung oder einem Versäumnis des Administrators in der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten unter dem Administrationsvertrag oder als Folge des Vertrauens des Administrators auf Weisungen, Mitteilungen oder Instrumente, die der Administrator für authentisch hält und die von einer bevollmächtigten Person unterzeichnet sind oder eingereicht werden oder Verluste, Verzögerungen, Fehllieferungen oder Übertragungsfehler bei Kabel-, telegrafischen oder elektronischen Kommunikationen; unter der Voraussetzung, dass diese Schadloshaltung keine Anwendung findet, sofern solch ein Verlust, Schaden oder Kosten durch Arglist, Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Säumnis seitens des Administrators verursacht werden oder daraus entstehen und zu einem wesentlichen Entzug des Nutzens der unter dem Administrationsvertrag zu erbringenden Leistungen führt; (ii) Verletzungen einer jeweils geltenden Anlagepolitik, Gesetzen oder Vorschriften durch die Gesellschaft oder den Anlageverwalter; (iii) falschen Darstellungen oder Auslassungen in diesem Prospekt oder den Daten zu einem Fonds; (iv) einem Verstoß der Gesellschaft gegen Darstellungen, Gewährleistungen oder Vereinbarungen, die im Administrationsvertrag enthalten sind; (v) Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft, eines Fonds, anderer Dienstleistungsanbieter oder Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft (wie der Depotbank, Prime Broker, Transferstellen, Anlageberater und unterbeauftragte Berater); (vi) Preisfehler, die durch das Versäumnis des Anlageverwalters oder eines unterbeauftragten Beraters der Gesellschaft, ein Trade Ticket bereit zu stellen oder falsche Informationen, die in einem Trade Ticket enthalten sind, verursacht wurden; (vii) Nebenabreden zwischen einem Anleger in die Gesellschaft und der Gesellschaft oder ihrem Sponsor; (viii) Handlungen oder Unterlassungen des Administrators als Folge der Einhaltung von Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche durch den Administrator, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Erstattung der Anlage eines Anlegers oder die

Beschränkung der im Rahmen einer Rücknahme auszahlenden Erlöse; oder (ix) sämtliche für Gewinne oder Erträge der Gesellschaft anfallenden Steuern, die für den Administrator festgelegt werden oder durch ihn zu zahlen sind.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Administrationsvertrags sind Rückgriffsansprüche des Administrators gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen, die gegen den Administrator, seine zulässigen Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter geltend gemacht werden oder die diesen entstehen, auf den Fonds beschränkt, auf dessen Aktien sich diese Forderungen beziehen, und der Administrator hat in Zusammenhang mit solchen Forderungen keine Rückgriffsansprüche in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines anderen Fonds. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und der Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller etwaigen Ansprüche in Bezug auf den jeweiligen Fonds und aller sonstigen etwaigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem jeweiligen Fonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein,

- (a) wird der in Bezug auf diese Ansprüche bezüglich des jeweiligen Fonds ausstehende Betrag automatisch gelöscht;
- (b) hat der Administrator keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche; und
- (c) kann der Administrator nicht die Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung eines anderen Fonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

DIES JEDOCH UNTER DEM VORBEHALT, dass die vorstehenden Unterpunkte (a) und (b) nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Fonds gehalten oder zurückerlangt werden können.

10.6.4. Depotbankvertrag

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Barmittel, fungiert. Die Depotbank vereinnahmt sämtliche Erträge, die aus den Vermögenswerten der Gesellschaft stammen, im Namen der Gesellschaft. Die Depotbank hat Anspruch auf ein Honorar gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Gebühren und Kosten; Gebühren des Administrators und der Depotbank“ im Prospekt. Der Depotbankvertrag kann mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte im Depotbankvertrag beschriebene Verstöße vorliegen, oder im Falle der Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses). Die Gesellschaft darf die Bestellung der Depotbank nicht kündigen und die Depotbank darf nicht von ihrer Bestellung ausscheiden, sofern nicht und bis ein von der Zentralbank genehmigter Nachfolger für die Depotbank mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank bestellt wurde oder die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wurde.

Die Gesellschaft hält die Depotbank (und deren Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Bedienstete, Mitarbeiter und Handlungsbevollmächtigten) gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Verluste, Haftungen, Schadensersatzansprüchen, Kosten und Auslagen (einschließlich Anwalts- und andere professionelle Kosten und Auslagen, die hieraus oder im Zusammenhang damit entstehen) Dritter, die gegen die Depotbank gestellt oder erhoben werden oder direkt oder indirekt von ihr erlitten werden (oder ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Bediensteten, Mitarbeitern und Handlungsbevollmächtigten), die aus oder im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung oder ordnungsgemäßen Nichterfüllung der Pflichten und Verpflichtungen der Depotbank ergeben, frei und wird diese auch in Zukunft freihalten, außer es bestehen Umstände, unter denen die Depotbank ausdrücklich unter dem Depotbankvertrag haften würde.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Depotbankvertrags sind Rückgriffsansprüche der Depotbank gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen, die gegen die Depotbank, ihre zulässigen Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter geltend gemacht werden oder die diesen entstehen, auf den Fonds beschränkt, auf dessen Aktien sich diese Forderungen beziehen, und die Depotbank hat in Zusammenhang mit solchen Forderungen keine Rückgriffsansprüche in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines anderen Fonds. Sollten diese Ansprüche nach Verwertung aller Vermögenswerte des jeweiligen Fonds und der Verwendung dieser Verwertungserlöse zur Zahlung aller etwaigen Ansprüche in Bezug auf den jeweiligen Fonds und aller sonstigen etwaigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gleichrangig mit oder vorrangig vor diesen Rückgriffsansprüchen gegenüber dem jeweiligen Fonds sind, nicht in voller Höhe gezahlt sein,

- (a) wird der in Bezug auf diese Ansprüche bezüglich des jeweiligen Fonds ausstehende Betrag automatisch gelöscht;
- (b) hat die Depotbank keine weiteren diesbezüglichen Zahlungsansprüche; und
- (c) kann die Depotbank nicht die Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung eines anderen

Fonds infolge dieses Fehlbetrages verlangen.

DIES JEDOCH UNTER DEM VORBEHALT, dass die vorstehenden Unterpunkte (a) und (b) nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Fonds gehalten oder zurückerlangt werden können.

Weitere Einzelheiten zu anderen relevanten wesentlichen Verträgen (sofern vorhanden) in Bezug auf den Fonds sind dem jeweiligen Prospektzusatz zu entnehmen.

10.6.5. Weitere Verträge.

Zusätzlich zu den Vorgenannten kann die Gesellschaft weitere Verträge mit Zahlstellen abschließen, die in Verbindung mit einem Angebot von Aktien in einem bestimmten Hoheitsgebiet von Zeit zu Zeit erforderlich sein können. Die Erbringung dieser Dienstleistungen soll zu gewöhnlichen, marktüblichen Bedingungen für die Gesellschaft erfolgen, wobei die Gebühren dafür zu normalen handelsüblichen Sätzen zu erheben sowie die Auslagen zu erstatten sind. Die Kosten für diese zusätzlichen Verträge müssen aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden.

10.7. Sonstiges

Sofern nicht anders im obigen Abschnitt „Gründung und Grundkapital“ angegeben, wurde kein Grund- oder Anleihekapital der Gesellschaft ausgegeben noch wurde eine solche Ausgabe beschlossen noch besteht eine solche Option oder anderweitig. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keine ausstehenden oder eingerichteten, aber nicht ausgereichten Darlehen (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in Form von Mittelaufnahmen einschließlich Überziehungskrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverhältnissen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten, die wesentlicher Natur sind.

Außer infolge des Abschlusses der vorstehend im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ aufgeführten Vereinbarungen durch die Gesellschaft oder sonstiger Gebühren/Vergütungen, Provisionen oder beglichener Kosten wurden keine Zahlungen oder sonstige Leistungen gegenüber einem Promotor der Gesellschaft gezahlt bzw. erbracht noch ist dies beabsichtigt.

Soweit nicht im obigen Abschnitt „Interessenkonflikte“ anderweitig dargelegt, wurden keine Provisionen, Abschläge, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen gezahlt oder eingeräumt, noch sind solche für die Zeichnung oder die Verpflichtung zur Zeichnung, für die Beschaffung oder die Verpflichtung zur Beschaffung von Zeichnungsverpflichtungen für Aktien oder für Anleihekapital der Gesellschaft zu zahlen.

10.8. Zugang zu Dokumenten

Die folgenden Dokumente können auf einem dauerhaften Datenträger (u. a. in Schriftform und/oder als E-Mail) oder in elektronischem Format auf einer von der Gesellschaft für diesen Zweck bestimmten Website (www.iridian.com oder eine andere Website, die der Anlageverwalter den Aktionären jeweils im Voraus mitteilt) bereitgestellt werden:

- dieser Prospekt;
- der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft nach Veröffentlichung; und
- die wesentlichen Anlegerinformationen für die Fonds.

Darüber hinaus können Exemplare folgender Dokumente am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Irland an jedem Geschäftstag zu den normalen Geschäftszeiten kostenlos bezogen werden:

- die Satzung; und
- der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft nach Veröffentlichung.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen wird in elektronischem Format auf einer von der Gesellschaft für diesen Zweck bestimmten Website zugänglich gemacht. Falls die Gesellschaft plant, einen oder mehrere Fonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum Angebot an die Öffentlichkeit zu registrieren, stellt sie auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- diesen Prospekt;
- den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft nach Veröffentlichung; und
- die Satzung.

ANHANG I

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, DIE GEMÄSS DEN VORSCHRIFTEN AUF DIE FONDS ANWENDBAR SIND

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1. *Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß Beschreibung in den Zentralbankmitteilungen), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugänglich ist.*
- 1.2. *Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.*
- 1.3. *Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den Zentralbankmitteilungen, mit Ausnahme der an einem geregelten Markt gehandelten.*
- 1.4. *Anteile von OGAW.*
- 1.5. *Anteile von Nicht-OGAW entsprechend den Ausführungen in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank.*
- 1.6. *Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den Zentralbankmitteilungen vorgeschrieben.*
- 1.7. *DFI entsprechend den Vorschriften in den Zentralbankmitteilungen.*

2. Anlagegrenzen

- 2.1. *Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, bei denen es sich nicht um die in Absatz 1 genannten handelt.*
- 2.2. *Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:*
 - 2.1.1. *die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert werden; und dass*
 - 2.1.2. *es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.*
- 2.3. *Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an den Emittenten gehalten werden, in die er jeweils mehr als 5 % anlegt, unter 40 % liegt.*
- 2.4. *Im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Anleiheinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, wird die 10%-Grenze (wie vorstehend in Absatz 2.3 beschrieben) mit der vorherigen Genehmigung seitens der Zentralbank auf 25 % angehoben. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Anleihen von ein und demselben Emittenten*

anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

2.5. Die Grenze von 10 % (siehe Absatz 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

2.6. Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der im Absatz 2.3 erwähnten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

2.7. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen, die bei einem Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um eine maßgebliche Institution handelt, als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich gegebenenfalls auf 20 %, wenn solche Einlagen bei der Depotbank gehalten werden.

2.8. Das Gegenparteirisiko eines Fonds bei einem OTC-Derivat darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Diese Grenze erhöht sich im Falle von maßgeblichen Institutionen auf 10 %.

2.9. Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen:

2.9.1. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

2.9.2. Einlagen und/oder

2.9.3. Gegenparteirisiken aus OTC-Derivatstransaktionen.

2.10. Die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.

2.11. Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds gelten.

2.12. Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, oder von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den USA oder einer der folgenden Institutionen begeben oder garantiert sind:

- Europäische Investitionsbank (EIB)
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Internationale Finance Corporation
- Internationaler Währungsfonds
- Euratom
- Asian Development Bank (Asiatische Entwicklungsbank)
- Europäische Zentralbank
- Europarat
- Eurofima

- African Development Bank (Afrikanische Entwicklungsbank)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (d. h. die Weltbank)
- Inter American Development Bank (Interamerikanische Entwicklungsbank)
- Europäische Union
- Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
- Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
- Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
- Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
- Federal Home Loan Bank
- Federal Farm Credit Bank
- Tennessee Valley Authority
- Straight-A Funding LLC
- OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind, d. h. als Investment Grade eingestuft sind)
- Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen sind mit Investment Grade bewertet)
- Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen sind mit Investment Grade bewertet)
- Regierung von Singapur

Wenn ein Fonds gemäß dieser Bestimmung investiert, muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen.

3. Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3.1. *Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und demselben OGA anlegen.*
- 3.2. *Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.*
- 3.3. *Der OGA darf nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.*
- 3.4. *Wenn ein Fonds in Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft durch gemeinsames Management oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft für die Anlage des Fonds in die Anteile dieser anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.*
- 3.5. *Erhält die Verwaltungsgesellschaft/der Anlageverwalter eines Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (auch in Form eines Provisionsnachlasses), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.*

4. Indexnachbildende OGAW

- 4.1. *Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index nachzubilden, der die in den Zentralbankmitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.*
- 4.2. *Die unter Absatz 4.1 genannte Grenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % für ein und denselben Emittenten erhöht werden.*

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. *Eine Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Aktien/Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.*

5.2. **Ein Fonds darf nicht mehr als:**

5.2.1. 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien/Anteile eines einzelnen Emittenten;

5.2.2. 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;

5.2.3. 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;

5.2.4. 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

Die in den obigen Absätzen 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3. **Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für:**

5.3.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;

5.3.2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert sind;

5.3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, ausgegeben oder garantiert sind;

5.3.4. Aktien, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in den Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wenn ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staats die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats tätigen zu können. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen in ihrer Anlagepolitik einhält, und unter der Voraussetzung, dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden;

5.3.5. von einer Investmentgesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Aktien oder Anteilen auf Wunsch der Aktionäre oder Anteilshaber und ausschließlich in ihrem Namen ausüben.

5.4. **Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.**

5.5. **Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.**

5.6. **Werden die hierin definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.**

5.7. **Ein Fonds darf keine Leerverkäufe folgender Instrumente tätigen:**

5.7.1. Wertpapiere;

5.7.2. Geldmarktinstrumente;

5.7.3. Anteile von OGA oder

5.7.4. DFI.

- 5.8. **Ein Fonds darf auf ergänzender Basis liquide Mittel halten.**
6. **DFI**
- 6.1. **Das Gesamtengagement eines Fonds (gemäß den Vorschriften in den Zentralbankmitteilungen) in DFI darf nicht dessen Nettoinventarwert übersteigen.**
- 6.2. **Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettete DFI, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Zentralbankmitteilungen genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbankmitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.)**
- 6.3. **Ein Fonds kann in OTC-Derivate investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.**
- 6.4. **Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.**

ANHANG II

ZULÄSSIGE MÄRKTE

In der folgenden Liste sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen Anlagen in Wertpapieren und DFI außer den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren notiert sind oder gehandelt werden. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind die Anlagen jedes Fonds in Wertpapieren und derivativen Instrumenten auf die nachstehend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

- 1 (a) Jede Börse, die:
- sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet; oder
 - sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika befindet; oder
- (b) jede Börse, die in der folgenden Liste enthalten ist:-
- | | | |
|-------------|---|---|
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario; La Plata |
| Bahrain | - | Bahrain Stock Exchange |
| Bangladesch | - | Dhaka; Chittagong Stock Exchange |
| Bermuda | - | Bermuda Stock Exchange |
| Botswana | - | Botswana Stock Exchange |
| Brasilien | - | BM&FBOVESPA S.A. - Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros and Cetip SA - Balcao Organizado de Ativos e Derivativos; Bolsa de Valores de Rio de Janeiro, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe-Alagoas; Bolsa de Valores Extremo Sul; Bolsa de Valores Minas-Espirito Santo-Brasilia, Bolsa de Valores do Parana, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba, Bolsa de Valores De Sontos, Bolsa de Valores de Sao Paulo; Bolsa de Valores Regional. Brazilian Futures Exchange. |
| Chile | - | Santiago Stock Exchange; Bolsa Electronica de Chile |
| China | - | Shanghai Stock Exchange; Shenzhen Stock Exchange |
| Kolumbien | - | Bolsa de Valores de Colombia; Bolsa de Bogata; Bolsa de Bolsa de Occidente |
| Ägypten | - | Nile Stock Exchange und Egyptian Exchange; Alexandria Stock Exchange; Cairo Stock Exchange |
| Ghana | - | Ghana Stock Exchange |
| Hongkong | - | Hong Kong Futures Exchange Ltd; Hong Kong Exchange |
| Indien | - | Mumbai Stock Exchange and the National Stock Exchange of India; Bangalooru Stock Exchange; Calcutta Stock Exchange; Chennai Stock Exchange; Cochin Stock Exchange; Delhi Stock Exchange; Gauhati Stock Exchange; Hyderabad Stock Exchange; Ludhiana Stock Exchange; Magadh Stock Exchange; Mumbai Stock Exchange; National Stock Exchange of India; Pune Stock Exchange; The Stock Exchange – Ahmedabad; Uttar Pradesh Stock Exchange |
| Indonesien | - | Jakarta Stock Exchange; Surabaya Stock Exchange |
| Israel | - | Tel Aviv Stock Exchange |
| Jordanien | - | Amman Stock Exchange |
| Kenia | - | Nairobi Stock Exchange |
| Korea | - | Korean Stock Exchange |
| Kuwait | - | Kuwait Stock Exchange |

Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange in Lagos; Nigerian Stock Exchange in Kaduna; Nigerian Stock Exchange in Port Harcourt
Oman	-	Muscat Securities Market
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange; Karachi Stock Exchange; Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange
Katar	-	Doha Stock Exchange
Russland	-	RTS Stock Exchange, MICEX (nur in Verbindung mit Aktienwerten, die auf Stufe 1 oder Stufe 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden)
Saudi-Arabien	-	Saudi Stock Exchange
Singapur	-	The Stock Exchange of Singapore
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Exchange (KRX); KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan	-	Taipei Stock Exchange Corporation; Taiwan Stock Exchange Corporation; Gre Tai Securities Market
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange

(c) jeder der folgenden Märkte:

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der (i) von Banken und anderen Institutionen betriebene, durch die britische Aufsichtsbehörde für Finanzgebaren (UK Financial Conduct Authority, die „FCA“) geregelte und der den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegende Markt, und (ii) der Markt für Non-Investment Products, der den im Non-Investment Products Code enthaltenen Vorgaben unterliegt, die von Teilnehmern des Londoner Markts aufgestellt wurden, darunter auch die FCA und die Bank of England;

der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, SEC) geregelt wird;

der Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers) betrieben wird, die von der US-Börsenaufsicht und von der National Association of Securities Dealers reguliert werden (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

KOSDAQ;

NASDAQ;

SESDAQ;

TAISDAQ/Gretai Market;

The Chicago Board of Trade;

The Chicago Mercantile Exchange;

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte japanische Freiverkehrsmarkt;

der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;

der französische Markt für Titres de Créances Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel).

- 2 In Bezug auf jeden börsengehandelten derivativen Finanzkontrakt jede Börse, an der ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann und die geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und öffentlich zugänglich ist und die (i) in einem EWR-Mitgliedstaat, (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder in den Vereinigten Staaten liegt, (iii) die Channel Islands Stock Exchange oder (iv) unter obigem Abs. (c) aufgeführt ist.

VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN

Iridian UCITS Fund p.l.c.

Eingetragener Sitz

2nd Floor
Beaux Lane House
Mercer Street Lower
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder

Fergus McKeon
Gerald Brady
Jeffrey M. Elliott
Lane S. Bucklan

Anlageverwalter, Vertriebsstelle und Promotor

Iridian Asset Management LLC
276 Post Road West
Westport
CT 06880-4704
Vereinigte Staaten von Amerika

Depotbank

SEI Investments Trustee and Custodial
Services (Ireland) Limited
Styne House
Upper Hatch Street
Dublin 2
Irland

Administrator

SEI Investments – Global Fund Services
Limited
Styne House
Upper Hatch Street
Dublin 2
Irland

Irische Rechtsberater

Maples and Calder
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer und irische Steuerberater

Deloitte
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär

MFD Secretaries Limited
2nd Floor
Beaux Lane House
Mercer Street Lower
Dublin 2
Irland

**IRIDIAN U.S. EQUITY FUND
PROSPEKTZUSATZ**

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen, die sich speziell auf den Iridian U.S. Equity Fund (den „Fonds“) beziehen, einen Fonds der Iridian UCITS Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital nach irischem Recht, die durch die Zentralbank als vorschriftenkonformer OGAW autorisiert ist.

Dieser Prospektzusatz ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Dezember 2013 (der „Prospekt“), muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden und darf nur zusammen mit dem Prospekt weitergegeben werden

Iridian UCITS Fund plc

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Mit Datum vom 23. Februar 2015

WICHTIGE HINWEISE

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESEM PROSPEKTZUSATZ BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. WENN SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTZUSATZES HABEN, SOLLTEN SIE EINEN IN GEEIGNETER WEISE QUALIFIZIERTEN BERATER KONSULTIEREN.

Definierte Begriffe, die in diesem Prospektzusatz verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt „Definitionen“ weiter unten oder im Prospekt zugeschrieben wird.

Eignung einer Anlage

Die Aktien sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Aktien kann sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt sowie den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ in diesem Prospektzusatz. Darin werden bestimmte Risiken, die Sie bedenken sollten, behandelt.

Eine Anlage in den Aktien eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mit Hilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Anlage verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keinen Rat bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und sollten auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Verantwortung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (deren Namen im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft – Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft“ im Prospekt genannt sind) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt und diesem Prospektzusatz enthaltenen Angaben. Die in diesem Prospektzusatz enthaltenen Angaben, wenn sie zusammen mit dem Prospekt (in der durch diesen Prospektzusatz ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt hat, dies sicherzustellen) den Tatsachen zum Stand dieses Prospektzusatzes, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

Allgemeines

Dieser Prospektzusatz enthält Informationen in Bezug auf die Aktien und den Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt lesen, der als gesondertes Dokument vorliegt und die Gesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Aktien der Gesellschaft enthält. Sie sollten bezüglich der Aktien keinerlei Maßnahmen ergreifen, sofern Sie noch kein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Prospektzusatzes ist der Inhalt dieses Prospektzusatzes in Bezug auf solche Abweichungen maßgeblich. Dieser Prospektzusatz und der Prospekt sollten beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Verteilung dieses Prospektzusatzes und Verkaufsbeschränkungen

Die Aushändigung dieses Prospektzusatzes ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des Prospekts zulässig (außer an frühere Empfänger des Prospekts). Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Kauf der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Erhalten Sie ein Exemplar dieses Prospektzusatzes und/oder des Prospekts, dürfen Sie dieses nur dann als an Sie gerichtetes Angebot oder als Einladung bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Aktien behandeln, wenn im betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Einladung bzw. Aufforderung an Sie rechtmäßig erfolgen kann, ohne dass dabei Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften erfüllt werden müssen. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst über alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Hoheitsgebiets informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für diese Zeichnung sowie über alle geltenden Devisenkontrollvorschriften und Steuern in dem Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder Ihres Wohnsitzes erkundigen.

Der Anlageverwalter ist in Bezug auf die Gesellschaft und den Fonds aufgrund einer Ausnahme gemäß CFTC-Vorschrift 4.13(aa)(3) von der Zulassung bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission (die „CFTC“) als Commodities Pool Operator („CPO“) ausgenommen, da die Anteile des Fonds von der

Zulassung im Rahmen des U.S. Securities Act von 1933 ausgenommen sind und ohne Vermarktung an die Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft werden. Um die Vorschrift 4.13(a)(3) einzuhalten, bindet der Anlageverwalter nicht mehr als 5 % des Liquidationswerts des Fonds für Rohstoffpositionen oder hält Rohstoffpositionen mit einem Nettonennwert von insgesamt mehr als 100 % des Liquidationswerts des Fonds. Deshalb ist der Anlageverwalter im Gegensatz zu einem zugelassenen CPO nicht verpflichtet, den Anlegern ein (gemäß den CFTC-Vorschriften definiertes) ein Offenlegungsdokument oder einen geprüften Jahresbericht vorzulegen. Die CFTC befindet sich nicht über die Vor- und Nachteile der Beteiligung am Fonds oder über die Angemessenheit oder Richtigkeit des Prospekts. Die CFTC hat weder dieses Angebot noch den Prospektzusatz geprüft oder genehmigt.

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

1.1 Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

1.2 Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch vorwiegende Anlage in in den USA öffentlich gehandelten Aktienwerten zu erreichen. Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens auch in Aktienwerten anlegen, so z. B. in American Depositary Receipts („**ADRs**“) von Emittenten außerhalb der USA, die vorwiegend in diversen Industrieländern in Europa und Asien ansässig sind. Der Fonds wird im Normalfall zwischen 40 und 60 Wertpapiere halten.

Der Fonds kann bis zur Reinvestition oder sofern dies im Rahmen des Anlageziels für angebracht gehalten wird kurzfristig auch in Barmittel, geldnahe Anlagen und Geldmarktinstrumente investieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die an US-Märkten mit einem Rating von AAA notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann (ist hierzu aber nicht verpflichtet) (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („**DFI**“) wie in Abschnitt 2 unter der Überschrift „Einsatz von Derivaten“ dargelegt) bestimmte währungsbezogene Transaktionen abschließen, um sich gegen das Währungsrisiko der Klassen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung geführt werden, abzusichern.

1.3 Anlagestrategie

Die Strategie des Anlageverwalters beruht auf einem zweistufigen Verfahren zur Titelauswahl. Hierbei handelt es sich um einen disziplinierten, wertbasierten Bottom-up-Ansatz. Dabei kommen vorwiegend intern gesammelte Ergebnisse der Fundamentaldatenanalyse zur Anwendung, um Unternehmen zu identifizieren, die „unternehmerische Veränderungen“ durchlaufen und einen hohen freien Cashflow generieren. Der Anlageverwalter verlässt sich nicht auf quantitative Screeningmethoden, die von den meisten konventionellen Aktienmanagern zur Entwicklung eines Universums potentieller Titelpotentialen angewendet werden. Stattdessen stellen die „unternehmerischen Veränderungen“ das Screening-Modell dar. Die zwei Stufen zur Identifikation und Bewertung potenzieller Anlagemöglichkeiten gestalten sich wie folgt:

1. Festlegung einer Anlageprämisse. Der erste Schritt im Anlageprozess ist die Identifikation von Unternehmen, die „unternehmerische Veränderungen“ durchlaufen. Die Analyse eines Unternehmens beginnt, wenn eine Anlageprämisse oder ein Ereignis darauf hindeutet, dass ein Katalysator existiert, der Anlagewert erzeugen könnte. Beispiele für typische Katalysatoren oder Ereignisse sind:
 - Veränderungen in der Geschäftsführung
 - Signifikante Dividendenpolitik und/oder Aktienrückkäufe
 - Übernahmen/Verschmelzungen
 - Veräußerungen/Ausgliederungen
 - Eine Strategie zur Erhöhung des Shareholder Value
 - Monetisierung von nicht erkannten oder notleidenden Werten
 - Veränderungen der Branchenbedingungen
2. Durchführung einer ökonomischen Bewertung. Der Anlageverwalter führt zur Schätzung des Werts eines Unternehmens eine ökonomische Bewertung durch. Liegt der aktuelle Aktienkurs des Unternehmens erheblich unter dieser Schätzung, gilt das Unternehmen für den Anlageverwalter als möglicher Kandidat für eine Anlage. Der Bewertungsprozess konzentriert sich auf zwei wesentliche Faktoren: (1) die Generierung freien Cashflows und (2) die Bewertung eines Unternehmens auf eine Weise, als ob das gesamte Unternehmen zu erwerben ist. Die vom Anlageverwalter eingesetzten Bewertungstechniken sind herkömmliche Methoden, die in bewährten Prinzipien im Bereich Unternehmensfinanzen verankert sind und häufiger von Private Equity- und Mergers & Acquisitions (M&A)-Experten zur Bewertung eines Unternehmens eingesetzt werden. Die Analyse beruht primär auf

einer Prüfung der öffentlich zugänglichen Dokumente, die bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) eingereicht werden, und Gesprächen mit der Geschäftsführung, Konkurrenten und Kunden. Zahlreiche Besuche eines Unternehmens und Besprechungen mit führenden Mitarbeitern sind integraler Bestandteil dieser sorgfältigen Prüfung der betrieblichen und finanziellen Umstände eines Unternehmens.

Verkaufdisziplin: Der Anlageverwalter wird normalerweise eine Aktie verkaufen: (1) wenn sich die ursprüngliche Anlageprämisse ändert, (2) wenn der geschätzte Wert realisiert wird und (3) bei Aufgabe älterer Konzepte, wenn diese durch überzeugendere Konzepte ersetzt werden.

1.4 **Anlagebeschränkungen**

Anleger müssen beachten, dass die Gesellschaft und der Fonds die in den Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Einschränkungen und Anforderungen einhalten. Diese sind in Anhang I zum Prospekt aufgeführt.

Außerdem gelten für den Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Erwartungsgemäß wird der Fonds im Normalfall in vollem Umfang investiert sein. Es müssen jedoch aus defensiven Gründen bzw. zur Vergrößerung der Erträge geldnahe Mittel gehalten werden. Auch wenn für die Menge der geldnahen Mittel, die das Portfolio halten kann, keine Beschränkung gilt, erwartet der Anlageverwalter nicht, dass die Allokation auf geldnahe Mittel 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Monats übersteigt.
- Der Anlageverwalter erwartet, dass eine einzelne Aktienposition im Allgemeinen 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt.
- Der Fonds wird Wertpapiere nicht leerverkaufen, kein Margin Buying betreiben, keine nicht-börsenfähigen Wertpapiere kaufen, keine Vermögenswerte verpfänden bzw. keine ungedeckten Optionen, derivativen Wertpapiere, Rohstoffe oder Währungen kaufen oder verkaufen.
- Um Missverständnisse auszuschließen: Der Fonds investiert nicht in andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Dem Fonds wurde unter Einhaltung der Vorschriften für den Zeitraum von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds gemäß den Vorschriften eine Befreiung von einigen Anlagebeschränkungen gewährt. Er wird jedoch dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

2. **Einsatz von Derivaten**

Der Fonds kann, wie nachfolgend beschrieben, zum Zweck der Absicherung gegen Währungsrisiken (und zur Vermeidung jeden Zweifels: nicht zu Anlagezwecken) im Rahmen der Bedingungen und Beschränkungen, die jeweils von der Zentralbank festgelegt werden, DFI-Transaktionen einsetzen. Der Anlageverwalter wird versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Transaktionen können Devisengeschäfte gehören, durch die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere geändert werden.

Forwards

Devisenterminkontrakte könnten zur Absicherung gegen Währungsrisiken eingesetzt werden, die aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten resultieren, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen durch einen Terminverkauf einer Fremdwährung gegen die Basiswährung, um den Fonds gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das aus dem Halten der Vermögenswerte in dieser Währung entsteht.

Es können durch den Fonds Sicherheiten oder Margeneinschüsse an eine Gegenpartei oder einen Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Sicherheitspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

Der Einsatz von DFI zu den oben beschriebenen Zwecken setzt den Fonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus.

3. Kreditaufnahme und Leverage

3.1 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf nur vorübergehend für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. In Einklang mit den Bestimmungen der Vorschriften kann die Gesellschaft das Vermögen des Fonds als Sicherheit für Kreditaufnahmen des Fonds belasten.

3.2 Leverage

Das mit dem Einsatz von DFI verbundene Marktrisiko des Fonds wird mit Hilfe des Commitment Approach gemäß den Erfordernissen der Zentralbank gemessen. Die gesamte Risikoposition des Fonds durch den Einsatz von DFI darf 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Die Gesellschaft hat der Zentralbank im Namen des Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken ermöglicht. Ein DFI, das nicht im Risikomanagementprozess erfasst ist, wird erst dann eingesetzt, wenn ein geänderter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht worden ist. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

4. Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in dem Fonds den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Weiterhin sollten Anleger auch die besonderen Auswirkungen der folgenden Risiken berücksichtigen, die für eine Anlage in dem Fonds relevant sind:

- Die Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie sonstigen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken. Daher kann ein Wertzuwachs der Anlagen nicht zugesichert werden.
- Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Wert der Aktien kann steigen oder fallen, weil der Kapitalwert der Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, schwanken kann. Die Anlageerträge des Fonds basieren auf den Erträgen aus den von ihm gehaltenen Wertpapieren abzüglich der entstandenen Aufwendungen. Daher ist damit zu rechnen, dass die Anlageerträge des Fonds mit Veränderungen solcher Erträge oder Aufwendungen schwanken werden.
- Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Ergebnisse zu.
- Der Fonds kann in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung investieren, die zusätzliche Risiken, wie eine geringere Liquidität und eine höhere Schwankungsintensität, aufweisen.

Die im Prospekt und diesem Prospektzusatz beschriebenen Risiken sollten nicht als vollständige Auflistung der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in dem Fonds abwägen sollten. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in dem Fonds von Zeit zu Zeit weiteren Risiken unterliegen kann.

5. Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Aktien

5.1 Allgemeine Informationen zum Fonds

Basiswährung	US-Dollar
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Geschäftsbanken in Dublin und in den Vereinigten Staaten von Amerika für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und/oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, der bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag und/oder alle weiteren Tage, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann und den Aktionären im Voraus mitteilt; stets vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage (mit mindestens einem Handelstag in jedem 14-tägigen Zeitraum) geben muss.

Orderannahmeschluss	16:30 Uhr (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter und den Aktionären im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, immer vorausgesetzt, dass der Orderannahmeschluss nicht später als der Bewertungszeitpunkt liegt;
Mindestfondsvolumen	5.000.000 US\$ oder ein anderer Betrag, wie vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss in dem jeweiligen Markt, in dem die Vermögenswerte notiert bzw. gehandelt werden, an dem Handelstag, für den der Nettoinventarwert pro Aktie des Fonds ermittelt wird, unter der Voraussetzung, dass dieser Zeitpunkt auf keinen Fall dem Geschäftsschluss des jeweiligen Markts vorausgeht, der am betreffenden Handelstag als Erster schließt.
Valutatag	Valutatag für Zeichnungen: Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein vom Administrator angegebenes Konto) eingezahlt werden, so dass diese als frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag eingegangen sind. Wenn die vollständige Zahlung und/oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eingegangen ist, kann der Antrag abgelehnt werden. Valutatag für Rücknahmen: Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des die Aktien zurückgebenden Aktionärs, und zwar auf Risiko und Kosten des Aktionärs, innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und wird in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Orderannahmeschluss gezahlt, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Dokumente dem Administrator eingereicht wurden und bei ihm eingegangen sind.

5.2 Beschreibung der Aktien

Alle Aktien sind zum Nettoinventarwert der Aktie erhältlich.

Klasse	I-USD- Thesaurierend	IP-USD- Thesaurierend*	I-USD- Ausschüttend	I-GBP- Thesaurierend	I-GBP- Ausschüttend
Basiswährung	US-Dollar	US-Dollar	US-Dollar	Britisches Pfund	Britisches Pfund
Mindesterstanlagebetrag***	US\$ 1 Mio.	US\$ 1 Mio.	US\$ 1 Mio.	£ 1 Mio.	£ 1 Mio.
Mindestbetrag für Folgeanlagen**	US\$ 250.000	US\$ 250.000	US\$ 250.000	£ 250.000	£ 250.000
Absicherungsstrategie	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert

*Aktien der Klasse IP-USD-Thesaurierend stehen nur für solche Anleger zur Zeichnung zur Verfügung, wie sie der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen zulassen kann.

Klasse	R-USD-Thesaurierend	R-USD-Ausschüttend
Basiswährung	US-Dollar	US-Dollar
Erstzeichnungsfrist**	Die Erstzeichnungsfrist ist inzwischen abgelaufen	Die Erstzeichnungsfrist läuft noch bis 17:00 (irischer Zeit) am 21. August 2015.
Mindesterstanlagebetrag**	US\$ 5.000	US\$ 5.000

Mindestbetrag für Folgeanlagen***	US\$ 5.000	US\$ 5.000
Absicherungs-Strategie	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert

Klasse	Y-USD-Ausschüttend	Y-USD-Thesaurierend	Y-EUR-Thesaurierend	Y-EUR-Thesaurierend Abgesichert
Basiswährung	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Erstzeichnungsfrist**	Die Erstzeichnungsfrist ist inzwischen abgelaufen		Läuft noch bis 17:00 (irischer Zeit) am 21. August 2015.	Die Erstzeichnungsfrist ist inzwischen abgelaufen
Mindesterst-anlagebetrag***	US\$ 1 Mio.	US\$ 1 Mio.	€ 1 Mio.	€ 1 Mio.
Mindestbetrag für Folgeanlagen**	US\$ 250.000	US\$ 250.000	€ 250.000	€ 250.000
Absicherungs-Strategie	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert	Abgesichert

Klasse	Z-USD-Ausschüttend	Z-USD-Thesaurierend	Z-EUR-Thesaurierend	Z-EUR-Thesaurierend Abgesichert
Basiswährung	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Erstzeichnungsfrist**	Die Erstzeichnungsfrist ist inzwischen abgelaufen		Läuft noch bis 17:00 (irischer Zeit) am 21. August 2015.	Die Erstzeichnungsfrist ist inzwischen abgelaufen
Mindesterst-anlagebetrag***	US\$ 5.000	US\$ 5.000	€ 5.000	€ 5.000
Mindestbetrag für Folgeanlagen**	US\$ 5.000	US\$ 5.000	€ 5.000	€ 5.000
Absicherungs-Strategie	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert	Abgesichert

**Die Erstzeichnungsfrist kann durch den Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank über eine derartige Verlängerung oder Verkürzung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis darüber informiert.

***Jeweils vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats (oder seines Beauftragten), niedrigere Beträge zu erlauben.

Anträge, die nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstags eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein. Rücknahmeanträge, die nach Orderannahmeschluss eingehen, gelten als zum nächsten Orderannahmeschluss eingegangen, wobei der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen unter außerordentlichen Umständen (und mit Dokumentation der Gründe) Abweichendes beschließen kann, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ein.

5.3 Ausschüttungspolitik

Bei den Aktienklassen I-USD-Thesaurierend, IP-USD-Thesaurierend, I-GBP-Thesaurierend, R-USD-Thesaurierend, Y-USD-Thesaurierend, Y-EUR-Thesaurierend, Y-EUR-Thesaurierend Abgesichert, Z-USD-Thesaurierend, Z-EUR-Thesaurierend und Z-EUR-Thesaurierend Abgesichert handelt es sich um thesaurierende Aktienklassen, daher sind derzeit keine Dividendenzahlungen an die Aktionäre vorgesehen. Die Erträge und Gewinne jeder Klasse werden thesauriert und im Namen der Aktionäre wiederangelegt.

Bei den Aktienklassen I-USD-Ausschüttend, I-GBP-Ausschüttend, R-USD-Ausschüttend, Y-USD-Ausschüttend und Z-USD-Ausschüttend handelt es sich um ausschüttende Aktienklassen. (Eventuelle) Dividenden werden jährlich jeweils zum 31. Dezember festgesetzt und innerhalb von vier Monaten ausgezahlt. Aktionäre haben die Möglichkeit, (eventuelle) festgesetzte Dividenden zu erhalten oder sie in den Kauf von Aktien der betreffenden Klasse zu reinvestieren. Die Auszahlung erfolgt per elektronischer Überweisung in US-Dollar auf das Konto des Aktionärs. Sofern ein Aktionär dies nicht ausdrücklich anderweitig beantragt, erfolgt die Zahlung eines Betrags unter 100 US\$ automatisch in Form des Kaufs von Aktien der jeweiligen Klasse auf Rechnung des betreffenden Aktionärs

Wenn der Verwaltungsrat eine Änderung der Ausschüttungspolitik einer Klasse vorschlägt, werden die vollständigen Einzelheiten in einem aktualisierten Prospektzusatz dargelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt.

6. Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten entstehen der Gesellschaft für den Fonds und wirken sich auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse des Fonds aus.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine maximale jährliche Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet wird. Diese Gebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Klasse	I-USD-Thesaurierend	IP-USD-Thesaurierend	I-USD-Ausschüttend	I-GBP-Thesaurierend	I-GBP-Ausschüttend
Anlageverwaltungsgebühr	1,25%	1%	1,25%	1,25%	1,25%
Erfolgsabhängige Gebühr/Satz	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Ausgabeaufschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner

Klasse	R-USD-Thesaurierend	R-USD-Ausschüttend
Anlageverwaltungsgebühr	1,75%	1,75%
Erfolgsabhängige Gebühr/Satz	Keine	Keine
Ausgabeaufschlag	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner

Klasse	Y-USD-Ausschüttend	Y-USD-Thesaurierend	Y-EUR-Thesaurierend	Y-EUR-Thesaurierend Abgesichert
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1%*	Bis zu 1%*	Bis zu 1%*	Bis zu 1%*
Erfolgsabhängige	10%	10%	10%	10%

Gebühr/Satz				
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Bis zu 3%

Klasse	Z-USD-Ausschüttend	Z-USD-Thesaurierend	Z-EUR-Thesaurierend	Z-EUR-Thesaurierend Abgesichert
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,5%*	Bis zu 1,5%*	Bis zu 1,5%*	Bis zu 1,5%*
Erfolgsabhängige Gebühr/Satz	10%	10%	10%	10%
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Bis zu 3%

*Dieser Höchstwert stellt die Gesamtkostenquote für diese Klassen dar. Die tatsächlich zahlbaren Anlageverwaltungsgebühren schwanken in Abhängigkeit von den operativen Gebühren jeder Klasse.

6.1 Erfolgsabhängige Gebühr

Der Anlageverwalter hat weiterhin Anspruch auf Zahlung einer erfolgsabhängigen Gebühr (die „**erfolgsabhängige Gebühr**“) in Höhe des Gesamtwertgewinns der Wertentwicklung der jeweiligen Klasse (wie in der untenstehenden Tabelle aufgeführt), die den Russell 1000 Index (die „**Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr**“) übertrifft.

Der Russell 1000 Index misst die Wertentwicklung des Large-Cap-Segments des US-Aktienmarkts. Er ist ein Teilindex des Russell 3000 Index und erfasst rund 1000 der nach einer Kombination aus ihrer Markt kapitalisierung und der aktuellen Zusammensetzung des Index größten Wertpapiere.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und abgegrenzt und wird jährlich rückwirkend oder nach Rückkauf, je nachdem was vorher erfolgt, zur Zahlung fällig. Eine erfolgsabhängige Gebühr kann anfallen, wenn eine negative Rendite vorliegt, sofern die Wertentwicklung die Benchmarkrendite für die erfolgsabhängige Gebühr seit der letzten Auszahlung einer erfolgsabhängigen Gebühr übersteigt. Eine Unterrendite einer Klasse gegenüber der Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr während eines Berechnungszeitraums (d. h. ein Kalenderjahr, das jeweils am letzten Geschäftstag des Jahres endet) (der „**Berechnungszeitraum**“) muss erst wieder aufgeholt werden, bevor zu einem späteren Zeitpunkt eine erfolgsabhängige Gebühr fällig werden kann. Der erste Berechnungszeitraum beginnt für jede Klasse am Ende der Erstzeichnungsfrist und läuft bis zum 31. Dezember 2014. Die erfolgsabhängige Gebühr wird von der Depotbank geprüft.

An jedem Bewertungszeitpunkt wird der „**angepasste Nettoinventarwert**“ für jede Klasse berechnet. Der angepasste Nettoinventarwert ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, der um etwaige Dividendenausschüttungen und etwaige Zeichnungen und Rücknahmen bereinigt wurde, die für den jeweiligen Handelstag eingegangen sind, sowie um etwaige erfolgsabhängige Gebühren, die zu diesem Bewertungszeitpunkt aufgelaufen sind (oder, falls noch keine erfolgsabhängige Gebühr für solch einen Berechnungszeitraum gezahlt wurde, der Erstausgabepreis je Aktie).

Die „**Rendite der Aktienklasse**“ wird an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet als Differenz zwischen dem (um die Hinzurechnung etwaiger aufgelaufener erfolgsabhängiger Gebühren angepassten) Nettoinventarwert am Bewertungszeitpunkt und dem angepassten Nettoinventarwert zum vorherigen Bewertungszeitpunkt, ausgedrückt als Prozentsatz des angepassten Nettoinventarwerts für die jeweilige Klasse zum vorherigen Bewertungszeitpunkt.

Die „**Benchmarkrendite**“ wird zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt als prozentuale Differenz zwischen der Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr am Bewertungszeitpunkt und der Benchmark für die erfolgsabhängige Gebühr am vorherigen Bewertungszeitpunkt.

Die „**Überrendite**“ an jedem Bewertungszeitpunkt ist die Differenz zwischen der Rendite der Aktienklasse und der Benchmarkrendite. Übersteigt die Differenz zwischen der Rendite der Aktienklasse und der Benchmarkrendite an einem Bewertungszeitpunkt die Differenz zwischen der kumulierten Rendite der Aktienklasse und der kumulierten Benchmarkrendite (wobei kumuliert bedeutet: seit dem letzten

Bewertungszeitpunkt des vorherigen Berechnungszeitraums bzw., falls zuvor keine erfolgsabhängige Gebühr berechnet wurde, ab dem Ende der Erstzeichnungsfrist der jeweiligen Klasse), entspricht die Überrendite für diesen Bewertungszeitpunkt der Differenz zwischen der kumulierten Rendite der Aktienklasse und der kumulierten Benchmarkrendite. Außerdem gilt: Ist die Differenz zwischen der kumulierten Rendite der Aktienklasse und der kumulierten Benchmarkrendite gleich null oder negativ, wird die Überrendite zu diesem Bewertungszeitpunkt negativ.

Rückholungsmechanismus

Die „**periodische Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr**“ für jede Klasse wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und entspricht dem Satz der erfolgsabhängigen Gebühr, multipliziert mit der Überrendite, multipliziert mit dem angepassten Nettoinventarwert zum vorherigen Bewertungszeitpunkt.

Eine erfolgsabhängige Gebühr läuft nur auf, wenn die kumulierte Rendite der Aktienklasse die kumulierte Benchmarkrendite übersteigt. Ist für eine bestimmte Klasse keine erfolgsabhängige Gebühr berechnet worden, läuft keine erfolgsabhängige Gebühr auf, bis die kumulierte Rendite der Aktienklasse die kumulierte Benchmarkrendite übersteigt (wobei kumuliert bedeutet: ab dem Ende der Erstzeichnungsfrist der jeweiligen Klasse).

Vorbehaltlich des Vorstehenden gilt: Übersteigt die Rendite der Aktienklasse an einem Bewertungszeitpunkt die Benchmarkrendite, erhöht sich die aufgelaufene erfolgsabhängige Gebühr um den Betrag der periodischen Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr. Übersteigt die Rendite der Aktienklasse die Benchmarkrendite jedoch zu einem Bewertungszeitpunkt nicht, reduziert sich die erfolgsabhängige Gebühr entsprechend um den Betrag der periodischen Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr zu diesem Bewertungszeitpunkt. Die erfolgsabhängige Gebühr reduziert sich niemals auf negative Werte.

Die erfolgsabhängige Gebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Es kann daher sein, dass sie für nicht realisierte Gewinne bezahlt wird, die letztlich nicht realisiert werden.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag vor dem Ende eines Berechnungszeitraums gekündigt, wird die erfolgsabhängige Gebühr für den dann aktuellen Berechnungszeitraum berechnet und bezahlt, als wenn das Datum des Vertragsendes am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums läge.

6.2 Sonstige Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt gelesen werden.

6.3 Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr von maximal 3 % als prozentuale Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) auf den Wert der jeweiligen Zeichnung bzw. Rücknahme zu erheben. Diese wird zwecks Ermittlung eines Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreises berechnet, der die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt, und um den Wert zugrunde liegender Vermögenswerte des Fonds aufrechtzuerhalten, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird im Falle von Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem Aktien ausgegeben werden, und im Falle von Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem Aktien zurückgenommen werden. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des jeweiligen Fonds ein.

6.4 Gründungskosten

Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds, wie im Abschnitt „Gründungskosten“ im Prospekt aufgeführt, werden von der Gesellschaft getragen und wie im Prospekt beschrieben beschrieben.

7. Sonstiges

Die Gesellschaft verfügt zum Datum dieses Prospektzusatzes über keine anderen Fonds. Weitere Fonds können mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank hinzugefügt werden.

Iridian UCITS Fund p.l.c

**Eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft
mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds**

Länderzusatz zum Prospekt für Anleger in der Schweiz (Der „Länderzusatz“)

Mit Datum vom 05. August 2015

Dieser Länderzusatz enthält zusätzliche Informationen ausschließlich für Anleger in der Schweiz.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft für die Iridian UCITS Funds p.l.c. (die „Gesellschaft“) vom 19. Dezember 2013 und sollte im Zusammenhang mit diesem sowie mit etwaigen Nachträgen oder Ergänzungen dazu (zusammen der „Prospekt“) gelesen werden.

Die Anteile der Gesellschaft (die „**Anteile**“) dürfen in der Schweiz an qualifizierte und nicht qualifizierte (Privat-)Anleger gemäß Artikel 10 Abs. 1 bis 3ter des Schweizer Gesetzes über kollektive Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) und Artikel 6 der Schweizer Verordnung über kollektive Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV) sowie dem FINMA-Rundschreiben 2013/09 „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“ („**nicht qualifizierte Anleger**“) vertrieben werden.

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz (der „Schweizer Vertreter“)

Société Générale, Paris, Niederlassung Zürich, Talacker 50, P.O. Box 1928, 8021 Zürich, Schweiz.

Die Gebühren des Schweizer Vertreters werden aus dem Vermögen der Gesellschaft zu handelsüblichen Sätzen gezahlt.

2. Bezugsort einschlägiger Dokumente

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresprospekte sind kostenlos am eingetragenen Sitz des Schweizer Vertreters erhältlich.

3. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert der Anteile wird täglich mit dem Vermerk „Provisionen nicht berücksichtigt“ auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

4. Zahlung von Rückerstattungen und Rabatte

Retrozessionen

Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften leisten möglicherweise Rückerstattungen (Retrozessionszahlungen). Als Rückerstattungen gelten Zahlungen und andere Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions), die die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften an qualifizierte Dritte für Vertriebstätigkeiten für Fondsanteile in und aus der Schweiz zahlt. Mit solchen Zahlungen vergütet die Gesellschaft die betreffenden Drittparteien für sämtliche Tätigkeiten, deren Ziel direkt oder indirekt der Kauf von Anteilen durch einen Anleger ist (wie z.B. Promotions, Road Shows etc.).

Falls ein Empfänger von Rückerstattungen solche Rückerstattungen ganz oder teilweise an Anleger weitergibt, gelten sie nicht als Nachlässe.

Die Empfänger der Rückerstattungen müssen eine transparente Offenlegung sicherstellen. Sie müssen

die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung informieren, die sie für ihre Vertriebstätigkeit erhalten. Auf Anfrage müssen sie die Beträge offen legen, die sie effektiv für den Vertrieb der von den betreffenden Anlegern gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten.

Die Gesellschaft unterliegt irischem Recht, die diesbezüglichen Vorschriften und Anforderungen der Zentralbank werden eingehalten.

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft muss eine Beschreibung der Vereinbarung über Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions) enthalten, die für die Gesellschaft abgeschlossen werden. Der Broker/Kontrahent muss sich zur besten Ausführung verpflichten, und die gewährten Vorteile müssen zur Unterstützung der Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft dienen.

Rabatte

Rabatte werden definiert als dem Fonds belastete, direkte Zahlungen durch die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen an Anleger aus einer Gebühr oder aus Kosten, um diese Gebühr bzw. diese Kosten auf einen vereinbarten Betrag zu senken.

Auf Anfrage des Anlegers müssen die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen kostenlos den Umfang der Rabatte offen legen.

Bezugnehmend auf den Vertrieb in oder aus der Schweiz aus, bestätigt die Gesellschaft und deren verbundene Unternehmen, dass keine Rabatte bezahlt werden, um die auf den Anleger anfallenden, Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebene Anteile ist der eingetragene Sitz der Schweizer Vertretung der Erfüllungsort sowie der Gerichtsstand.